

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2018-66029/92-St

Bearbeiter/-in: Mag. Martin Starmayr
Tel: (+43 732) 77 20-13442
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 21.11.2018

**Welser Kieswerke Treul & Co GmbH, Gunskirchen;
Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura und Lambach;
– Genehmigung nach dem UVP-G 2000**

Bescheid

Die Welser Kieswerke Treul & Co GmbH hat bei der Oö. Landesregierung um die Erteilung der Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für ihr Vorhaben der Erweiterung ihres Kiesabbaues in den Marktgemeinden Stadl-Paura und Lambach angesucht.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens und nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 1. Oktober 2018, ergeht von der Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung (UVP-Behörde) nachstehender

Spruch

I. Genehmigung:

Der Welser Kieswerke Treul & Co GmbH, Kieswerkstraße 6, 4623 Gunskirchen, wird die

Genehmigung nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP G 2000)

für das Vorhaben „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ bestehend aus einem Kiesabbau samt Nebenanlagen sowie der Weiterverwendung von Bergbauflächen und –anlagen und der damit im Zusammenhang stehenden Rodungen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen, der Beschreibung des Vorhabens unter Spruchpunkt II. und den Nebenbestimmungen unter Spruchpunkt III.

erteilt.

II. Beschreibung des Vorhabens:

Bestandssituation

Die Weiser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H. betreibt in Stadl-Paura seit 1965 einen Kiesabbau in Form einer Trockenbaggerung. Die Aufbereitung des gewonnenen Materials bis hin zur Veredelung erfolgt in der ebenfalls am Abbaugelände situierten Kiesaufbereitungsanlage. Das bei der Kiesaufbereitung anfallende Waschwasser mit den ausgewaschenen Feinanteilen wird in bestehenden Schlammabsetzteichen versickert. Die Versorgung mit Nutzwasser erfolgt über einen bestehenden Schachtbrunnen auf Gst. Nr. 313/1, KG Stadl-Hausruck.

Die beanspruchten Flächen werden Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt rekultiviert, wobei im Zuge des letzten Erweiterungsvorhabens verschiedene Renaturierungsstrategien zur Neuetablierung von naturnahen Waldflächen entwickelt wurden.

Die Zu- und Abfahrt zum bestehenden Abbaugelände erfolgt zum Großteil über die bestehende Werkstraße im alten Abbaugelände, die Jakob-Neubauer-Straße zur Schwanenstädter Straße und im weiteren von Stadl-Paura über das Bundesstraßennetz zu den Verbrauchern. Zum geringen Teil wird der Kies in Richtung Südwesten über den Forstweg Rüstdorf zur Stadl-Pauraer Landessstraße abtransportiert.

Antragsgegenstand und Vorhabensdauer

Mit dem Vorhaben „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ ist geplant, den Abbau in westlicher Richtung auf einer Fläche von 208.850 m² innerhalb der Gst. Nr. 135, 179, 206, 220, 230, 232, 241, 242, 243, 247, 252, 255, 293, 297, 410, 452, 466, 497, 547, 551, 559, 562, 612, 627 und 632, KG Stadl-Hausruck, zu erweitern. Der Abbau ist als Trockenbaggerung vorgesehen. Die Grenzen der Abbauflächen der „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ weisen einen Abstand von mindestens 300 m zum nächsten Bauland auf.

Zusätzlich erfolgt auf der Abbaufläche „Erweiterung 2007“ eine Sohlabenkung und werden Böschungsbereiche abgetragen. Die von der Sohlabenkung betroffenen Grundstücke weisen einen Abstand von mindestens 100 m zum nächsten Bauland auf.

Weiter beansprucht werden Altbaubereiche für den Betrieb von Bergbauanlagen (insbesondere Aufbereitungsanlage, Rohstoffhalden, Schlammteichen, Fahrwege, Fahrzeughalle, Betriebstankstelle samt Container für das Öllager). Die Rekultivierung dieser Flächen wird somit auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

In der bestehenden Aufbereitungsanlage, die weiterhin genutzt wird, wird künftig auch Bodenaushubmaterial stofflich verwertet. Außerdem wird bestehendes Bergbaubehör weiterverwendet und es werden neue Bergbauanlagen errichtet und neues, modernisiertes Bergbaubehör eingesetzt.

Zur Steigerung der Wasserentnahmekapazität wird rund 30 m nordwestlich des bestehenden Schachtbrunnens ein weiterer Nutzwasserbrunnen als Bohrbrunnen errichtet.

Zur Verflachung der Abbauendböschungen wird Bodenaushubmaterial zugeführt. Die Böschungen werden im Endzustand mit einer Neigung von 2:3 oder flacher hergestellt. Neben diesen Regelböschungen sind auch solche mit eingewobenen Offen- und Sonderstandorten beabsichtigt. Die Rekultivierung, mit Ziel der Schaffung von naturnahem Wald über das gesamte Erweiterungsgebiet, erfolgt Zug um Zug durch Waldbodenübertragung sowie die Anlage von Sukzessionsflächen und spezieller ökologischer Nischen. Außerhalb der Erweiterungsfläche erfolgen Maßnahmen zur Habitatoptimierung für Tiere.

Das bei der Kiesaufbereitung anfallende Waschwasser mit den ausgewaschenen Feinanteilen wird mittels Schlammleitungen zum bestehenden und in weiterer Folge zu den neu zu errichtenden Schlammabsetzteichen verbracht und dort versickert. Die Rekultivierung der Schlammabsetzteiche erfolgt durch natürliche Sukzession.

Im Rahmen der Planungen wurde eine alternative Transportroute ermittelt, bei welcher der überwiegende Teil der gewonnenen Mengen in nördlicher Richtung direkt über das überörtliche Straßennetz abtransportiert werden kann.

Das Vorhaben wurde daher in zwei Ausbaustufen zur Genehmigung eingereicht:

- Ausbaustufe 1 (Südtrasse): Fortführung des bisherigen Abbau- und Transportkonzeptes mit konstant fortgeführter Abbaumenge und Transportfrequenz
- Ausbaustufe 2 (Variante Nordtrasse): Flächenmäßig erweitertes Vorhaben mit deutlich erhöhter Abbaumenge und Verkehrsfrequenz und geändertem Transportkonzept.

Für die im Rahmen der Ausbaustufe 2 zu errichtende Ausfahrt Nord (Korridor, Vorlanddamm, Brücke über die Ager, Auffahrt zur B 1) werden zusätzlich Flächen innerhalb der Gst. Nr. 816, 946 und 1182, KG Lambach, sowie Gst. Nr. 632 KG Stadl-Hausruck, in Anspruch genommen.

Ausbaustufe 1:

Der verwertbare Lagerstätteninhalt für die „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ beträgt etwa 4.404.000 m³. Das Kiesvolumen der Sohlabsenkung im Bereich „Erweiterung 2007“ sowie des Böschungsabtrags beträgt etwa 1.170.000 m³. Die maximale Jahresabbaukapazität beträgt 115.000 m³. Unter Einrechnung von Absatzschwankungen ergibt sich eine Abbaudauer von 58 Jahren. Für die finalen Rekultivierungsmaßnahmen sind 5 Jahre vorgesehen.

Ausbaustufe 2:

Der verwertbare Lagerstätteninhalt für die „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ beträgt etwa 4.404.000 m³. Das Kiesvolumen der Sohlabsenkung im Bereich „Erweiterung 2007“ sowie des Böschungsabtrags beträgt etwa 1.170.000 m³. Zusätzlich fällt bei Errichtung des Einschnitts für den Korridor ein Aushubvolumen von etwa 348.000 m³ an, wobei angenommen wird, dass davon ca 70% am Standort aufbereitet werden können. Die maximale Jahresabbaukapazität wird stufenweise von 115.000 m³ auf 400.000 m³ erhöht. Der Zeitpunkt der jeweiligen Erhöhung der Abbaumenge hängt vom Zeitpunkt der Errichtung der Ausfahrt Nord ab. Bei sofortiger Errichtung der Brücke und damit einhergehender rascherer Steigerung der Jahresabbaumenge ergibt sich unter Einrechnung von Absatzschwankungen eine Abbaudauer von 36 Jahren. Bei späterer Errichtung der Ausfahrt Nord ergibt sich unter Einrechnung von Absatzschwankungen eine Abbaudauer von 39 Jahren. Für die finalen Rekultivierungsmaßnahmen sind 5 Jahre vorgesehen. Mit der etappenweisen Erhöhung der Abbaukapazität erfolgt auch eine Erhöhung der Produktionskapazität des bestehenden Kieswerks. Dafür wird die Kiesaufbereitungsanlage anlagentechnisch adaptiert. Zudem erfolgt eine Änderung des bestehenden Nutzwasserbrunnens zur Erhöhung der Wasserentnahmemenge.

Interner Transport und Transporttrassen

Die Zufuhr des Kiesmaterials von der Abbaustelle zum bestehenden Kieswerk erfolgt je nach Lage der Abbaufelder direkt über die Abbaufelder oder über zu errichtende Aufschließungstrassen jeweils per LKW oder Dumper.

Verkehrsanbindung

Ausbaustufe 1

Die Zu- und Abfahrt zum bestehenden Abbaugebiet erfolgt über die L 1315 Schwanenstädter Straße und die Jakob-Neubauer-Straße. Von Rüstorf über die L 1315 kommend ist das Abbaugebiet auch über eine durch den Wald führende unbefestigte Privatstraße erreichbar.

Ausbaustufe 2

Die Zu- und Abfahrt zum Abbaugebiet erfolgt über die neue Nordtrasse vom Abbaugebiet, über eine Brücke über die Ager direkt zur B 1 Wiener Straße. Die Zu- und Abfahrt über die L 1315 Schwanenstädter Straße und die Jakob-Neubauer-Straße bleibt bestehen. Ein geringer Anteil entfällt weiterhin auf diese „Südtrasse“.

Renaturierungsstrategien

Zur ökologischen Verbesserung des Projektgebiets werden unterschiedliche Methoden zur Wiederetablierung eines Waldbestands angewendet:

1. Bei der **Waldbodenverpflanzung** werden vor der Gewinnungstätigkeit Waldbodensoden abgetragen und auf die zur Renaturierung vorgesehenen Flächen wieder aufgebracht. Durch diese Methode wird das Aufkommen bodenständiger Pflanzenarten und Waldtypen umfänglich gefördert.
2. Durch **natürliche Sukzessionsprozesse** soll eine bis zum geschlossenen Wald verlaufende selbständige Entwicklung ermöglicht werden. Dabei werden zahlreiche für den Naturhaushalt wertvolle Pionier- und Übergangsstadien durchlaufen, die letztlich bis zur potentiell natürlichen (Wald-) Vegetation führen.
3. An den **Abbaurandböschungen** und insbesondere im Bereich der Korridorstrecke sollen teilweise besondere geologische Strukturen (Konglomeratbänke) und Rohbodenstandorte hergestellt werden. Solche Situationen sind für den maßgeblichen Naturraum typisch und kennzeichnen so die nahe gelegene Traunschucht. Kleinräumig werden weiters Trockenstandorte an den Randböschungen geschaffen. Weiterhin werden optimale Brutmöglichkeiten für Steilhangbrüter bereit gestellt.
4. Zur **Schaffung weiterer ökologischer Nischen** ist die Anlage von temporären Kleinstgewässern (Wanderbiotope), permanent dotierten Gewässerkomplexen und vegetationsarmen Sukzessionsstadien vorgesehen. An diesen Flächen wird sich, ebenso wie im Bereich der Schlammabsetzbecken, aufgrund natürlicher Verlandungsprozesse und freier Sukzession wieder Wald entwickeln.
5. Zur **Habitatoptimierung** für hochangepasste Arten sowie zur Bereicherung der **Lebensraumrequisiten für Tiere** sind sowohl flächige, als auch punktuelle Maßnahmen geplant, welche die kontinuierliche ökologische Funktion im Abbau und im Umfeld gewährleisten.

Ersatzaufforstungen

Für die jeweils gleichzeitig vorübergehend unbewaldeten Flächen werden, unter Anrechnung von 11,56 ha ursprünglich vorhandener Nichtwaldflächen, je nach Ausbaustufe Ersatzaufforstungen vorgenommen.

Die Ersatzaufforstungen werden vordringlich im Nahbereich der Rodungsflächen ausgeglichen.

Ausbaustufe 1

Es werden Ersatzaufforstungen im Gesamtausmaß von 1,86 ha vorgenommen.

Ausbaustufe 2:

Es werden Ersatzaufforstungen im Gesamtausmaß von 5,19 ha vorgenommen.

Betriebszeiten

Als Regelbetriebszeit für Kiesabbau und Werksanlagen gelten nachfolgende Betriebszeiten:

Montag bis Freitag 6.00 bis 18.00 Uhr

Samstag 6.00 bis 13.00 Uhr

Saisonbedingte und abnahmebedingte Schwankungen sind innerhalb der unten angeführten Rahmenzeit möglich:

Montag bis Freitag 6.00 bis 20.00 Uhr

Samstag 6.00 bis 14.00 Uhr

jeweils an Werktagen

Rodungsflächenbilanz

Ausbaustufe 1

Das Vorhaben beinhaltet temporäre Rodungen im Gesamtausmaß von ca 36,6 ha, wobei ca 20,4 ha auf die „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ und ca 16,2 ha auf bereits genehmigte Bereiche entfallen. Die Wiederaufforstungsfläche beträgt ca 36,6 ha. Zudem sind ca 1,86 ha Ersatzaufforstungsflächen vorgesehen.

Neue Rodungen für die Erweiterung (inklusive Flächen für Schlammteiche III-VI)

KG Nr. und KG	Gst. Nr.	EZ	Befristete Rodung [auf m ² gerundet]
51125 Stadl-Hausruck	326/17	206	9.377
51125 Stadl-Hausruck	326/18	632	4.949
51125 Stadl-Hausruck	326/19	632	4.663
51125 Stadl-Hausruck	326/20	632	8.400
51125 Stadl-Hausruck	326/21	632	10.665
51125 Stadl-Hausruck	326/22	632	9.289
51125 Stadl-Hausruck	326/23	632	9.268
51125 Stadl-Hausruck	326/24	632	10.843
51125 Stadl-Hausruck	326/25	452	10.713
51125 Stadl-Hausruck	326/26	632	10.502
51125 Stadl-Hausruck	326/27	632	10.724
51125 Stadl-Hausruck	326/46	297	3.705
51125 Stadl-Hausruck	326/47	241	4.827
51125 Stadl-Hausruck	326/51	255	4.481
51125 Stadl-Hausruck	326/52	255	4.696
51125 Stadl-Hausruck	326/53	632	9.125
51125 Stadl-Hausruck	326/54	243	5.115
51125 Stadl-Hausruck	326/55	297	4.840
51125 Stadl-Hausruck	326/56	255	9.187
51125 Stadl-Hausruck	326/57	632	16.140
51125 Stadl-Hausruck	326/58	247	8.081
51125 Stadl-Hausruck	326/59	232	8.189
51125 Stadl-Hausruck	326/60	179	6.186
51125 Stadl-Hausruck	326/61	297	5.505
51125 Stadl-Hausruck	326/62	297	5.469
51125 Stadl-Hausruck	326/63	632	4.679
51125 Stadl-Hausruck	326/64	135	4.319
Gesamtfläche			203.939

Weiterhin erforderliche Rodungen für Böschungsabtrag und Bergbauanlagen (ausgenommen Schlammteiche)

KG Nr. und KG	Gst. Nr.	EZ	Fläche befr. Rodung [auf m ² gerundet]
51125 Stadl-Hausruck	253/1	220	45
51125 Stadl-Hausruck	275/2	220	25
51125 Stadl-Hausruck	276/21	293	166
51125 Stadl-Hausruck	297	74	5
51125 Stadl-Hausruck	300	230	1.685
51125 Stadl-Hausruck	301	612	4.653

51125 Stadi-Hausruck	302	230	5.333
51125 Stadi-Hausruck	305	230	4.403
51125 Stadi-Hausruck	306/1	230	1.783
51125 Stadi-Hausruck	306/2	230	1.964
51125 Stadi-Hausruck	306/3	230	3.687
51125 Stadi-Hausruck	308	466	78
51125 Stadi-Hausruck	309/1	551	343
51125 Stadi-Hausruck	310	559	11.892
51125 Stadi-Hausruck	311	230	12.115
51125 Stadi-Hausruck	312/1	252	613
51125 Stadi-Hausruck	312/2	252	441
51125 Stadi-Hausruck	312/3	551	878
51125 Stadi-Hausruck	313/1	252	1.460
51125 Stadi-Hausruck	313/3	562	416
51125 Stadi-Hausruck	313/4	562	2.069
51125 Stadi-Hausruck	313/6	252	1
51125 Stadi-Hausruck	314/1	242	815
51125 Stadi-Hausruck	314/2	627	715
51125 Stadi-Hausruck	315/3	562	9
51125 Stadi-Hausruck	323	547	475
51125 Stadi-Hausruck	316	559	8.861
51125 Stadi-Hausruck	326/14	410	6.360
	Gesamtsumme		71.290

Weiterhin erforderliche Rodungen für Absenkung Abbausohle

KG Nr. und KG	Gst. Nr.	EZ	Fläche befr. Rodung [auf m ² gerundet]
51125 Stadi-Hausruck	324	632	38.566
51125 Stadi-Hausruck	326/11	632	9.821
51125 Stadi-Hausruck	326/12	632	9.717
51125 Stadi-Hausruck	326/14	410	1.368
51125 Stadi-Hausruck	326/15	632	10.739
51125 Stadi-Hausruck	326/16	632	9.262
	Gesamtsumme		79.473

Weiterhin erforderliche Rodungen für Schlammteich II

KG Nr. und KG	Gst. Nr.	EZ	Fläche befr. Rodung [auf m ² gerundet]
51125 Stadi-Hausruck	304/3	466	591
51125 Stadi-Hausruck	304/5	466	492
51125 Stadi-Hausruck	307/2	497	3.131
51125 Stadi-Hausruck	305	230	1
51125 Stadi-Hausruck	308	466	2.446
51125 Stadi-Hausruck	309/1	551	1.502
51125 Stadi-Hausruck	312/3	551	2.646
51125 Stadi-Hausruck	313/4	562	64
	Gesamtsumme		10.873

Ausbaustufe 2

Das Vorhaben beinhaltet temporäre Rodungen im Gesamtausmaß von ca 40,3 ha, wobei ca 20,4 ha auf die „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“, ca 3,8 ha auf die Ausfahrt Nord und ca 16,2 ha auf bereits genehmigte Bereiche entfallen. Zudem beinhaltet das Vorhaben eine dauerhafte Waldinanspruchnahme im Ausmaß von ca 2.834 m². Die Wiederaufforstungsfläche beträgt ca 40,3 ha. Zudem sind ca 5,19 ha Ersatzaufforstungsflächen vorgesehen.

Neue Rodungen für die Erweiterung (inklusive Flächen für Schlammteiche III-VI)

KG Nr. und KG	Gst. Nr.	EZ	Befristete Rodung [auf m ² gerundet]
51125 Stadl-Hausruck	326/17	206	9.377
51125 Stadl-Hausruck	326/18	632	4.949
51125 Stadl-Hausruck	326/19	632	4.663
51125 Stadl-Hausruck	326/20	632	8.400
51125 Stadl-Hausruck	326/21	632	10.665
51125 Stadl-Hausruck	326/22	632	9.289
51125 Stadl-Hausruck	326/23	632	9.268
51125 Stadl-Hausruck	326/24	632	10.843
51125 Stadl-Hausruck	326/25	452	10.713
51125 Stadl-Hausruck	326/26	632	10.502
51125 Stadl-Hausruck	326/27	632	10.724
51125 Stadl-Hausruck	326/46	297	3.705
51125 Stadl-Hausruck	326/47	241	4.827
51125 Stadl-Hausruck	326/51	255	4.481
51125 Stadl-Hausruck	326/52	255	4.696
51125 Stadl-Hausruck	326/53	632	9.125
51125 Stadl-Hausruck	326/54	243	5.115
51125 Stadl-Hausruck	326/55	297	4.840
51125 Stadl-Hausruck	326/56	255	9.187
51125 Stadl-Hausruck	326/57	632	16.140
51125 Stadl-Hausruck	326/58	247	8.081
51125 Stadl-Hausruck	326/59	232	8.189
51125 Stadl-Hausruck	326/60	179	6.186
51125 Stadl-Hausruck	326/61	297	5.505
51125 Stadl-Hausruck	326/62	297	5.469
51125 Stadl-Hausruck	326/63	632	4.679
51125 Stadl-Hausruck	326/64	135	4.319
	Gesamtfläche		203.939

Neue Rodungen für Infrastruktur (Lagerfläche auf Erweiterungsfläche)

KG Nr. und KG	Gst. Nr.	EZ	Befristete Rodung [auf m ² gerundet]
51125 Stadl-Hausruck	326/21	632	4.854
51125 Stadl-Hausruck	632/22	632	4.466
51125 Stadl-Hausruck	632/23	632	4.137
51125 Stadl-Hausruck	326/24	632	2.808
	Gesamtfläche		16.265

Weiterhin erforderliche Rodungen für Böschungsabtrag und Bergbauanlagen (ausgenommen Schlammteiche)

KG Nr. und KG	Gst. Nr.	EZ	Fläche befr. Rodung [auf m ² gerundet]
51125 Stadl-Hausruck	253/1	220	45
51125 Stadl-Hausruck	275/2	220	25
51125 Stadl-Hausruck	276/21	293	166
51125 Stadl-Hausruck	297	74	5
51125 Stadl-Hausruck	300	230	1.685
51125 Stadl-Hausruck	301	612	4.653
51125 Stadl-Hausruck	302	230	5.333
51125 Stadl-Hausruck	305	230	4.403
51125 Stadl-Hausruck	306/1	230	1.783
51125 Stadl-Hausruck	306/2	230	1.964
51125 Stadl-Hausruck	306/3	230	3.687
51125 Stadl-Hausruck	308	466	78
51125 Stadl-Hausruck	309/1	551	343
51125 Stadl-Hausruck	310	559	11.892
51125 Stadl-Hausruck	311	230	12.115
51125 Stadl-Hausruck	312/1	252	613
51125 Stadl-Hausruck	312/2	252	441
51125 Stadl-Hausruck	312/3	551	878
51125 Stadl-Hausruck	313/1	252	1.460
51125 Stadl-Hausruck	313/3	562	416
51125 Stadl-Hausruck	313/4	562	2.069
51125 Stadl-Hausruck	313/6	252	1
51125 Stadl-Hausruck	314/1	242	815
51125 Stadl-Hausruck	314/2	627	715
51125 Stadl-Hausruck	315/3	562	9
51125 Stadl-Hausruck	323	547	475
51125 Stadl-Hausruck	316	559	8.861
51125 Stadl-Hausruck	326/14	410	6.360
Gesamtsumme			71.290

Weiterhin erforderliche Rodungen für Absenkung Abbausohle und Böschungsabtrag

KG Nr. und KG	Gst. Nr.	EZ	Fläche befr. Rodung [auf m ² gerundet]
51125 Stadl-Hausruck	324	632	38.566
51125 Stadl-Hausruck	326/11	632	9.821
51125 Stadl-Hausruck	326/12	632	9.717
51125 Stadl-Hausruck	326/14	410	1.368
51125 Stadl-Hausruck	326/15	632	10.739
51125 Stadl-Hausruck	326/16	632	9.262
Gesamtsumme			79.473

Weiterhin erforderliche Rodungen für Schlammteich II

KG Nr. und KG	Gst. Nr.	EZ	Fläche befr. Rodung [auf m ² gerundet]
51125 Stadl-Hausruck	304/3	466	591
51125 Stadl-Hausruck	304/5	466	492
51125 Stadl-Hausruck	307/2	497	3.131

51125 Stadl-Hausruck	305	230	1
51125 Stadl-Hausruck	308	466	2.446
51125 Stadl-Hausruck	309/1	551	1.502
51125 Stadl-Hausruck	312/3	551	2.646
51125 Stadl-Hausruck	313/4	562	64
	Gesamtsumme		10.873

Neue Rodungen für Ausfahrt Nord und Verlegung Radweg

KG Nr. und KG	Gst. Nr.	EZ	Befristete Rodung [auf m ² gerundet]	Dauernde Rodung [auf m ² gerundet]	Summe Rodungen [auf m ² gerundet]
51117 Lambach	11/2	1182	202	459	661
51117 Lambach	11/3	1182	77	0	77
51117 Lambach	13	946	1.713	442	2.155
51117 Lambach	15/1	1191	1.634	782	2.416
51117 Lambach	15/2	946	883	203	1.086
51117 Lambach	15/3	1191	94	6	100
51117 Lambach	20	1191	1.847	942	2.789
	Gesamtfläche		6.450	2.834	9.284

Neue Rodungsfläche Vorlanddamm und Korridor

KG Nr. und KG	Gst. Nr.	EZ	Befristete Rodung [auf m ² gerundet]
51117 Lambach	1/4	946	3.886
51125 Stadl-Hausruck	45/4	946	2.082
51125 Stadl-Hausruck	326/29	632	6.108
51125 Stadl-Hausruck	326/30	246	7.246
51125 Stadl-Hausruck	326/31	246	9.840
51125 Stadl-Hausruck	326/32	246	1.955
	Gesamt		31.117

Wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahmen im Detail Ausbaustufe 1

Beschreibung	Gst. Nr.	KG Nr. und KG	Konsenswassermenge
Versickerung Kieswaschwässer (Schlammteich II)	304/3	51125 Stadl-Hausruck	190.000 m ³ /Jahr*
	304/5		
	305		
	307/2		
	308		
	309/1		
	312/3		
	313/4		
Versickerung Kieswaschwässer (Schlammteich III-VI)	326/23	51125 Stadl-Hausruck	190.000 m ³ /Jahr*
	326/24		
	326/25		
	326/26		
	326/27		
	326/46		
	326/47		
	326/52		

	326/53		
	326/54		
	326/55		
	326/57		
Nutzwasserentnahme (Brunnen B1, Brunnen B2)	313/1	51125 Stadl-Hausruck	64 l/s bzw. 2.760 m ³ /d bzw. 190.000 m ³ /Jahr*
Leitungen und Anlagen	310	51125 Stadl-Hausruck	*
	311		
	312/1		
	312/2		
	312/3		
	313/1		
	313/3		
	313/4		
	314/1		
	326/25		
	326/52		

*Befristung: 31.12.2082

Ausbaustufe 2

Beschreibung	Gst. Nr.	KG Nr. und KG	Konsenswassermenge
Versickerung Kieswaschwässer (Schlammteich II)	304/3	51125 Stadl-Hausruck	240.000 m ³ /Jahr* 300.000 m ³ /Jahr**
	304/5		
	305		
	307/2		
	308		
	309/1		
	312/3		
	313/4		
Versickerung Kieswaschwässer (Schlammteich III-V)	326/23	51125 Stadl-Hausruck	240.000 m ³ /Jahr* 300.000 m ³ /Jahr**
	326/24		
	326/25		
	326/26		
	326/27		
	326/52		
	326/53		
	326/54		
Nutzwasserentnahme (Brunnen B1, Brunnen B2 für Aufbereitung)	313/1	51125 Stadl-Hausruck	83 l/s bzw.**** 3600 m ³ /d bzw.**** 240.000 m ³ /Jahr* 300.000 m ³ /Jahr**
Nutzwasserentnahme (Brunnen B1, Brunnen B2 für Reifenwaschanlage)	313/1	51125 Stadl-Hausruck	31,5 m ³ /d**** 3.750 m ³ /Jahr****
Leitungen und Anlagen	301	51125 Stadl-Hausruck	****
	302		
	305		
	306/3		

	307/2		
	308		
	309/1		
	310		
	311		
	312/1		
	312/2		
	312/3		
	313/1		
	313/3		
	313/4		
	314/1		
	326/25		
Errichtung der Agerquerung als Brücken und Bauten iSd § 38 WRG	1/4	51117 Lambach	****
	13	51117 Lambach	
	45/4	51125 Stadl-Hausruck	
	828/1	51117 Lambach	
	326/31	51125 Stadl-Hausruck	

*Befristung bis 31.12.2037

**Befristung von 01.01.2038 bis 31.12.2063

III. Nebenbestimmungen:

1. Aus Sicht von Bau-, Gewerbe- und Maschinenteknik einschließlich Brandschutz

1.1. Ausbaustufe 1

- 1.1.1. Der Aufschluss, Abbau und die Wiederverfüllung hat entsprechend den genehmigten Projektunterlagen unter Berücksichtigung der in der Verhandlungsschrift vom 1. Oktober 2018 festgehaltenen Beschreibungen und Ergänzungen sowie unter Beachtung der übrigen Auflagen dieses Bescheides zu erfolgen.
- 1.1.2. Das Erreichen der Abbaugrenzen nach endgültiger Einstellung der Abbauarbeiten ist der Behörde umgehend schriftlich anzuzeigen.
- 1.1.3. Sollten anlässlich von Abbaumaßnahmen Bodenfunde zutage treten, ist dem Bundesdenkmalamt gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz Meldung zu erstatten.
- 1.1.4. Bis zum 31. März eines jeden Jahres ist die im Vorjahr abgebaute Rohstoffmenge aus der gesamten Grube (bisherige Grube + Erweiterung) zur Führung des Bergbauinformationssystems an das Land Oberösterreich, Abteilung Raumordnung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, zu melden.
- 1.1.5. Der für den Betrieb Verantwortliche ist der Behörde namhaft zu machen und hat für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften und das Führen eines Grubenbuches Sorge zu tragen.
- 1.1.6. Sämtliche Arbeiten im Tagbau dürfen nur bei Tageszeit, und zwar von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis längstens 20.00 Uhr sowie an Samstagen von 6.00 Uhr bis längstens 14.00 Uhr durchgeführt werden.
- 1.1.7. An der Zufahrt zum Tagbaugelände ist eine Tafel aufzustellen, auf welcher gut sichtbar und dauerhaft auf das „Verbot des Betretens des Bergbaugeländes durch Unbefugte“

hingewiesen wird. Die Zufahrt zum Abbaugelände ist durch einen Schranken abzusichern, dieser Schranken ist außerhalb der Betriebszeiten versperrt zu halten.

- 1.1.8. Absturzgefährliche Ränder der Tagbaubereiche sind mit 50 bis 100 cm hohen Wällen zu sichern.
- 1.1.9. Das Abbaugelände ist in einer Entfernung von ca 3 m von den Abbaugrenzen durch einen ca 1 m hohen befestigten Erdwall so abzusichern, dass dieser auch landwirtschaftlichen Maschinen entsprechend Widerstand bietet. Dieser ist im Fortschritt des Abbaues entsprechend zu versetzen.
- 1.1.10. Am Wall sind mit einem maximalen Abstand von 50 m Gefahren- und Verbotstafeln mit der Aufschrift „Absturzgefahr“, „Betreten für Unbefugte verboten“ anzubringen.
- 1.1.11. Die Abbaugrenzen sind an allen Knickpunkten und dazwischen mit einer maximalen Entfernung von 50 m mit 1 m hohen Pfählen, deren Köpfe rot gestrichen sind, beständig zu kennzeichnen.
- 1.1.12. Für die Ersthilfeleistung ist an einem gesicherten Ort ein entsprechend ausgestatteter Ersthilfekasten bereit zu halten. Der Aufstellungsort ist deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 1.1.13. Im Aufenthaltsraum ist eine Bedienungsanleitung für sämtliche Anlagenteile gut sichtbar und dauerhaft anzubringen; diese muss die notwendigen Maßnahmen im Gefahrenfall enthalten.
- 1.1.14. Das betreffende Personal ist mit der sicheren Bedienung der Anlagen nachweislich vertraut zu machen.
- 1.1.15. Für die erste Feuerlöschhilfe sind zwei Handfeuerlöscher P 12, geeignet für die Brandklassen AB und C beim Eingang bei den Containern griffbereit zu halten. Diese sind gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen.
- 1.1.16. Vor Beginn des Abbaues sind der Humus und der Zwischenboden (Abraum) getrennt voneinander abzuschleppen, getrennt zu lagern und für die teilweise Wiederverfüllung (gilt nur für den Zwischenboden) des Abbaubereiches zu verwenden.
- 1.1.17. Der Abbau des Kiesmaterials ist bis 1 m über dem maßgeblichen Grundwasserhochstand mittels Hydraulikbagger bzw. Radlader vorzunehmen. Die Abbautätigkeiten sind fortlaufend von einer Stelle aus durchzuführen. Es ist nur jeweils so viel Kiesfläche freizulegen, als für den wirtschaftlichen Kiesabbau notwendig ist.
- 1.1.18. Die Böschungsneigungen haben sich im Bereich von etwa 2:1 (65°) zu bewegen. Steilere Böschungen sind nur aufgrund und nach Vorlage eines geologischen Gutachtens zulässig.
- 1.1.19. Für den Abbau des Kiesmaterials und für den Abtransport dürfen nur technisch einwandfreie Maschinen verwendet werden. Reparaturen sowie die Reinigung der Maschinen und Geräte haben außerhalb des Abbaubereiches zu erfolgen.
- 1.1.20. In den Abbaubereich dürfen nur die unbedingt für den Betrieb nötigen Maschinen und Geräte einfahren. Alle anderen Fahrzeuge (Privat-PKW, etc.) haben außerhalb des Abbaubereiches abgestellt zu werden.
- 1.1.21. Die schwer beweglichen Geräte dürfen im Abbaubereich nur bei untergestellter Auffangwanne mobil betankt werden.
- 1.1.22. Eine Betankung der leicht beweglichen Abbaugeräte darf innerhalb des Abbaubereiches nicht vorgenommen werden.
- 1.1.23. Im Abbaubereich dürfen keine Mineralöle oder sonstige qualitativ wassergefährdende Stoffe gelagert werden.

- 1.1.24. Im Falle eines Mineralölaustrittes im Abbaubereich ist das verunreinigte Bodenmaterial sofort abzutragen und in eine dazu geeignete Deponie zu verbringen. Die zuständige Behörde ist vom Ölaustritt umgehend zu verständigen.
- 1.1.25. Sämtliche Arbeiten im Tagbau dürfen nur bei ausreichender Belichtung durchgeführt werden. Ansonsten ist für eine ausreichende elektrische Beleuchtung zu sorgen.
- 1.1.26. Für den Trockenabbau und die Abraumtätigkeit sind Abbaugeräte einzusetzen, welche die gesamte Höhe der Abbau- bzw. Abraumwand bestreichen können.
- 1.1.27. Sämtliche Arbeiten sind grundsätzlich so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht stattfinden kann.
- 1.1.28. Transportwege innerhalb der Kiesgrube sind in angemessener Entfernung von Böschungsrändern anzulegen, ausreichend zu befestigen und instand zu halten. Die Wege sind gegenüber von Abbaurändern durch Errichtung von mindestens 1 m hohen Wällen oder durch aufgelegte Freisteine in mindestens der gleichen Höhe abzusichern.
- 1.1.29. Maschinen, Geräte und Anlagen, die neu angeschafft werden und der Maschinensicherheitsverordnung unterliegen, dürfen nur mit CE-Kennzeichnung verwendet werden. Die Konformitätserklärungen sind im Betrieb gesammelt aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen. Sie sind mit den nach ihrem System erforderlichen Schutzvorrichtungen auszustatten und zu betreiben. An geeigneten Stellen sind leicht erreichbare Notauschalter anzubringen, welche im Bedarfsfalle eine rasche Abschaltung einzelner Anlagenteile gewährleisten. Die maschinellen Einrichtungen dürfen nur von entsprechend eingewiesenen Personen betrieben werden.
- 1.1.30. Die mobilen Förderbänder sind entsprechend den Ö-Normen EN ISO 12100 und weiterführenden Normen aufzustellen, zu betreiben und überprüfen zu lassen. Sämtliche Förderbänder sind mit Notausleinen auszustatten.
- 1.1.31. Die Förderanlagen sind standsicher aufzustellen. Insbesondere sind ausreichende Abstände zu den Abbaurändern vorzusehen, um Rutschungen im Aufstellungsbereich der Förderanlagen hintanzuhalten.
- 1.1.32. Auf sämtliche Gefahrenbereiche, insbesondere bei der Schotteraufgabe, den Förderbandabwurfbereichen, den Siebmaschinen und den Kornfraktionsaustragförderbändern ist mittels Warningschildern auf die Abwurfbereiche bzw. Gefahrenstellen aufmerksam zu machen.
- 1.1.33. Sämtliche Siebmaschinen und Sandwäscher sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme entsprechend den unter den Punkten 1.1.29 und 1.1.30 genannten Richtlinien durch einen Sachkundigen (zB Zivilingenieur für Maschinenbau oder Technisches Büro) abzunehmen. Für sämtliche Förderbänder sind Prüfbücher anzulegen, in welchen die Ergebnisse der erstmaligen Abnahme einzutragen sind. Die Prüfbücher sind zur Einsichtnahme im Betrieb zu verwahren.
- 1.1.34. Bei Energieausfall muss die Anlage in einen sicheren Zustand übergeführt werden können. Ein Wiederanlauf ohne manuelle Freigabe ist nicht zulässig. Außerhalb der Betriebszeiten muss die Anlage spannungslos geschaltet werden können. Die ordnungsgemäße Ausführung der Steuerung ist von den Ausführenden zu bestätigen.
- 1.1.35. Die Aufbereitungs-, Sieb- und Waschanlagen sind mit einem allseits einsehbar gelben Rundum-Licht und mit Anlaufwarnungen (optisch-akustisch) auszustatten.
- 1.1.36. Maschinenantriebe und sonstige Gefahrenbereiche durch rotierende Teile sind mit geeigneten Schutzgittern zu versehen.
- 1.1.37. Sämtliche Hydraulikanlagen und sonstige maschinelle Anlagenteile sind, soweit dies vom Hersteller als zulässig beurteilt wird, mit biologisch abbaubaren Ölen auszustatten.

- 1.1.38. Die gesamte Anlage ist gegen unbefugte Inbetriebnahme und unbefugten Zutritt zu sichern.
- 1.1.39. Auf- und Abstiege sowie Bühnen sind mit Geländern abzusichern.
- 1.1.40. Für eine entsprechende Ausleuchtung der gesamten Anlagen ist zu sorgen.
- 1.1.41. Die Aufgabestelle bei Schottertransport zur Siebanlage mit dem Radlader muss so hergestellt werden, dass die Standsicherheit von Aufgabefahrzeugen gewährleistet ist.
- 1.1.42. Elektrische Anlagen im Bergbau, elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen - zu diesen zählen auch Blitzschutzanlagen – dürfen, wenn sie nicht Teil einer bewilligungspflichtigen Bergbauanlage sind nur in Betrieb genommen werden, wenn vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme eine Elektro-Fachkraft festgestellt hat, dass sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und den in Betracht kommenden Sicherheitsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die regelmäßige Überprüfung von elektrischen Betriebsmitteln und elektrischen Anlagen über Tag ist mindestens jährlich durchzuführen.
- 1.1.43. Der zentrale Stromverteilungskasten ist innerhalb des versperrten Containers anzuordnen oder mit einer Absperrereinrichtung auszustatten.
- 1.1.44. Sämtliche Anlagenteile sind blitzschutzmäßig zu erden. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Erdung und über die ordnungsgemäße (ÖVE-gerechte) Ausführung sämtlicher Elektroinstallationen (auch der Erdkabel) ist ein Attest eines konzessionierten Elektrounternehmens vorzulegen.
- 1.1.45. Alle Bauarbeiten sind von einem dazu befugten Bauführer durchführen zu lassen, der für die technisch einwandfreie Ausführung der baulichen Anlagen sowie für die Standsicherheit verantwortlich ist.

1.2. Ausbaustufe 2

- 1.2.1. Der Aufschluss, Abbau und die Wiederverfüllung hat entsprechend den genehmigten Projektunterlagen unter Berücksichtigung der in der Verhandlungsschrift vom 1. Oktober 2018 festgehaltenen Beschreibungen und Ergänzungen sowie unter Beachtung der übrigen Auflagen dieses Bescheides zu erfolgen.
- 1.2.2. Das Erreichen der Abbaugrenzen nach endgültiger Einstellung der Abbauarbeiten ist der Behörde umgehend schriftlich anzuzeigen.
- 1.2.3. Sollten anlässlich von Abbaumaßnahmen Bodenfunde zutage treten, ist dem Bundesdenkmalamt gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz Meldung zu erstatten.
- 1.2.4. Bis zum 31. März eines jeden Jahres ist die im Vorjahr abgebaute Rohstoffmenge aus der gesamten Grube (bisherige Grube + Erweiterung) zur Führung des Bergbauinformationssystems an das Land Oberösterreich, Abteilung Raumordnung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, zu melden.
- 1.2.5. Der für den Betrieb Verantwortliche ist der Behörde namhaft zu machen und hat für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften und das Führen eines Grubenbuches Sorge zu tragen.
- 1.2.6. Sämtliche Arbeiten im Tagbau dürfen nur bei Tageszeit, und zwar von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis längstens 20.00 Uhr sowie an Samstagen von 6.00 Uhr bis längstens 14.00 Uhr durchgeführt werden.
- 1.2.7. An der Zufahrt zum Tagbaugelände ist eine Tafel aufzustellen, auf welcher gut sichtbar und dauerhaft auf das „Verbot des Betretens des Bergbaugeländes durch Unbefugte“ hingewiesen wird. Die Zufahrt zum Abbaugelände ist durch einen Schranken abzusichern, dieser Schranken ist außerhalb der Betriebszeiten versperrt zu halten.

- 1.2.8. Absturzgefährliche Ränder der Tagbaubereiche sind mit 50 bis 100 cm hohen Wällen zu sichern.
- 1.2.9. Das Abbaugelände ist in einer Entfernung von ca 3 m von den Abbaugrenzen durch einen ca 1 m hohen befestigten Erdwall so abzusichern, dass dieser auch landwirtschaftlichen Maschinen entsprechend Widerstand bietet. Dieser ist im Fortschritt des Abbaues entsprechend zu versetzen.
- 1.2.10. Am Wall sind mit einem maximalen Abstand von 50 m Gefahren- und Verbotstafeln mit der Aufschrift „Absturzgefahr“, „Betreten für Unbefugte verboten“ anzubringen.
- 1.2.11. Die Abbaugrenzen sind an allen Knickpunkten und dazwischen mit einer maximalen Entfernung von 50 m mit 1 m hohen Pfählen, deren Köpfe rot gestrichen sind, beständig zu kennzeichnen.
- 1.2.12. Für die Ersthilfeleistung ist an einem gesicherten Ort ein entsprechend ausgestatteter Ersthilfekasten bereit zu halten. Der Aufstellungsort ist deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 1.2.13. Im Aufenthaltsraum ist eine Bedienungsanleitung für sämtliche Anlagenteile gut sichtbar und dauerhaft anzubringen; diese muss die notwendigen Maßnahmen im Gefahrenfall enthalten.
- 1.2.14. Das betreffende Personal ist mit der sicheren Bedienung der Anlagen nachweislich vertraut zu machen.
- 1.2.15. Für die erste Feuerlöschhilfe sind zwei Handfeuerlöscher P 12, geeignet für die Brandklassen AB und C beim Eingang bei den Containern griffbereit zu halten. Diese sind gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen.
- 1.2.16. Vor Beginn des Abbaues sind der Humus und der Zwischenboden (Abraum) getrennt voneinander abzuschleppen, getrennt zu lagern und für die teilweise Wiederverfüllung (gilt nur für den Zwischenboden) des Abbaubereiches zu verwenden
- 1.2.17. Der Abbau des Kiesmaterials ist bis 1 m über dem maßgeblichen Grundwasserhochstand mittels Hydraulikbagger bzw. Radlader vorzunehmen. Die Abbautätigkeiten sind fortlaufend von einer Stelle aus durchzuführen. Es ist nur jeweils so viel Kiesfläche freizulegen, als für den wirtschaftlichen Kiesabbau notwendig ist.
- 1.2.18. Die Böschungsneigungen haben sich im Bereich von etwa 2:1 (65°) zu bewegen. Steilere Böschungen sind nur aufgrund und nach Vorlage eines geologischen Gutachtens zulässig.
- 1.2.19. Für den Abbau des Kiesmaterials und für den Abtransport dürfen nur technisch einwandfreie Maschinen verwendet werden. Reparaturen sowie die Reinigung der Maschinen und Geräte haben außerhalb des Abbaubereiches zu erfolgen.
- 1.2.20. In den Abbaubereich dürfen nur die unbedingt für den Betrieb nötigen Maschinen und Geräte einfahren. Alle anderen Fahrzeuge (Privat-PKW, etc.) haben außerhalb des Abbaubereiches abgestellt zu werden.
- 1.2.21. Die schwer beweglichen Geräte dürfen im Abbaubereich nur bei untergestellter Auffangwanne mobil betankt werden.
- 1.2.22. Eine Betankung der leicht beweglichen Abbaugeräte darf innerhalb des Abbaubereiches nicht vorgenommen werden.
- 1.2.23. Im Abbaubereich dürfen keine Mineralöle oder sonstige qualitativ wassergefährdende Stoffe gelagert werden.
- 1.2.24. Im Falle eines Mineralölaustrittes im Abbaubereich ist das verunreinigte Bodenmaterial sofort abzutragen und in eine dazu geeignete Deponie zu verbringen. Die zuständige Behörde ist vom Ölaustritt umgehend zu verständigen.

- 1.2.25. Sämtliche Arbeiten im Tagbau dürfen nur bei ausreichender Belichtung durchgeführt werden. Ansonsten ist für eine ausreichende elektrische Beleuchtung zu sorgen.
- 1.2.26. Für den Trockenabbau und die Abraamtätigkeit sind Abbaugeräte einzusetzen, welche die gesamte Höhe der Abbau- bzw. Abraumwand bestreichen können.
- 1.2.27. Sämtliche Arbeiten sind grundsätzlich so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht stattfinden kann.
- 1.2.28. Transportwege innerhalb der Kiesgrube sind in angemessener Entfernung von Böschungsrändern anzulegen, ausreichend zu befestigen und instand zu halten. Die Wege sind gegenüber von Abbaurändern durch Errichtung von mindestens 1 m hohen Wällen oder durch aufgelegte Freisteine in mindestens der gleichen Höhe abzusichern.
- 1.2.29. Maschinen, Geräte und Anlagen, die neu angeschafft werden, die der Maschinensicherheitsverordnung unterliegen, dürfen nur mit CE-Kennzeichnung verwendet werden. Die Konformitätserklärungen sind im Betrieb gesammelt aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen. Sie sind mit den nach ihrem System erforderlichen Schutzvorrichtungen auszustatten und zu betreiben. An geeigneten Stellen sind leicht erreichbare Notausschalter anzubringen, welche im Bedarfsfalle eine rasche Abschaltung einzelner Anlagenteile gewährleisten. Die maschinellen Einrichtungen dürfen nur von entsprechend eingewiesenen Personen betrieben werden.
- 1.2.30. Die mobilen Förderbänder sind entsprechend den Ö-Normen EN ISO 12100 und weiterführenden Normen aufzustellen, zu betreiben und überprüfen zu lassen. Sämtliche Förderbänder sind mit Notausleinen auszustatten.
- 1.2.31. Die Förderanlagen sind standsicher aufzustellen. Insbesondere sind ausreichende Abstände zu den Abbaurändern vorzusehen, um Rutschungen im Aufstellungsbereich der Förderanlagen hintanzuhalten.
- 1.2.32. Auf sämtliche Gefahrenbereiche, insbesondere bei der Schotteraufgabe, den Förderbandabwurfbereichen, den Siebmaschinen und den Kornfraktionsausstragförderbändern ist mittels Warnschildern auf die Abwurfbereiche bzw. Gefahrenstellen aufmerksam zu machen.
- 1.2.33. Sämtliche Siebmaschinen und Sandwäscher sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme entsprechend den unter Punkten 1.2.29 und 1.2.30 genannten Richtlinien durch einen Sachkundigen (zB Zivilingenieur für Maschinenbau oder Technisches Büro) abzunehmen. Für sämtliche Förderbänder sind Prüfbücher anzulegen, in welchen die Ergebnisse der erstmaligen Abnahme einzutragen sind. Die Prüfbücher sind zur Einsichtnahme im Betrieb zu verwahren.
- 1.2.34. Bei Energieausfall muss die Anlage in einen sicheren Zustand übergeführt werden können. Ein Wiederanlauf ohne manuelle Freigabe ist nicht zulässig. Außerhalb der Betriebszeiten muss die Anlage spannungslos geschaltet werden können. Die ordnungsgemäße Ausführung der Steuerung ist von den Ausführenden zu bestätigen.
- 1.2.35. Die Aufbereitungs-, Sieb- und Waschanlagen sind mit einem allseits einseharen gelben Rundum-Licht und mit Anlaufwarnungen (optisch-akustisch) auszustatten.
- 1.2.36. Maschinenantriebe und sonstige Gefahrenbereiche durch rotierende Teile sind mit geeigneten Schutzgittern zu versehen.
- 1.2.37. Sämtliche Hydraulikanlagen und sonstige maschinelle Anlagenteile sind, soweit dies vom Hersteller aus als zulässig beurteilt wird, mit biologisch abbaubaren Ölen auszustatten.
- 1.2.38. Die gesamte Anlage ist gegen unbefugte Inbetriebnahme und unbefugten Zutritt zu sichern.
- 1.2.39. Auf- und Abstiege sowie Bühnen sind mit Geländern abzusichern.
- 1.2.40. Für eine entsprechende Ausleuchtung der gesamten Anlagen ist zu sorgen.

- 1.2.41. Die Aufgabestelle bei Schottertransport zur Siebanlage mit dem Radlader muss so hergestellt werden, dass die Standsicherheit von Aufgabefahrzeugen gewährleistet ist.
- 1.2.42. Elektrische Anlagen im Bergbau, elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen - zu diesen zählen auch Blitzschutzanlagen – dürfen, wenn sie nicht Teil einer bewilligungspflichtigen Bergbauanlage sind nur in Betrieb genommen werden, wenn vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme eine Elektro-Fachkraft festgestellt hat, dass sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und den in Betracht kommenden Sicherheitsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die regelmäßige Überprüfung von elektrischen Betriebsmitteln und elektrischen Anlagen über Tag ist mindestens jährlich durchzuführen.
- 1.2.43. Der zentrale Stromverteilungskasten ist innerhalb des versperrten Containers anzuordnen oder mit einer Absperreinrichtung auszustatten.
- 1.2.44. Sämtliche Anlagenteile sind blitzschutzmäßig zu erden. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Erdung und über die ordnungsgemäße (ÖVE-gerechte) Ausführung sämtlicher Elektroinstallationen (auch der Erdkabel) ist ein Attest eines konzessionierten Elektrounternehmens vorzulegen.
- 1.2.45. Alle Bauarbeiten sind von einem dazu befugten Bauführer durchführen zu lassen, der für die technisch einwandfreie Ausführung der baulichen Anlagen sowie für die Standsicherheit verantwortlich ist.

2. Aus Sicht der Abfallwirtschaft/- chemie

2.1. Ausbaustufe 1

- 2.1.1. Es dürfen nur folgende Abfallarten übernommen und im Rahmen der Geländegestaltung, Böschungsgestaltung, Dammerrichtung bzw. für die industrielle Verwertung (Aufbereitung im Kieswerk) verwertet/verwendet werden:

Schlüsselnummer (SN)	Spez.	Abfallbezeichnung	Spezifikation
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2G

Abgesehen von natürlich bedingten Fremdstoffen (zB Wurzelreste) dürfen keine anorganischen Fremd- und Störstoffe in einem Ausmaß von > 5 Vol% bzw. keine organischen Fremd- und Störstoffe in einem Ausmaß von > 1 Vol% enthalten sein.

- 2.1.2. Noch nicht chemisch untersuchte Abfälle sind der Schlüsselnummer 31411 29 zuzuordnen und auf den definierten Zwischenlagerbereichen bis zur chemischen Untersuchung zwischenzulagern. Diese Abfallart darf nur übernommen werden, wenn keine Fremdstoffanteile (anorganische Fremd- und Störstoffe > 5 Vol% bzw. organische Fremd- und Störstoffe > 1 Vol%) enthalten sind und visuell und olfaktorisch keine Hinweise auf Kontaminationen vorhanden sind. Dies ist durch den Leiter der Eingangskontrolle zu bestätigen.
- 2.1.3. Abfälle der Schlüsselnummer 31411 29 sind unmittelbar nach Erreichen einer Gesamtmenge von 2.000 t einer projektgemäßen chemisch analytischen Untersuchung mit grundlegender Charakterisierung zu unterziehen.
- 2.1.4. Nach Bekanntwerden eines negativen Analyseergebnisses (Vorliegen der gutachterlichen Beurteilung durch die befugte Fachperson oder -anstalt) von analysiertem zwischengelagertem Material ≤ 2.000 t ist dieses umgehend vom Zwischenlager und vom Standort zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
- 2.1.5. Abfälle aus Herkunftsbereichen, wo aufgrund der Vornutzung eine Kontamination nicht ausgeschlossen werden kann (darunter Industriestandorte, Tankstellen, Stallungen,

Güllegruben, Bankettschälgut) dürfen am Standort nur mit bereits vorhandener grundlegender Charakterisierung bei entsprechender Eignung übernommen werden.

- 2.1.6. Die Lagerung von zugeführtem Bodenaushubmaterial darf nur außerhalb/oberhalb des Grundwasserschwankungsbereiches vorgenommen werden.
- 2.1.7. Die einzelnen Haufen am Zwischenlager sind so zu kennzeichnen, dass eine Nachverfolgung des Materials möglich ist und untersuchte und nicht untersuchte Materialien zweifelsfrei unterschieden werden können. Die Zusammenlagerung von Kleinmengen zu einem Haufen bis zum Erreichen der Schwelle von 2.000 t ist zulässig.
- 2.1.8. Das Zwischenlager, die Geländegestaltung sowie das Kieswerk sind im EDM einzutragen und als eigenständige Anlage zu bilanzieren.
- 2.1.9. Den einzelnen Chargen sind die Qualitätsnachweise eindeutig zuzuordnen.
- 2.1.10. Aus den Aufzeichnungen muss neben Art (SN, Abfallart), Menge, Qualitätsnachweis und Herkunft auch der Verbleib zu entnehmen sein. Als Verbleib kommen jedenfalls die Einbaustelle in einem 50 x 50 m Raster, vorübergehend der Haufen am Zwischenlager, das Kieswerk mit nachstehender alternativer Verwertung gem. Bundesabfallwirtschaftsplan oder die Zwischenlagerung als Recycling-Baustoff in Frage. Aus den Aufzeichnungen hat zu jeder Zeit der Verbleib einer Anlieferung hervorzugehen.

2.2. Ausbaustufe 2

- 2.2.1. Es dürfen nur folgende Abfallarten übernommen und im Rahmen der Geländegestaltung, Böschungsgestaltung, Dammerrichtung bzw. für die industrielle Verwertung (Aufbereitung im Kieswerk) verwertet/verwendet werden:

Schlüsselnummer (SN)	Spez.	Abfallbezeichnung	Spezifikation
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2G

Abgesehen von natürlich bedingten Fremdstoffen (zB Wurzelreste) dürfen keine anorganischen Fremd- und Störstoffe in einem Ausmaß von > 5 Vol% bzw. keine organischen Fremd- und Störstoffe in einem Ausmaß von > 1 Vol% enthalten sein.

- 2.2.2. Noch nicht chemisch untersuchte Abfälle sind der Schlüsselnummer 31411 29 zuzuordnen und auf den definierten Zwischenlagerbereichen bis zur chemischen Untersuchung zwischenzulagern. Diese Abfallart darf nur übernommen werden, wenn keine Fremdstoffanteile (anorganische Fremd- und Störstoffe > 5 Vol% bzw. organische Fremd- und Störstoffe > 1 Vol%) enthalten sind und visuell und olfaktorisch keine Hinweise auf Kontaminationen vorhanden sind. Dies ist durch den Leiter der Eingangskontrolle zu bestätigen.
- 2.2.3. Abfälle der Schlüsselnummer 31411 29 sind unmittelbar nach Erreichen einer Gesamtmenge von 2.000 t einer projektgemäßen chemisch analytischen Untersuchung mit grundlegender Charakterisierung zu unterziehen.
- 2.2.4. Nach Bekanntwerden eines negativen Analyseergebnisses (Vorliegen der gutachterlichen Beurteilung durch die befugte Fachperson oder -anstalt) von analysiertem zwischengelagertem Material ≤ 2.000 t ist dieses umgehend vom Zwischenlager und vom Standort zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
- 2.2.5. Abfälle aus Herkunftsbereichen, wo aufgrund der Vornutzung eine Kontamination nicht ausgeschlossen werden kann (darunter Industriestandorte, Tankstellen, Stallungen, Güllegruben, Bankettschälgut) dürfen am Standort nur mit bereits vorhandener grundlegender Charakterisierung bei entsprechender Eignung übernommen werden.

- 2.2.6. Die Lagerung von zugeführtem Bodenaushubmaterial darf nur außerhalb/oberhalb des Grundwasserschwankungsbereiches vorgenommen werden.
- 2.2.7. Die einzelnen Haufen am Zwischenlager sind so zu kennzeichnen, dass eine Nachverfolgung des Materials möglich ist und untersuchte und nicht untersuchte Materialien zweifelsfrei unterschieden werden können. Die Zusammenlagerung von Kleinmengen zu einem Haufen bis zum Erreichen der Schwelle von 2.000 t ist zulässig.
- 2.2.8. Das Zwischenlager, die Geländegestaltung sowie das Kieswerk sind im EDM einzutragen und als eigenständige Anlage zu bilanzieren.
- 2.2.9. Den einzelnen Chargen sind die Qualitätsnachweise eindeutig zuzuordnen.
- 2.2.10. Aus den Aufzeichnungen muss neben Art (SN, Abfallart), Menge, Qualitätsnachweis und Herkunft auch der Verbleib zu entnehmen sein. Als Verbleib kommen jedenfalls die Einbaustelle in einem 50 x 50 m Raster, vorübergehend der Haufen am Zwischenlager, das Kieswerk mit nachstehender alternativer Verwertung gem. Bundesabfallwirtschaftsplan oder die Zwischenlagerung als Recycling-Baustoff in Frage. Aus den Aufzeichnungen hat zu jeder Zeit der Verbleib einer Anlieferung hervorzugehen.

3. Aus Sicht der Verkehrstechnik

3.1. Ausbaustufe 1

- 3.1.1. Es ist ein Staubaustrag auf das öffentliche Straßennetz zu verhindern. Gegebenenfalls ist eine Reinigung der öffentlichen Straße vorzunehmen.

3.2. Ausbaustufe 2

- 3.2.1. Die Betriebszufahrt vom Kreisverkehr zum Kieswerk ist so zu dimensionieren, dass ein problemloser Begegnungsverkehr zwischen zwei LKWs möglich ist. Ein problemloses gleichzeitiges Ein- und Ausfahren muss gewährleistet werden, ohne dass ein Anhalten des einfahrenden Fahrzeugs auf der B 1 Wiener Straße nötig ist.
- 3.2.2. Die Betriebszufahrt ist unter Einhaltung der „RVS – Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen“, herausgegeben von der „FSV – Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße Schiene Verkehr“, auszuführen.

4. Aus Sicht von Luft und Klima

4.1. Ausbaustufe 1

- 4.1.1. Zur Staubbindung sind in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (Richtwert kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) erforderlichenfalls die jeweils in Verwendung stehenden unbefestigten Fahrwege und Manipulationsflächen feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn im Falle der Verwendung eines manuellen Systems (zB Tankfahrzeug, Vakuumpass) erstmals vorzunehmen oder bei Verwendung eines automatischen Systems aufzunehmen und erforderlichenfalls alle 3 Stunden (Richtwert 3 l/m² alle 3 Stunden) bis zum Betriebsende zu wiederholen bzw. fortzuführen. Der Wassereinsatz soll dokumentiert werden. Bei automatischen Systemen kann als Nachweis die Aufzeichnung der verbrauchten Wassermenge oder ein Betriebsstundenzähler der Wasserpumpe für den ordnungsgemäßen Einsatz der Anlagen herangezogen werden. Die offenen Schüttflächen sind bei Bedarf zu befeuchten.
- 4.1.2. Die befestigten Fahrwege sind regelmäßig von Staubablagerungen zu reinigen und zusätzlich im Ausfahrtsbereich zum übergeordneten Straßennetz bei lang anhaltender trockener Witterung zu befeuchten. Die Reinigung ist auch gegebenenfalls an den öffentlichen Straßen vorzunehmen.
- 4.1.3. Die Manipulation von staubenden Materialien hat nur unter Befeuchtung oder Berieselung zu erfolgen.

4.2. Ausbaustufe 2

- 4.2.1. Zur Staubbindung sind in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (Richtwert kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) erforderlichenfalls die jeweils in Verwendung stehenden unbefestigten Fahrwege und Manipulationsflächen feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn im Falle der Verwendung eines manuellen Systems (zB Tankfahrzeug, Vakuumfass) erstmals vorzunehmen oder bei Verwendung eines automatischen Systems aufzunehmen und erforderlichenfalls alle 3 Stunden (Richtwert 3 l/m² alle 3 Stunden) bis zum Betriebsende zu wiederholen bzw. fortzuführen. Der Wassereinsatz soll dokumentiert werden. Bei automatischen Systemen kann als Nachweis die Aufzeichnung der verbrauchten Wassermenge oder ein Betriebsstundenzähler der Wasserpumpe für den ordnungsgemäßen Einsatz der Anlagen herangezogen werden. Die offenen Schüttflächen sind bei Bedarf zu befeuchten.
- 4.2.2. Die befestigten Fahrwege sind regelmäßig von Staubablagerungen zu reinigen und zusätzlich im Ausfahrtsbereich zum übergeordneten Straßennetz bei lang anhaltender trockener Witterung zu befeuchten. Die Reinigung ist auch gegebenenfalls an den öffentlichen Straßen vorzunehmen.
- 4.2.3. Die Manipulation von staubenden Materialien hat nur unter Befeuchtung oder Berieselung zu erfolgen.

5. Aus Sicht der Schalltechnik

5.1. Ausbaustufe 1

- 5.1.1. Zur Kontrolle der Verkehrsmengen im Zusammenhang mit Kiestransporten sind interne Aufzeichnungen (Wiegescheine) 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

5.2. Ausbaustufe 2

- 5.2.1. Zur Kontrolle der Verkehrsmengen im Zusammenhang mit Kiestransporten sind interne Aufzeichnungen (Wiegescheine) 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 5.2.2. Nach Aufnahme der erhöhten Produktionsmenge beim Kieswerk ist eine Kontrolle der Schallemissionsansätze für das Kieswerk durchzuführen. Es ist darüber ein Prüfbericht zu erstellen und dieser der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

6. Aus Sicht von Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

6.1. Ausbaustufe 1

Kiesabbau, Einbau von Bodenaushub und Rekultivierung:

- 6.1.1. Der Kiesabbau, der Einbau von Bodenaushub und die Rekultivierung haben entsprechend den genehmigten Projektunterlagen unter Berücksichtigung der in der Verhandlungsschrift vom 1. Oktober 2018 festgehaltenen Beschreibungen und Ergänzungen sowie unter Beachtung der übrigen Auflagen dieses Bescheides zu erfolgen.
- 6.1.2. Es ist ein für den Betrieb Verantwortlicher namhaft zu machen, der für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften und das Führen eines Grubenbuches Sorge zu tragen hat. Dieser Person ist der Bewilligungsbescheid auszuhändigen.
- 6.1.3. Es ist ein Grubenbuch über alle für den Grundwasserschutz wesentlichen Ereignisse zu führen (zB Störfälle, Beprobungen, Entsorgungen). Das Grubenbuch muss in der Betriebsanlage aufliegen und den behördlichen Organen auf deren Verlangen vorgelegt werden.

- 6.1.4. Alle Zufahrten zum Abbaugelände sind durch Schranken abzusichern, welche außerhalb der Betriebszeiten versperrt zu halten sind. Die Abschränkungen sind so auszuführen, dass sie nicht umfahren werden können.
- 6.1.5. Es dürfen nur technisch einwandfreie Maschinen und Fahrzeuge verwendet werden, welche vorsorgend gewartet werden.
- 6.1.6. Die Manipulationsflächen der überdachten Werkstätte und Betriebstankstelle sind flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig zu erhalten. Die Dichtheit des Sammelschachtes ist durch eine Dichtheitsprüfung mit Wasser über einen Zeitraum von mindestens 24 Stunden nachzuweisen. Diese Dichtheitsprüfungen sind alle 5 Jahre zu wiederholen.
- 6.1.7. Das Betanken von leicht beweglichen Maschinen und Fahrzeugen (zB Radlader) darf nur auf der Abstell- und Betankungsfläche unter ständiger Überwachung durch die Bedienungsperson erfolgen. Ölbindemittel (mindestens 100 l) und eine ausreichend dimensionierte Auffangwanne sind ständig vorzuhalten.
- 6.1.8. In der Grube dürfen nur schwer bewegliche Maschinen und Fahrzeuge (Kettenfahrzeuge: zB Planierdrape, Hydraulikbagger, fahrbare Brecheranlage) unter ständiger Überwachung durch die Bedienungsperson mobil betankt werden, wobei eine ausreichend dimensionierte Auffangwanne unterzustellen und Ölbindemittel (mindestens 50 l) vorzuhalten sind. Ansonsten dürfen in der Grube keine Manipulationen mit wassergefährdenden Stoffen (zB Mineralöle) erfolgen.
- 6.1.9. Die tiefste Abbausohle wird mit 1,5 m über dem höchsten Grundwasserspiegel des Hochwasserereignisses 2013 (HGW 2013) festgelegt (maßgeblicher Grundwasserhochstand: HGW 2013 plus Sicherheitszuschlag 50 cm, Trockenabbausohle 1 m über maßgeblichem Grundwasserhochstand). Daraus ergibt die Lage der tiefsten Abbausohle als schiefe Ebene, welche 1,5 m über den HGW 2013-Hochwasserschichtenlinien liegt.
- 6.1.10. Zur Kontrolle der Einhaltung des Abbauplanes (insbesondere der tiefsten Abbausohle) sind durch einen Fachkundigen und auf dem Gebiet des Vermessungswesens Befugten ausreichende Fixpunkte planlich und in der Natur herzustellen, an das staatliche Höhennetz anzuschließen und zu erhalten.
- 6.1.11. Für die Böschungsabflachung und Rekultivierung darf nur unbedenklicher Bodenaushub zugeführt werden, welcher einer Eingangskontrolle nach den Festlegungen aus Sicht der Abfallwirtschaft zu unterziehen ist.
- 6.1.12. Die bestehenden Grundwassersonden sind ordnungsgemäß zu warten und gegebenenfalls zu regenerieren. Falls die Sonden nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten nicht weiterverwendet werden, sind sie nach dem Stand der Technik rückzubauen.
- 6.1.13. Aus der Sonde B1 sind durch einen Fachkundigen oder durch eine geeignete Anstalt einmal jährlich Pumpproben des Grundwassers zu ziehen. Diese sind auf folgende Parameter zu untersuchen: chemisch-physikalische Standarduntersuchung nach Trinkwasserverordnung (Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Gesamthärte odH, Carbonathärte odH, TOC, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan), KW-Index, Orthophosphat, Ca, Mg, Na, K.
- 6.1.14. Die Untersuchungsbefunde sind bis längstens 30.06. eines Jahres unaufgefordert der Evidenzstelle der Gewässeraufsicht der zuständigen Wasserrechtsbehörde (dzt. Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft [mailto: Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at](mailto:Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at)) digital zu übersenden.
- 6.1.15. Sind aus den Analysenergebnissen signifikant erhöhte Parameter ersichtlich, so hat die Konsensinhaberin unverzüglich die Ursachen für dieses Parameterverhalten aufzuklären und der Behörde darüber Bericht zu erstatten. Weiters ist in diesem Fall zu Vergleichszwecken das Grundwasser eines Nutzwasserbrunnens zu beproben.

- 6.1.16. Zur Kontrolle der qualitativen Eignung der Zufuhr von grubenfremden Bodenaushub ist eine wasserrechtliche Bauaufsicht oder eine gleichwertige Aufsicht zu bestellen, welche der Behörde alle 2 Jahre bis spätestens 30. Juni, erstmals 2 Jahre nach Rechtskraft des Bescheides, einen Bericht vorzulegen hat. Dieser Bericht hat eine nachvollziehbare Mengenbilanz des zugeführten grubenfremden Bodenaushubs (tabellarische Auflistung der grundlegenden Charakterisierungen mit Mengen) sowie Angaben über die projekts- und bescheidgemäße Eignung des zugeführten grubenfremden Bodenaushubs zum Einbau in der Grube sowie zur stofflichen Verwertung gemäß den durchgeführten Eingangskontrollen zu beinhalten. Grundlegende Charakterisierungen, welche Überschreitungen der festgelegten Grenzwerte dokumentieren, sind mit vorzulegen und es sind die Überschreitungen für den zugeführten Boden zu begründen.
- 6.1.17. Alle 2 Jahre bis spätestens 31. Oktober, erstmals 2 Jahre nach Rechtskraft des Bescheides, sind der Evidenzstelle der Gewässeraufsicht der zuständigen Wasserrechtsbehörde (dzt. Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft <mailto:Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at>) unaufgefordert digital vorzulegen:
- Bericht über bescheidgemäßen Grubenbetrieb sowie aktualisierte Abbaupläne (Bergbaukartenwerk) nach der Markscheideverordnung mit Darstellung der Sondenstandorte. Im Bericht ist auch auf die Einhaltung der tiefsten Abbausohle einzugehen.
 - Angabe der Jahresmengen an zugeführtem grubenfremden Bodenaushub, unterteilt nach Rekultivierung und stofflicher Verwertung
 - monatliche Auswertungen des Nutzwasserverbrauchs und des spezifischen Nutzwasserverbrauchs zur Kieswäsche
 - Dichtheitsprüfungsprotokolle von Sammelschächten
 - Bericht über auffällige Parameter der Grundwasseranalysen
- 6.1.18. Mit wassergefährdenden Stoffen (zB Mineralölen) verunreinigter Boden ist nachweislich sofort ordnungsgemäß abzutragen und zu entsorgen. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ist von solchen Vorfällen sofort zu verständigen. Weiters sind solche Vorfälle im Grubenbuch detailliert zu dokumentieren.
- 6.1.19. Die Entsorgung sämtlicher Abwässer (zB Sammelschachtinhalte der Werkstatt und Betankungsfläche) und Abfälle (auch Abfälle, die durch Dritte abgelagert wurden) hat durch konzessionierte Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Die Entsorgungen sind im Grubenbuch zu dokumentieren.

Nutzwasserentnahme, Kieswäsche, Wiederversickerung der Kieswaschwässer:

- 6.1.20. Nutzwasserentnahme, Kieswäsche und Wiederversickerung der Kieswaschwässer haben projektsgemäß zu erfolgen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.
- 6.1.21. Das Maß der Wasserbenutzung für die Wasserversorgung des Kieswerkes wird mit **maximal 64 l/s bzw. 2.760 m³/d bzw. 190.000 m³/Jahr** festgelegt. Der Waschwasserbedarf ist durch Anpassung der Fördermenge der Brunnenpumpen an die Qualität der aufzubereitenden Kiese zu minimieren. Das Kieswaschwasser ist mit Ausnahme der Verdunstungs- und der Haftwasserverluste wieder zur Gänze in den Untergrund zu versickern.
Anmerkung: In diesem Maß der Wasserbenutzung ist der Wasserbedarf für die Befeuchtung der Fahrwege enthalten.
- 6.1.22. Zum Nachweis der Einhaltung des Maßes der Wasserbenutzung sind die geförderten Nutzwassermengen der Brunnen B1 und B2 registrierend zu erfassen und einmal monatlich auszuwerten. Dabei sind die geförderten Wassermengen der nass aufbereiteten Rohstoffmenge gegenüberzustellen. Die monatlichen Auswertungen sind in

ein Betriebsbuch einzutragen. Die Jahresbilanzen der Aufzeichnungen sind in den Bericht über den bescheidgemäßen Grubenbetrieb aufzunehmen.

- 6.1.23. Der Brunnen B2 mit drehzahl geregelter Förderpumpe samt registrierender Erfassung der Fördermenge der beiden Brunnen ist bis längstens 31. Dezember 2029 fertig zu stellen. Die Fertigstellung ist der Behörde unter Vorlage des Bohrprotokolls sowie des Brunnenausbauplans (bei Änderungen) umgehend anzuzeigen.
- 6.1.24. Die Brunnenanlagen sind stets gegen den Zutritt Unbefugter verschlossen zu halten.
- 6.1.25. Das geförderte Nutzwasser darf nur für die angeführten Nutzwasserzwecke verwendet werden. Das Wasser darf für den menschlichen Genuss bzw. Trinkwasserqualität erfordernde Benützungsarten nicht verwendet werden.
- 6.1.26. Die trübstoffbeladenen Kieswaschwässer sind in die geplanten Schlammteiche einzuleiten und dort zu versickern.
- 6.1.27. Die Bewilligung der Nutzwasserentnahme und Wiederversickerung der Kieswaschwässer wird für die Jahressentnahmemenge von **190.000 m³ bis 31. Dezember 2082** befristet.

6.2. Ausbaustufe 2

Kiesabbau, Einbau von Bodenaushub und Rekultivierung:

- 6.2.1. Der Kiesabbau, der Einbau von Bodenaushub und die Rekultivierung haben entsprechend den genehmigten Projektunterlagen unter Berücksichtigung der in der Verhandlungsschrift vom 1. Oktober 2018 festgehaltenen Beschreibungen und Ergänzungen sowie unter Beachtung der übrigen Auflagen dieses Bescheides zu erfolgen.
- 6.2.2. Es ist ein für den Betrieb Verantwortlicher namhaft zu machen, der für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften und das Führen eines Grubenbuches Sorge zu tragen hat. Dieser Person ist der Bewilligungsbescheid auszuhändigen.
- 6.2.3. Es ist ein Grubenbuch über alle für den Grundwasserschutz wesentlichen Ereignisse zu führen (zB Störfälle, Beprobungen, Entsorgungen). Das Grubenbuch muss in der Betriebsanlage aufliegen und den behördlichen Organen auf deren Verlangen vorgelegt werden.
- 6.2.4. Alle Zufahrten zum Abbaugelände sind durch Schranken abzusichern, welche außerhalb der Betriebszeiten versperrt zu halten sind. Die Abschränkungen sind so auszuführen, dass sie nicht umfahren werden können.
- 6.2.5. Es dürfen nur technisch einwandfreie Maschinen und Fahrzeuge verwendet werden, welche vorsorgend gewartet werden.
- 6.2.6. Die Manipulationsflächen der überdachten Werkstätte und Betriebstankstelle sind flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig zu erhalten. Die Dichtheit des Sammel-schachtes ist durch eine Dichtheitsprüfung mit Wasser über einen Zeitraum von mindestens 24 Stunden nachzuweisen. Diese Dichtheitsprüfungen sind alle 5 Jahre zu wiederholen.
- 6.2.7. Das Betanken von leicht beweglichen Maschinen und Fahrzeugen (zB Radlader) darf nur auf der Abstell- und Betankungsfläche unter ständiger Überwachung durch die Bedienungsperson erfolgen. Ölbindemittel (mindestens 100 l) und eine ausreichend dimensionierte Auffangwanne sind ständig vorzuhalten.
- 6.2.8. In der Grube dürfen nur schwer bewegliche Maschinen und Fahrzeuge (Kettenfahrzeuge: zB Planier-raupe, Hydraulikbagger, fahrbare Brecheranlage) unter ständiger Überwachung durch die Bedienungsperson mobil betankt werden, wobei eine ausreichend dimensionierte Auffangwanne unterzustellen und Ölbindemittel (mindestens 50 l) vorzuhalten sind. Ansonsten dürfen in der Grube keine Manipulationen mit wassergefährdenden Stoffen (zB Mineralöle) erfolgen.

- 6.2.9. Die tiefste Abbausohle wird mit 1,5 m über dem höchsten Grundwasserspiegel des Hochwasserereignisses 2013 (HGW 2013) festgelegt (maßgeblicher Grundwasserhochstand: HGW 2013 plus Sicherheitszuschlag 50 cm, Trockenabbausohle 1 m über maßgeblichem Grundwasserhochstand). Daraus ergibt die Lage der tiefsten Abbausohle als schiefe Ebene, welche 1,5 m über den HGW 2013-Hochwasserschichtenlinien liegt.
- 6.2.10. Zur Kontrolle der Einhaltung des Abbauplanes (insbesondere der tiefsten Abbausohle) sind durch einen Fachkundigen und auf dem Gebiet des Vermessungswesens Befugten ausreichende Fixpunkte planlich und in der Natur herzustellen, an das staatliche Höhennetz anzuschließen und zu erhalten.
- 6.2.11. Für die Böschungsabflachung und Rekultivierung darf nur unbedenklicher Bodenaushub zugeführt werden, welcher einer Eingangskontrolle nach den Festlegungen aus Sicht der Abfallwirtschaft zu unterziehen ist.
- 6.2.12. Die bestehenden Sonden sind ordnungsgemäß zu warten und gegebenenfalls zu regenerieren. Falls die Sonden nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten nicht weiterverwendet werden, sind sie nach dem Stand der Technik rückzubauen.
- 6.2.13. Aus der Sonde B1 sind durch einen Fachkundigen oder durch eine geeignete Anstalt einmal jährlich Pumpproben des Grundwassers zu ziehen. Diese sind auf folgende Parameter zu untersuchen: chemisch-physikalische Standarduntersuchung nach Trinkwasserverordnung (Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Gesamthärte °dH, Carbonathärte °dH, TOC, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan), KW-Index, Orthophosphat, Ca, Mg, Na, K.
- 6.2.14. Die Untersuchungsbefunde sind bis längstens 30.06. eines Jahres unaufgefordert der Evidenzstelle der Gewässeraufsicht der zuständigen Wasserrechtsbehörde (dzt. Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft [mailto: Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at](mailto:Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at)) digital zu übersenden.
- 6.2.15. Sind aus den Analyseergebnissen signifikant erhöhte Parameter ersichtlich, so hat die Konsensinhaberin unverzüglich die Ursachen für dieses Parameterverhalten aufzuklären und der Behörde darüber Bericht zu erstatten. Weiters ist in diesem Fall zu Vergleichszwecken das Grundwasser eines Nutzwasserbrunnens zu beproben.
- 6.2.16. Zur Kontrolle der qualitativen Eignung der Zufuhr von grubenfremden Bodenaushub ist eine wasserrechtliche Bauaufsicht oder eine gleichwertige Aufsicht zu bestellen, welche der Behörde alle 2 Jahre bis spätestens 30. Juni, erstmals 2 Jahre nach Rechtskraft des Bescheides, einen Bericht vorzulegen hat. Dieser Bericht hat eine nachvollziehbare Mengenbilanz des zugeführten grubenfremden Bodenaushubs (tabellarische Auflistung der grundlegenden Charakterisierungen mit Mengen) sowie Angaben über die projekts- und bescheidgemäße Eignung des zugeführten grubenfremden Bodenaushubs zum Einbau in der Grube sowie zur stofflichen Verwertung gemäß den durchgeführten Eingangskontrollen zu beinhalten. Grundlegende Charakterisierungen, welche Überschreitungen der festgelegten Grenzwerte dokumentieren, sind mit vorzulegen und es sind die Überschreitungen für den zugeführten Boden zu begründen.
- 6.2.17. Alle 2 Jahre bis spätestens 31. Oktober, erstmals 2 Jahre nach Rechtskraft des Bescheides, sind der Evidenzstelle der Gewässeraufsicht der zuständigen Wasserrechtsbehörde (dzt. Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft [mailto: Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at](mailto:Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at)) unaufgefordert digital vorzulegen:
- Bericht über bescheidgemäßen Grubenbetrieb sowie aktualisierte Abbaupläne (Bergbaukartenwerk) nach der Markscheideverordnung mit Darstellung der Sondenstandorte. Im Bericht ist auch auf die Einhaltung der tiefsten Abbausohle einzugehen.

- Angabe der Jahresmengen an zugeführtem grubenfremden Bodenaushub, unterteilt nach Rekultivierung und stofflicher Verwertung
 - monatliche Auswertungen des Nutzwasserverbrauchs und des spezifischen Nutzwasserverbrauchs zur Kieswäsche
 - Dichtheitsprüfungsprotokolle von Sammelschächten
 - Bericht über auffällige Parameter der Grundwasseranalysen
- 6.2.18. Mit wassergefährdenden Stoffen (zB Mineralölen) verunreinigter Boden ist nachweislich sofort ordnungsgemäß abzutragen und zu entsorgen. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ist von solchen Vorfällen sofort zu verständigen. Weiters sind solche Vorfälle im Grubenbuch detailliert zu dokumentieren.
- 6.2.19. Die Entsorgung sämtlicher Abwässer (zB. Schlamm der Reifenwaschanlage, Sammelschächthinhalte der Werkstatt und Betankungsfläche) und Abfälle (auch Abfälle, die durch Dritte abgelagert wurden) hat durch konzessionierte Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Die Entsorgungen sind im Grubenbuch zu dokumentieren.

Nutzwasserentnahme, Kieswäsche, Wiederversickerung der Kieswaschwässer:

- 6.2.20. Nutzwasserentnahme, Kieswäsche und Wiederversickerung der Kieswaschwässer haben projektsgemäß zu erfolgen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.
- 6.2.21. Das Maß der Wasserbenutzung für die Wasserversorgung des Kieswerkes wird bis 31.12.2037 mit maximal 83 l/s bzw. 3.600 m³/d bzw. 240.000 m³/Jahr und anschließend bis 31.12.2063 mit maximal 83 l/s bzw. 3.600 m³/d bzw. 300.000 m³/Jahr festgelegt. Der Waschwasserbedarf ist durch Anpassung der Fördermenge der Brunnenpumpen an die Qualität der aufzubereitenden Kiese zu minimieren. Das Kieswaschwasser ist mit Ausnahme der Verdunstungs- und der Haftwasserverluste wieder zur Gänze in den Untergrund zu versickern.
Anmerkung: In diesem Maß der Wasserbenutzung ist der Wasserbedarf für die Befeuchtung der Fahrwege sowie für den Betrieb der Reifenwaschanlage enthalten.
- 6.2.22. Zum Nachweis der Einhaltung des Maßes der Wasserbenutzung sind die geförderten Nutzwassermengen der Brunnen B1 und B2 registrierend zu erfassen und einmal monatlich auszuwerten. Dabei sind die geförderten Wassermengen der nass aufbereiteten Rohstoffmenge gegenüberzustellen. Die monatlichen Auswertungen sind in ein Betriebsbuch einzutragen. Die Jahresbilanzen der Aufzeichnungen sind in den Bericht über den bescheidgemäßen Grubenbetrieb aufzunehmen.
- 6.2.23. Der Brunnen B2 mit drehzahl geregelter Förderpumpe samt registrierender Erfassung der Fördermenge der beiden Brunnen ist bis längstens 31. Dezember 2029 fertig zu stellen. Die Fertigstellung ist der Behörde unter Vorlage des Bohrprotokolls sowie des Brunnenausbauplans (bei Änderungen) umgehend anzuzeigen.
- 6.2.24. Die Brunnenanlagen sind stets gegen den Zutritt Unbefugter verschlossen zu halten.
- 6.2.25. Das geförderte Nutzwasser darf nur für die angeführten Nutzwasserzwecke verwendet werden. Das Wasser darf für den menschlichen Genuss bzw. Trinkwasserqualität erfordernde Benützensarten nicht verwendet werden.
- 6.2.26. Die trübstoffbeladenen Kieswaschwässer sind in die geplanten Schlammteiche einzuleiten und dort zu versickern.
- 6.2.27. Die Bewilligung der Nutzwasserentnahme und Wiederversickerung für die Kieswaschwässer wird für die Jahrsentnahmemenge von 240.000 m³ bis 31. Dezember 2037 und für die Jahrsentnahmemenge von 300.000 m³ bis 31. Dezember 2063 befristet.

Agerquerung:

- 6.2.28. Die Ausfahrt Nord, bestehend aus Korridorstrecke, Vorlanddamm mit Durchlässen, Agerbrücke und Auffahrt zur B 1 Wiener Straße hat entsprechend den genehmigten Projektunterlagen unter Berücksichtigung der in der Verhandlungsschrift vom 1. Oktober 2018 festgehaltenen Beschreibungen und Ergänzungen sowie unter Beachtung der übrigen Auflagen dieses Bescheides zu erfolgen und ist von der Konsensinhaberin stets in einem funktionstüchtigen und technisch einwandfreien Zustand zu erhalten.
- 6.2.29. Vor Erreichung der Endtiefe des Korridoraushubs und vor Errichtung der Baustellenabfahrten in das Vorland der Ager ist das begrenzte Grundwasservorkommen der Schichtquelle durch vorauseilende Suchschlitze detailliert zu erkunden und es sind der Behörde die vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung einer Beeinträchtigung der Schichtquelle zur Zustimmung vorzulegen. Im Zuge der Detailplanung ist eine Detailvermessung der Quellaustrittsstelle durchzuführen. Zudem ist die Quellschüttung ab Beginn der Baumaßnahmen in geeigneter Weise quantitativ beweiszusichern.
- 6.2.30. Sämtliche Arbeiten im Gewässerbereich und im Hochwasserabflussbereich der Ager sind in Abstimmung mit dem Gewässerbezirk Gmunden auszuführen.
- 6.2.31. Das bestehende rechtsufrige Leitwerk flussaufwärts des Brückenwiderlagers ist in Abstimmung mit dem Gewässerbezirk Gmunden bis zum rechten Widerlager zu verlängern.
- 6.2.32. Die Agervorschüttung und die Errichtung des Mittelpfeilers samt Spundwandkasten sind zur Minimierung des Hochwasserrisikos möglichst in den Monaten Jänner bis März auszuführen.
- 6.2.33. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass allenfalls auftretende Hochwässer jederzeit schadlos abgeführt werden können. Bau- bzw. Aushubmaterial darf nicht im Hochwasserabflussbereich gelagert werden.
- 6.2.34. Bei den Bauarbeiten dürfen keine wasser- und organismengefährdenden Stoffe in das Gewässer gelangen, wobei vor allem auf die Gefährlichkeit von Schmier- und Antriebsstoffen von Baumaschinen sowie von Zementmilch für den Fischbestand und andere Gewässerorganismen hingewiesen wird.
- 6.2.35. Die Trübung des Wassers durch den Einsatz von Baumaschinen ist auf das unumgängliche Ausmaß zu beschränken. Baumaschinen und Geräte sind so zu warten, zu bedienen und abzustellen, dass keine Verunreinigung des Gewässers oder des Untergrundes erfolgt.
- 6.2.36. Mineralisch verunreinigte Wässer aus der Wasserhaltung von Baugruben und der Hilfsverrohrung von Bohrpfehlern, etc. sind vor der großflächigen Versickerung im Agervorland in vorübergehend herzustellenden Absetzbecken zu reinigen (Mindestverweildauer 30 Minuten).
- 6.2.37. Vor Errichtung der Auffahrt zur B 1 Wiener Straße ist die genaue Lage der Wasserleitung AZ DN 200 der Marktgemeinde Lambach durch Suchschlitze zu erkunden und die Rohrstatik zu überprüfen. Erforderlichenfalls ist diese Wasserleitung in Absprache mit der Marktgemeinde Lambach im Baubereich entsprechend den statischen Erfordernissen und den Erfordernissen der Frostsicherheit neu zu errichten.
- 6.2.38. Soweit bei der Bauausführung Grenzmarken beschädigt werden, sind diese unter Beiziehung eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen oder einer anderen befugten Stelle wieder ordnungsgemäß herzustellen.
- 6.2.39. Die Baufertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde umgehend unter Vorlage eines auf die einzelnen Vorschreibungspunkte bezugnehmenden Ausführungsberichtes anzuzeigen. Allfällige Abänderungen gegenüber dem vorliegenden Projekt sind in diesem Ausführungsbericht anzuführen und zu begründen.

6.2.40. Die Bewilligung der Agerquerung wird bis 31. Dezember 2063 befristet.

6.2.41. Nach Ablauf der bewilligten Nutzungsdauer ist die Agerquerung projektsgemäß rückzubauen.

7. Aus Sicht der Brückenbautechnik

7.1. Ausbaustufe 1

keine Auflagen

7.2. Ausbaustufe 2

gilt für beide Brücken (Vorlanddamm und Agerbrücke):

7.2.1. Die Tragfähigkeit der Gründung ist auf Grundlage eines geotechnischen Gutachtens zu ermitteln.

7.2.2. Zur brückenbautechnischen Überprüfung ist der Behörde ein Standsicherheitsnachweis der beiden Brückenobjekte in nachprüfbarer Form vorzulegen und die mit der Bauaufsicht beauftragte befugte Person bekanntzugeben.

7.2.3. Die Baumaßnahmen bei den Brücken haben entsprechend den genehmigten Projektunterlagen unter Berücksichtigung der in der Verhandlungsschrift vom 1. Oktober 2018 festgehaltenen Beschreibungen und Ergänzungen sowie unter Beachtung der übrigen Auflagen dieses Bescheides zu erfolgen und es sind die Anlagen von der Konsensinhaberin stets in einem funktionstüchtigen und technisch einwandfreien Zustand zu erhalten.

7.2.4. Durch regelmäßige Überwachung ist die Zuverlässigkeit (ds Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit) und die Verkehrssicherheit sicherzustellen.

7.2.5. Nach Ablauf der genehmigten Nutzungsdauer sind die Brückentragwerke, die Brückenwiderlager sowie die Gründungen bis 1 m unter Niveau abzurechnen. Die tiefer liegenden Teile der Gründungspfähle können im Unterrund verbleiben. Der Mittelpfeiler ist knapp unter dem Niveau der Gewässersohle abzurechnen. Für den Maschineneinsatz beim Abbruch kann analog zur Brückenerrichtung eine temporäre Vorschüttung in die Ager hergestellt werden, welche anschließend wieder rückzubauen ist. Aus brückenbautechnischer Sicht kann der Spundwandkasten samt umgebender Steinsicherung im Flussbett verbleiben.

8. Aus Sicht der Hydrologie

8.1. Ausbaustufe 1

keine Auflagen

8.2. Ausbaustufe 2

8.2.1. Die Brücke über die Ager und der Dammabschnitt im rechtsufrigen Vorland mit einem Durchlassbauwerk sind projektsgemäß auszuführen und instandzuhalten.

8.2.2. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass es durch die Baumaßnahme zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses der Ager kommt.

8.2.3. Bei Hochwassergefahr sind Baumaterialien und Bauhilfseinrichtungen aus dem Gefahrenbereich zu entfernen oder gegen Abschwimmen abzusichern.

8.2.4. Rechtzeitig vor Baubeginn der Brücke über die Ager und des Dammabschnittes im rechtsufrigen Vorland ist der Behörde ein Notfallplan (Alarm- und Einsatzplan), der alle

während der Bauphase im Hochwasserfall durchzuführenden Maßnahmen enthält, zur Zustimmung vorzulegen.

- 8.2.5. Die Arbeiten im Flussbett sind sowohl während der Bauphase als auch beim Rückbau in Niederwasserperioden der Ager durchzuführen.
- 8.2.6. Rechtzeitig vor Baubeginn der Brücke über die Ager und des Dammabschnittes im rechtsufrigen Vorland sind der Hydrographische Dienst des Amtes der Oö. Landesregierung und die Energie AG Oberösterreich Kraftwerke GmbH schriftlich zu informieren.
- 8.2.7. Während der Bauzeit der Brücke und des Dammabschnittes im rechtsufrigen Vorland ist in geeigneter Art außerhalb des Einflussbereiches der Baumaßnahmen ein Ersatzpegel inklusive aller notwendigen technischen Einrichtungen für die Kontrolle, Umrechnung und Übertragung der Messwerte zu errichten und zu betreiben.
- 8.2.8. Während der Bauzeit der Nordtrasse ist eine uneingeschränkte Zufahrt zum Pegel Fischerau / Ager zu gewährleisten.
- 8.2.9. Verklausungen im Bereich des Mittelpfeilers über die Ager und bei den beiden Vorlandöffnungen sind raschest möglich zu entfernen.
- 8.2.10. Vor und nach der Errichtung der Brücke ist im Brückenbereich eine Sohlprofilaufnahme durchzuführen und der Behörde zu übermitteln.
- 8.2.11. Im Fall, dass während der Bauphase der Brücke ein Hochwasser der Ager $>HQ_{30}$ auftritt, ist im Brückenbereich eine Sohlprofilaufnahme und darauf aufbauend eine Spiegellinienberechnung für charakteristische Hochwasserführungen HQ_1 , HQ_{10} , HQ_{30} , HQ_{100} und HQ_{300} für die Fließstrecke vom Pegel Fischerau / Ager bis zur Brücke durchzuführen.

9. Aus Sicht der Gewässerbiologie

9.1. Ausbaustufe 1

keine Auflagen

9.2. Ausbaustufe 2

- 9.2.1. Das Vorhaben ist entsprechend dem Technischen Bericht (B 01.1a vom 09.04.2018) unter besonderer Berücksichtigung der in den Fachbeiträgen Ökologische Begleitplanung (B 02.1 vom 23.02.2018), Grundwasser und Oberflächengewässer (C 03.1 vom 09.04.2018), Ökologie und Landschaftsbild (C 05.1 vom 23.02.2018) vorgesehenen Maßnahmen projektsgemäß auszuführen und instandzuhalten, sofern sich durch Auflagen keine Abweichungen ergeben.
Vor allem sind die im Maßnahmenkatalog des Fachbeitrages „Ökologische Begleitplanung“ (B 02.1 vom 23.02.2018) genannten gewässerökologisch relevanten Maßnahmen 2.5 bis 2.17 vollinhaltlich zu übernehmen und auszuführen.
- 9.2.2. Wasserbautechnische Sicherungsmaßnahmen sind nur im unmittelbaren Bereich der Brücke sowie im Bereich der ober- und unterwasserseitigen Uferanbindung zulässig. Die Sicherungsmaßnahmen sind hier auf das unumgängliche Ausmaß zu beschränken und besonders rau und unregelmäßig auszuführen. Verwendete Wasserbausteine haben ihrer Qualität nach der Geologie des Einzugsgebietes zu entsprechen.
- 9.2.3. Eine künstliche Abdichtung der Bachsohle oder Sohlpflasterung im Brückenbereich ist unzulässig.
- 9.2.4. Zwingende Sohlsicherungen sind so auszuführen, dass es zu keiner Ausbildung von für Gewässerorganismen unpassierbaren Sohlabstürzen kommt.
- 9.2.5. Sämtliche Bauarbeiten sind unter größter Schonung des Gewässers und größtmöglicher Erhaltung des Uferbewuchses durchzuführen.

- 9.2.6. Durch die Bauarbeiten in Anspruch genommene Uferbereiche sind zu rekultivieren und mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
- 9.2.7. Die Arbeiten im und am Gewässer sind soweit als möglich im Trockenen durchzuführen, ohne jedoch dabei den Wasserablauf im Gewässer zu unterbinden (zB halbseitige Bauweise, provisorische Umleitung etc.).
- 9.2.8. Durch geeignete Arbeitsweise sind Wassertrübungen auf das unumgängliche Ausmaß zu beschränken. Eventuell anfallendes, mineralisch belastetes Wasser aus der Wasserhaltung der Baustelle darf nicht direkt in das Gewässer eingeleitet werden, sondern ist zuvor entsprechend vorzureinigen (zB durch Führen über ein geeignetes Absetzbecken, wobei die Aufenthaltszeit in diesem mindestens 30 Minuten zu betragen hat oder durch entsprechende Filterung).
- 9.2.9. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen keine wassergefährdenden und organismenschädigenden Stoffe oder Flüssigkeiten wie Mineralöle, Schmiermittel oder Zementmilch in das Gewässer gelangen.
- 9.2.10. Baumaschinen und Geräte sind so zu warten, zu bedienen und abzustellen, dass keine Verunreinigung des Untergrundes und der Gewässer erfolgt.

10. Aus Sicht der Fischereiwirtschaft

10.1. Ausbaustufe 1

keine Auflagen

10.2. Ausbaustufe 2

- 10.2.1. Im Zuge der Errichtung der Brücke über die Ager sowie der hierfür erforderlichen Vorlandarbeiten ist grundsätzlich größtes Augenmerk auf die Gewässerreinigung zu legen. Demnach sind Gewässertrübungen soweit als möglich zu vermeiden, außerdem ist darauf zu achten, dass keine fischereigefährdenden Substanzen, wie beispielsweise Schmier- und Antriebsstoffe von Baumaschinen oder Zementmilch in das Gewässer gelangen. Dieser Gesichtspunkt der Gewässerreinigung ist analog auch im Zuge des Rückbaus der Brücke nach Beendigung der Kiesabbauphase zu beachten.
- 10.2.2. Im Zuge der Brückenerrichtung etwaig anfallendes Aushubmaterial ist so zu lagern, dass keine Einschwemmungen in die Ager oder in ein anderes Gewässer auftreten können.
- 10.2.3. Sämtliche während der Baumaßnahme anfallende Künnetten- oder Sickerwässer sind abzupumpen und in angrenzenden Vorlandbereichen zu versickern.
- 10.2.4. Wasserbauliche Sicherungen im Bereich der Brücke sind, sofern dies wasserbautechnisch vertretbar ist, mit Konglomerat, zumindest aber mit Kalksteinen, auszuführen. Die Steinwürfe sind für eine größtmögliche Heterogenität und in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht rau und unregelmäßig auszuformen.
- 10.2.5. Die im Maßnahmenkatalog der ökologischen Begleitplanung, B 02.1, unter Kapitel 4.2 als eingriffsmindernd vorgeschlagenen und fischereifachlich relevanten Maßnahmen (Nr. 2.5 bis 2.15) sind vollinhaltlich umzusetzen.
- 10.2.6. Das fischereiberechtigte Benediktinerstift Lambach sowie der Fischerverein Traunsee als aktueller Pächter dieses Fischereirechtes sind mindestens 14 Tage vorher vom Beginn der Baumaßnahmen an der Brücke nachweislich in Kenntnis zu setzen. Diese Auflage gilt auch analog für den Zeitpunkt des Brückenrückbaus, wobei dann zuvor die aktuellen fischereirechtlichen Verhältnisse abzuklären sind.
- 10.2.7. Jener Bereich der Ager, in welchem die Vorschüttung zur Errichtung des Brückenmittelpfeilers ausgeführt wird sowie der abwärts daran anschließende 300 m lange Flussabschnitt sind möglichst kurzfristig vor dem Beginn der Arbeiten im Gewässer

elektrisch abzufischen und sind die geborgenen Fische unverzüglich in einem unbeeinträchtigten Gewässerabschnitt wieder auszusetzen. Diese Fischbergung ist auch analog unmittelbar vor dem Einbringen der Vorschüttung zum Abtrag des Mittelpfeilers im Zuge des Brückenrückbaues vorzunehmen.

- 10.2.8. Die Kraftwerk Glatzing-Rüstorf Reg.GenmbH, Schwanenstadt, als Wasserbenutzungsberechtigte an der Teichanlage auf dem Gst. Nr. 13 KG Lambach, Marktgemeinde Lambach, ist sobald als möglich, mindestens aber 14 Tage vorher, vom Beginn der Arbeiten am neuen Wirtschaftsweg im Bereich der dortigen Teichanlage nachweislich in Kenntnis zu setzen. Im Zuge dieser Baumaßnahme ist einerseits besonders darauf zu achten, dass Verschmutzungen der Teichanlage unterbleiben und andererseits die gegebene Frischwasserzufuhr dauerhaft aufrechterhalten bleibt.

11. Aus Sicht von Wald, Forstwirtschaft und Jagd

11.1. Ausbaustufe 1

Ersatzaufforstungen:

- 11.1.1. Die Inanspruchnahme weiterer Waldflächen und eine Verlängerung der aktuell befristet bewilligten Rodungen ist nur dann zulässig, wenn die noch erforderlichen Ersatzaufforstungen auf Nichtwaldflächen im Nahbereich der Rodungen im Ausmaß von 1,86 ha durchgeführt worden sind.
- 11.1.2. Im Einvernehmen mit dem Landesforstdienst ist ein Ausgleich von Rodungsteilflächen auch durch entsprechende Ersatzaufforstungen im unterdurchschnittlich bewaldeten Oö. Zentralraum möglich.
- 11.1.3. Die entsprechenden Ersatzaufforstungen im Gesamtausmaß von 1,86 ha sind vor Beginn der Rodungen auf der beantragten Erweiterungsfläche der zuständigen Behörde zur Bewilligung der weiteren Inanspruchnahme von Waldflächen vorzulegen.
- 11.1.4. Für die Ersatzaufforstungen sind ausschließlich in Anlehnung an die natürliche Waldgesellschaft des Buchenmischwaldgebietes entsprechende standortgerechte Laubmischbaumarten zB Buche, Eiche, Tanne, Hainbuche, Bergahorn, Traubenkirsche, Vogelkirsche, sowie ergänzend dem Anhang des Forstgesetz entsprechende Wildstraucharten zu verwenden.
- 11.1.5. Die Ersatzaufforstungen sind in Abstimmung mit dem forsttechnischen Dienst der Bezirkshauptmannschaft und im Einvernehmen mit dem Landesforstdienst durchzuführen.
- 11.1.6. Vor Beginn der Ersatzaufforstungen ist der Behörde ein Lageplan im Maßstab von nicht kleiner als 1:2.500 mit den für die Ersatzaufforstung geplanten standortgerechten Baumarten, deren vorgesehener Lage und einer Mindestanzahl 2.500 Pflanzen/ha vorzulegen.

Rodungen und Wiederaufforstungen:

- 11.1.7. Die Rodungen sind an den projektgegenständlichen Verwendungszweck gebunden und die Gültigkeit der befristeten Rodungsbewilligungen ist an die ausschließliche Verwendung der Rodungsflächen – nämlich die Kiesgewinnung samt den erforderlichen Bergbauanlagen – gebunden.
- 11.1.8. Die projektbedingt erforderlichen Rodungen dürfen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und nur nach Durchführung entsprechender Ersatzaufforstungen entsprechend der vorliegenden Abbauplanung vorgenommen werden, wobei die insgesamt offene Rodungsfläche (gleichzeitig vorübergehend unbewaldete Fläche) das Ausmaß 13,42 ha (inklusive der Flächen im bewilligten Abbaugelände) nicht überschreiten darf.
- 11.1.9. Für die Waldbewirtschaftung und waldhygienische Maßnahmen ist während des gesamten Abbauperiodes eine forstliche Erschließung der von den jeweiligen

Abbauabschnitten oder dem projektbedingten Entfall vorhandener forstlicher Erschließung betroffener angrenzender Waldflächen sicherzustellen.

- 11.1.10. Die Endrekultivierung der ausgekierten Abbauabschnitte ist Zug um Zug mit der Abbauerweiterung mit einer mindestens 0,3 m mächtigen humosen Schicht durchzuführen und spätestens mit dem Beginn der nachfolgenden Vegetationsperiode (Ende April des Folgejahres) abzuschließen. Ausgenommen davon ist die Herstellung kleinflächiger Sonderstandorte unter Anleitung der ökologischen Bauaufsicht.
- 11.1.11. Eine vorausseilende Schlägerung von Altholzbeständen im Bereich der temporär bewilligten Rodungsflächen darf nur im Ausmaß von jeweils maximal 0,6 Hektar vorgenommen werden.
- 11.1.12. Im Zuge von Bauarbeiten anfallendes Aushubmaterial darf außerhalb der aktuell bewilligten Rodungsflächen nicht ab- oder zwischengelagert werden und vorort gewonnenes humoses Material ist Zug um Zug für die Rekultivierung offener Rodungsflächen zu verwenden.
- 11.1.13. Böschungen im Bereich abgebauter Rodungsflächen sind entsprechend abzurunden, wobei eine maximale Böschungsneigung von 1:1,5 (Höhe: Länge) nicht überschritten werden darf. Ausgenommen davon sind im Abbau- und Böschungsbereich verbliebene ökologische Sonderstandorte (zB Konglomeratfelsen etc.).
- 11.1.14. Durch Baumaschinen verdichtete Rekultivierungen sind vor der Wiederaufforstung aufzulockern.
- 11.1.15. Die projektgemäß vorgesehenen Wiederbewaldungen durch Naturverjüngung sind zulässig, wenn innerhalb eines Zeitraumes bis längstens Ende des vierten der Rekultivierung der Kahlfäche nachfolgenden Kalenderjahres eine derart entsprechende Naturverjüngung durch Samen, Stock- oder Wurzel ausschlag vorhanden ist, die eine volle Bestockung der Wiederbewaldungsfläche erwarten lassen. Andernfalls ist eine Wiederaufforstung oder eine entsprechende Nachbesserung (Bestandeslücken) durch Pflanzung durchzuführen.
- 11.1.16. Die Wiederaufforstungen oder Nachbesserungen sind bis längstens Ende des fünften der Rekultivierung der Kahlfäche nachfolgenden Kalenderjahres derart vorzunehmen, dass mindestens 2.500 Bäume/ha der standortgerechten Laubbaumarten (zB Eiche, Buche, Tanne, Hainbuche, Bergahorn, Traubenkirsche, Vogelkirsche, sowie dem Forstgesetz entsprechende Wildstraucharten) vorhanden sind. Reinbestände aus Vorwaldbaumarten, wie zB Birke, Schwarzerle, Weide etc., sind nur in geringstmöglichem Ausmaß an vernässten Stellen gestattet.
- 11.1.17. Die Wiederaufforstungen und Nachbesserungen sind bis zur Sicherung der Kulturen zu pflegen und erforderlichenfalls vor Wildverbiss zu schützen.
- 11.1.18. Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen auf Waldflächen nicht außerhalb der jeweils befristet bewilligten Rodungsflächen im Wald angelegt werden.
- 11.1.19. Die bescheidgemäße Durchführung der Rekultivierungs- und Wiederbewaldungsmaßnahmen ist durch eine ökologische Bauaufsicht zu beaufsichtigen und Rodungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen sind vor und nach Durchführung der Behörde anzuzeigen.
- 11.1.20. Mit dem Beginn der Abbautätigkeiten im Bereich der beantragten Erweiterung ist der Stand der Rodungs- und Ersatzmaßnahmen im gesamten Abbaugbiet Kiesabbau Stadl-Paura in zweijährigen Abständen (ggf. synchron mit anderen behördlich vorgeschriebenen Nachweisungen des Abbaufortschrittes) der Behörde vorzulegen und nachzuweisen.
- 11.1.21. Zur Sicherstellung der Erholungswirkung gem. § 6 Abs. 2 lit. d Forstgesetz 1975 sind die wiederbewaldeten Flächen unter Rücksichtnahme auf § 33 Abs. 2 lit. c Forstgesetz 1975 ehestmöglich nach Durchführung der Rekultivierung und Wiederbewaldung wieder für die

Benützung des Waldes zu Erholungszwecken zugänglich zu machen. Dazu sind im Einvernehmen mit den bergbehördlichen Vorschriften nach forstfachlicher Überprüfung der Rekultivierungs- und Wiederbewaldungsmaßnahmen der Behörde Teilabschlusspläne vorzulegen. Ausgenommen davon sind Teilbereiche mit in Betrieb befindlichen Bergbauanlagen.

- 11.1.22. Die Bewilligung der befristeten Rodungen und Wiederbewaldung von Waldflächen für die beantragte Abbauerweiterung, sowie die Verlängerung aktuell befristeter Rodungen ist mit längstens 31. Dezember 2082 befristet.

11.2. Ausbaustufe 2

Ersatzaufforstungen:

- 11.2.1. Die Inanspruchnahme weiterer Waldflächen und eine Verlängerung der aktuell befristet bewilligten Rodungen ist nur dann zulässig, wenn die noch erforderliche Ersatzaufforstung auf Nichtwaldflächen im Nahbereich der Rodungen im Ausmaß von 5,19 ha (4,91 ha + 0,28 ha dauerhafte Rodung) durchgeführt worden sind.
- 11.2.2. Im Einvernehmen mit dem Landesforstdienst ist ein Ausgleich von Rodungsteilflächen auch durch entsprechende Ersatzaufforstungen im unterdurchschnittlich bewaldeten Oö. Zentralraum möglich.
- 11.2.3. Die entsprechenden Ersatzaufforstungen im Gesamtausmaß von 5,19 ha sind vor Beginn der Rodungen für die Errichtung der Ausfahrt Nord der zuständigen Behörde zur Bewilligung der weiteren Inanspruchnahme von Waldflächen auf der Erweiterungsfläche vorzulegen.
- 11.2.4. Für die Ersatzaufforstungen sind ausschließlich in Anlehnung an die natürliche Waldgesellschaft des Buchenmischwaldgebietes entsprechende standortgerechte Laubmischbaumarten zB Buche, Eiche, Tanne, Hainbuche, Bergahorn, Traubenkirsche, Vogelkirsche, sowie ergänzend dem Forstgesetz entsprechende Wildstraucharten zu verwenden.
- 11.2.5. Die Ersatzaufforstungen sind in Abstimmung mit dem forsttechnischen Dienst der Bezirkshauptmannschaft und im Einvernehmen mit dem Landesforstdienst durchzuführen.
- 11.2.6. Vor Beginn der Ersatzaufforstungen ist der Behörde ein Lageplan im Maßstab von nicht kleiner als 1:2.500 mit den für die Ersatzaufforstung geplanten standortgerechten Baumarten, deren vorgesehener Lage und einer Mindestanzahl 2.500 Pflanzen/ha vorzulegen.

Rodungen und Wiederaufforstungen:

- 11.2.7. Die Rodungen sind an den projektgegenständlichen Verwendungszweck gebunden und die Gültigkeit der befristeten Rodungsbewilligungen ist an die ausschließliche Verwendung der Rodungsflächen – nämlich die Kiesgewinnung samt den erforderlichen Bergbauanlagen – gebunden.
- 11.2.8. Die projektbedingt erforderlichen Rodungen dürfen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und nur nach Durchführung entsprechender Wiederbewaldungen entsprechend der vorliegenden Abbauplanung vorgenommen werden, wobei die insgesamt offene Rodungsfläche (gleichzeitig vorübergehend unbewaldete Fläche) das Ausmaß 16,47 ha (inklusive der Flächen im bewilligten Abbaubereich) nicht überschreiten darf.
- 11.2.9. Während des gesamten Abbauperioden ist für die Waldbewirtschaftung und walddhygienische Maßnahmen eine forstliche Erschließung der von den jeweiligen Abbaubereichen oder dem projektbedingten Entfall vorhandener forstlicher Erschließung betroffener angrenzender Waldflächen sicherzustellen.
- 11.2.10. Die Endrekultivierung der ausgekierten Abbaubereiche ist Zug um Zug mit der Abbauerweiterung mit einer mindestens 0,3 m mächtigen humosen Schicht durchzuführen

und spätestens mit dem Beginn der nachfolgenden Vegetationsperiode (Ende April des Folgejahres) abzuschließen. Ausgenommen davon ist die Herstellung kleinflächiger Sonderstandorte unter Anleitung der ökologischen Bauaufsicht.

- 11.2.11. Eine vorausseilende Schlägerung von Altholzbeständen im Bereich der temporär bewilligten Rodungsflächen darf nur im Ausmaß von jeweils maximal 2,10 Hektar vorgenommen werden.
- 11.2.12. Im Zuge von Bauarbeiten anfallendes Aushubmaterial darf außerhalb der aktuell bewilligten Rodungsflächen nicht ab- oder zwischengelagert werden und vorort gewonnenes humoses Material ist Zug um Zug für die Rekultivierung offener Rodungsflächen zu verwenden.
- 11.2.13. Böschungen im Bereich abgebauter Rodungsflächen sind entsprechend abzurunden, wobei eine maximale Böschungsneigung von 1:1,5 (Höhe:Länge) nicht überschritten werden darf. Ausgenommen davon sind im Abbau- und Böschungsbereich verbliebene ökologische Sonderstandorte (zB Konglomeratfelsen etc.).
- 11.2.14. Durch Baumaschinen verdichtete Rekultivierungen sind vor der Wiederaufforstung aufzulockern.
- 11.2.15. Die projektgemäß vorgesehenen Wiederbewaldungen durch Naturverjüngung sind zulässig, wenn innerhalb eines Zeitraumes bis längstens Ende des vierten der Rekultivierung der Kahlfläche nachfolgenden Kalenderjahres eine derart entsprechende Naturverjüngung durch Samen, Stock- oder Wurzelausschlag vorhanden ist, die eine volle Bestockung der Wiederbewaldungsfläche erwarten lassen. Andernfalls ist eine Wiederaufforstung oder eine entsprechende Nachbesserung (Bestandeslücken) durch Pflanzung durchzuführen.
- 11.2.16. Die Wiederaufforstungen oder Nachbesserungen sind bis längstens Ende des fünften der Rekultivierung der Kahlfläche nachfolgenden Kalenderjahres derart vorzunehmen, dass mindestens 2.500 Bäume/ha der standortgerechten Laubbaumarten (zB Eiche, Buche, Tanne, Hainbuche, Bergahorn, Traubenkirsche, Vogelkirsche, sowie dem Forstgesetz entsprechende Wildstraucharten) vorhanden sind. Reinbestände aus Vorwaldbaumarten, wie zB Birke, Schwarzerle, Weide etc., sind nur in geringstmöglichem Ausmaß an vernässten Stellen gestattet.
- 11.2.17. Die Wiederaufforstungen und Nachbesserungen sind bis zur Sicherung der Kulturen zu pflegen und erforderlichenfalls vor Wildverbiss zu schützen.
- 11.2.18. Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen auf Waldflächen nicht außerhalb der jeweils befristet bewilligten Rodungsflächen im Wald angelegt werden.
- 11.2.19. Die bescheidgemäße Durchführung der Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen ist durch eine ökologische Bauaufsicht zu beaufsichtigen und die Rodungs- und Wiederbewaldungsmaßnahmen sind vor und nach Durchführung der Behörde anzuzeigen.
- 11.2.20. Mit dem Beginn der Abbautätigkeiten im Bereich der beantragten Erweiterung ist der Stand der Rodungs- und Ersatzmaßnahmen im gesamten Abbaugelände Kiesabbau Stadl-Paura in zweijährigen Abständen (ggf. synchron mit anderen behördlich vorgeschriebenen Nachweisungen des Abbaufortschrittes) der Behörde vorzulegen und nachzuweisen.
- 11.2.21. Zur Sicherstellung der Erholungswirkung gem. § 6 Abs. 2 lit. d Forstgesetz 1975 sind die wiederbewaldeten Flächen unter Rücksichtnahme auf § 33 Abs. 2 lit. c Forstgesetz 1975 ehestmöglich nach Durchführung der Rekultivierung und Wiederbewaldung wieder für die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken zugänglich zu machen. Dazu sind im Einvernehmen mit den bergbehördlichen Vorschriften nach forstfachlicher Überprüfung der Rekultivierungs- und Wiederbewaldungsmaßnahmen der Behörde Teilabschlusspläne vorzulegen. Ausgenommen davon sind Teilbereiche mit in Betrieb befindlichen Bergbauanlagen.

11.2.22. Die Bewilligung der befristeten Rodung von Waldflächen für die beantragte Abbauerweiterung und die Verlängerung aktuell befristeter Rodungen ist mit längstens 31. Dezember 2058 befristet, die Wiederaufforstungen sind mit Ende der darauf folgenden Vegetationsperiode mit 31. Dezember 2063 abzuschließen.

12. Aus Sicht von Tieren, Pflanzen und deren Lebensräumen und Landschaft

12.1. Ausbaustufe 1

12.1.1. Die Rekultivierung hat entsprechend der Ökologischen Begleitplanung, UVE-Unterlagen Beilage B 02.1 zu erfolgen. Dabei ist das grundlegende Ziel einer vollständigen Wiederbewaldung zu beachten. Die Einzelmaßnahmen sind je nach Abbaugeschehen dynamisch umzusetzen.

12.1.2. Es ist eine ökologische Bauaufsicht einzurichten. Die ökologische Bauaufsicht hat die projektkonforme Umsetzung der Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen innerhalb des Abbaubereiches „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ zu überwachen und fachlich zu begleiten. Die Bauaufsicht hat alle zwei Jahre ab Abbaubeginn einen Bericht in digitaler Form samt Fotodokumentation über den Fortschritt der Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen zu verfassen. Dieser Bericht ist durch die Konsensinhaberin der zuständigen Behörde zu übermitteln.

12.2. Ausbaustufe 2

12.2.1. Die Rekultivierung hat entsprechend der Ökologischen Begleitplanung, UVE-Unterlagen Beilage B 02.1 zu erfolgen. Dabei ist das grundlegende Ziel einer vollständigen Wiederbewaldung zu beachten. Die Einzelmaßnahmen sind je nach Abbaugeschehen dynamisch umzusetzen.

12.2.2. Es ist eine ökologische Bauaufsicht einzurichten. Die ökologische Bauaufsicht hat die projektkonforme Umsetzung der Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen innerhalb des Abbaubereiches „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ zu überwachen und fachlich zu begleiten. Die Bauaufsicht hat alle zwei Jahre ab Abbaubeginn einen Bericht in digitaler Form samt Fotodokumentation über den Fortschritt der der Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen zu verfassen. Dieser Bericht ist durch die Konsensinhaberin der der zuständigen Behörde zu übermitteln.

12.2.3. Die ökologische Bauaufsicht hat die Errichtung der Elemente Vorlanddamm, Agerbrücke und Auffahrt B 1 Wiener Straße fachlich zu begleiten und darüber zwei-monatlich einen Bericht in digitaler Form samt Fotodokumentation über den Fortschritt der Baumaßnahmen unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu verfassen. Dieser Bericht ist der zuständigen Behörde durch die Konsensinhaberin binnen drei Wochen ab Fertigstellung unaufgefordert zu übermitteln

13. Allgemeine Nebenbestimmungen:

Sicherstellung:

13.1. Ausbaustufe 1

13.1.1. Für den Zeitraum der Abbau- und Rekultivierungsphase ist ein Sicherstellungsbetrag von 512.661 Euro zu erbringen.

13.1.2. Die jeweils offene Abbaufäche, dh jene Abbaufäche, die noch nicht mit der vom Projekt als endgültig vorgesehenen und den sonstigen Bestimmungen dieses Bescheides entsprechenden Rekultivierung versehen wurde, darf insgesamt ein Ausmaß von 134.200 m² nicht überschreiten.

13.1.3. Der Sicherstellungsbetrag ist anhand des Baukostenindex für den Straßenbau wertzusichern. Bei einer aufsummierten Steigerung über fünf Prozentpunkte des

Baukostenindex gegenüber der geleisteten Sicherstellung hat der Anlageninhaber die Sicherstellung entsprechend zu erhöhen.

- 13.1.4. Bei Änderungen der in der Sicherstellungsberechnung getroffenen Randbedingungen, die zu einer wesentlichen Erhöhung der Sicherstellung führen, ist der Sicherstellungsbetrag umgehend anzupassen und die Behörde über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen. Dies betrifft im Besonderen eine Erhöhung der derzeit festgelegten offenen Abbaufäche und die nachträgliche Errichtung von Grundwasserbeweissicherungssystemen.

13.2. Ausbaustufe 2

- 13.2.1. Für den Zeitraum der Abbau- und Rekultivierungsphase ist ein Sicherstellungsbetrag von 772.952 Euro zu erbringen.
- 13.2.2. Die jeweils offene Abbaufäche, dh jene Abbaufäche, die noch nicht mit der vom Projekt als endgültig vorgesehenen und den sonstigen Bestimmungen dieses Bescheides entsprechenden Rekultivierung versehen wurde, darf insgesamt ein Ausmaß von 164.700 m² nicht überschreiten.
- 13.2.3. Der Sicherstellungsbetrag ist anhand des Baukostenindex für den Straßenbau wertzusichern. Bei einer aufsummierten Steigerung über fünf Prozentpunkte des Baukostenindex gegenüber der geleisteten Sicherstellung hat der Anlageninhaber die Sicherstellung entsprechend zu erhöhen.
- 13.2.4. Bei Änderungen der in der Sicherstellungsberechnung getroffenen Randbedingungen, die zu einer wesentlichen Erhöhung der Sicherstellung führen, ist der Sicherstellungsbetrag umgehend anzupassen und die Behörde über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen. Dies betrifft im Besonderen eine Erhöhung der derzeit festgelegten offenen Abbaufäche und die nachträgliche Errichtung von Grundwasserbeweissicherungssystemen.

13.3. Umstieg von Ausbaustufe 1 zu Ausbaustufe 2

- 13.3.1. Binnen 5 Jahre ab Rechtskraft dieses Bescheids hat die KonsensinhaberIn gegenüber der Behörde eine Erklärung abzugeben, ob die Ausbaustufe 2 realisiert wird. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Erklärung zur Realisierung der Ausbaustufe 2 nicht mehr zulässig. Nach Erklärung der Realisierung der Ausbaustufe 2 ist ein Rücktritt auf die Ausbaustufe 1 nicht mehr zulässig.
- 13.3.2. Die Umstellung auf die Ausbaustufe 2 hat binnen 5 Jahre ab Abgabe der Erklärung (Punkt 13.3.1) zu erfolgen.
- 13.3.3. Die Genehmigung zur Realisierung der Ausbaustufe 2 gilt unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen rechtskräftigen Genehmigungen für eine hinreichend dimensionierte Anbindung des Vorhabens an der Kreuzung B 1 Wiener Straße/L 520 Gaspolthofener Straße vorliegen mit deren Realisierung begonnen wurde.

Nachkontrolle:

- 13.3.4. Die Nachkontrolle (§ 22 UVP-G 2000) ist **längstens 5 Jahre ab** Rechtskraft durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3, 3a und Anhang 1, Spalte 1 Z 25 lit. a und Spalte 2 Z 46 lit. a und §§ 17 und 20 **Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)**, BGBl. Nr. 697/1993 in der geltenden Fassung (idgF) **unter Mitwirkung von**

- §§ 80, 82 und 115ff **Mineralrohstoffgesetz (MinroG)**, BGBl. I Nr. 38/1999 idgF
- §§ 74, 77, 81 und 359 **Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)**, BGBl. Nr. 194/1994 idgF
- §§ 24 und 35 **Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994)**, LGBl. Nr. 129/1994, idgF
- §§ 10, 11-14, 21, 22, 32, 105, 111 und 112 **Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)**, BGBl. Nr. 215/1959 idgF
- § 5 und 14 **Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)**, LGBl. Nr. 129/2001 idgF
- §§ 17ff **Forstgesetz 1975**, BGBl. Nr.440/1975 idgF
- §§ 92 und 93 **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)**, BGBl. Nr. 450/1994 idgF

IV. Verfahrenskosten

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Rechtsgrundlage:

§ 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF

Begründung:

zu I. bis III.:

1. Verfahrensgang/Sachverhalt

Die Welser Kieswerke Treul & Co GmbH, Gunskirchen, hat um die Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben der Erweiterung ihres Kiesabbaues in den Marktgemeinden Stadl-Paura und Lambach nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 angesucht.

Der bestehende Kiesabbau in Stadl-Paura soll in westlicher Richtung um eine Gesamtfläche von ca 20,9 ha auf Gst. Nr. 135, 179, 206, 220, 230, 232, 241, 242, 243, 247, 252, 255, 293, 297, 410, 452, 466, 497, 547, 551, 559, 562, 612, 627, und 632 KG Stadl-Hausruck, erweitert werden. Der Abbau erfolgt abschnittsweise in Form einer Trockenbaggerung; abgebaute Abschnitte werden renaturiert. Die bestehenden Werksanlagen dienen weiterhin der Aufbereitung des gewonnenen Kieses. Das auf insgesamt 63 Jahre ausgelegte Projekt kann in zwei Ausbaustufen realisiert werden. Die Ausbaustufe 1 sieht die Fortführung des bisherigen Abbau- und Transportkonzeptes mit gleicher Frequenz und Routenführung vor. In Erweiterung dieses Konzeptes kann innerhalb von 5 Jahren ab Vorhabensbeginn bei Ausbaustufe 2 eine direkte Anbindung (Ausfahrt Nord) an die nördlich verlaufende B 1 errichtet werden, die eine stufenweise Erhöhung der jährlichen Abbaumenge und Transportfrequenz ermöglicht. Die neue Ausfahrt Nord (Korridor, Vorlanddamm, Brücke über die Ager, Auffahrt zur B 1) liegt im Gemeindegebiet von Lambach auf Gst. Nr. 816, 946 und 1182 KG Lambach, und Stadl-Paura (KG 51125 Stadl-Hausruck, Gst. Nr. 632 KG Stadl-Hausruck. Die erforderlichen Rodungen, die mehrheitlich abschnittsweise mit nachfolgender Wiederbewaldung durchgeführt werden, erstrecken sich in der Ausbaustufe 1 auf ein Gebiet von 36,6 ha und in der Ausbaustufe auf ein Gebiet von 40,3 ha. Die Endgestaltung erfolgt nach einem naturschutzfachlich ausgearbeiteten Konzept.

Das gegenständliche Vorhaben erfüllt die Tatbestände nach § 3a Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Anhang 1, Spalte 1 Z 25 lit. a und nach § 3a Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Anhang 1, Spalte 2 Z 46 lit. a UVP-G 2000.

Somit ist über den genannten Antrag von der Oö. Landesregierung ein Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Zunächst wurde das Vorhaben einer Vorprüfung durch Sachverständige unterzogen. Entsprechend den Forderungen der Sachverständigen wurden von der Projektwerberin Projektsergänzungen vorgelegt.

Mit Edikt vom 26. April 2018 wurde der Antrag in den Ausgaben des Neuen Volksblatts, der Zeitung ÖSTERREICH und des Amtsblatts zur Wiener Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Daneben erfolgte die Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden sowie durch Kundmachung auf der Internetseite der Behörde.

Die Projektsunterlagen lagen in der Zeit vom 26. April 2018 bis 8. Juni 2018 zur öffentlichen Einsicht bei den Standortgemeinden, den Marktgemeinden Stadl-Paura und Lambach, sowie beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, auf. Daneben standen diese auf der Internetseite der Behörde zum Download bereit.

In der Zeit vom 26. April 2018 bis 8. Juni 2018 bestand für jedermann die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und für Parteien die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen.

Innerhalb dieser Frist langten bei der Behörde Einwendungen und Stellungnahmen von folgenden Personen oder sonstigen Verfahrensparteien ein:

- Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, Außenstelle Wels (datiert 3. Mai 2018)
- Energie AG Oberösterreich Kraftwerke GmbH (datiert 16. Mai 2018)
- Marktgemeinde Stadl-Paura (Einlangen 24. Mai 2018), betreffend allgemeine Umweltschutzbelange
- Marktgemeinde Stadl-Paura (Einlangen 24. Mai 2018), betreffend forstliche Belange
- Barbara und Helmut Puchinger (Einlangen 29. Mai 2018)
- Gemeinde Edt bei Lambach (datiert 30. Mai 2018)
- Marktgemeinde Lambach (datiert 30. Mai 2018)
- Mag. Manuela Haslinger (datiert 29. Mai 2018)
- Sascha Milanovic (datiert 4. Juni 2018)
- mj. Boris Milanovic (datiert 4. Juni 2018)
- Gemeinde Neukirchen bei Lambach (datiert 5. Juni 2018)
- Alexandra Puchinger (datiert 5. Juni 2018)
- Christian Raidl (datiert 5. Juni 2018)
- Oö. Umweltschutzorganisation (datiert 6. Juni 2018)
- Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (datiert 9. Juni 2018)

Verspätet langte die mit 21. Juni 2018 datierte Stellungnahme der Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wasserguts, die mit 3. Juli 2018 datierte Stellungnahme von Frau Margareta Humer-Holzzeitner und die mit 5. September 2018 datierte Stellungnahme von Herrn Reinhard Steinz ein.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Aktenlage verwiesen.

Im Verfahren wurden nachstehende Fachbereiche behandelt und entsprechende Sachverständige beigezogen:

Lfd.Nr.:	Fachgebiet	Sachverständige
1	Koordination	Dipl.-Ing. Carolin Stroß
2	Anlagentechnik und Geotechnik	Dipl.-Ing. Wolfgang Hühnmair
3	Forstwirtschaft	Dipl.-Ing. Johann Reisenberger
4	Raumplanung einschließlich Sach- und Kulturgüter, Erholungsfunktion	Dipl.-Ing. Heide Birngruber
5	Gewässerökologie	Ing. Mag. Herwig Brandlmaier
6	Geologie und Hydrogeologie	Dipl.-Ing. Johann Aschauer
7	Fischereiwirtschaft	Ing. Kurt Hehenwarter
8	Natur- und Landschaftsschutz	Mag. Dr. Thomas Mörtelmaier
9	Abfallchemie	Renate Pernsteiner, BSc, MSc
10	Luftreinhaltetechnik	Ing. Jakob Neubauer
11	Schalltechnik	Ing. Herbert Schwarz
12	Humanmedizin	Dr. Thomas Edtstadler
13	Verkehrstechnik	Ing. Rainer Wintersberger
14	Brückenbau	Dipl.-Ing. Hubert Reiter
15	Hydrologie und Hochwasserschutz	Dipl.-Ing. Gerald Lindner

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden folgende mögliche Ursachen von Umweltauswirkungen betrachtet:

- Nutzung natürlicher Ressourcen: Rodungen und sonstige Beseitigungen von Vegetationsstrukturen, Gesteins- und Bodenentnahmen, Flächenverbrauch, Bodenveränderung,
- Vorhandensein des Vorhabens (Sichtbarkeit des Vorhabens), Geländeänderungen, Trenn- und Barrierewirkungen, Veränderungen der Hydrologie bzw. Hochwasserabflusssituation;
- Lärmemissionen (Betriebs- und Verkehrslärm)
- Luftschadstoffemissionen (gas- und partikelförmige Emissionen) inklusive diffuse Emissionen
- Flüssige Emissionen (Oberflächenbe- und -entwässerung, Quellaustritte, Schlammteiche, sonstige wasserbautechnische Maßnahmen)
- Abfälle und Rückstände (inklusive Aushubmaterial)
- Sonstige Ursachen wie zB Erschütterungen, Verkehrserregung, Betriebsstörungen, Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen (zB Kumulierungen, Verlagerungen in andere Medien, Synergieeffekte, potenzierende Effekte)

Basierend auf den möglichen Auswirkungen auf geschützte Güter wurde ein Prüfbuch (Fragenkatalog) erstellt und den Sachverständigen zur Bearbeitung übermittelt. Ergänzend zum Prüfbuch wurden die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen den Sachverständigen zur Bearbeitung vorgelegt.

Das fachliche Ergebnis bildet das Umweltverträglichkeitsgutachten vom 24. August 2018.

In seiner Gesamtaussage gelangt das Umweltverträglichkeitsgutachten zum Ergebnis, dass unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung bereits enthaltenen sowie die in den einzelnen Teilgutachten zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau das geplante Vorhaben als umweltverträglich eingestuft werden kann.

Mit Kundmachung vom 27. August 2018 wurde die mündliche Verhandlung für den 1. Oktober 2018 anberaumt.

Die Ladung der bekannten Beteiligten erfolgte durch persönliche Verständigung. Weiters erfolgte die Kundmachung durch Anschlag in den Standortgemeinden sowie auf der Internetsite des Landes Oberösterreich.

In der Zeit vom 29. August 2018 bis einschließlich 28. September 2018 lag das Umweltverträglichkeitsgutachten zur öffentlichen Einsichtnahme in den Standortgemeinden sowie bei der UVP-Behörde auf. Gleichzeitig standen diese Unterlagen im Internet zum Download bereit. Auf diesen Umstand wurden die Verfahrensparteien, sofern ihnen das Umweltverträglichkeitsgutachten nicht schon Kraft Gesetzes übermittelt wurde, ausdrücklich in der Einladung zur mündlichen Verhandlung hingewiesen.

Am 1. Oktober 2018 wurde die mündliche Verhandlung in Stadl-Paura durchgeführt.

Zum Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist festzuhalten, dass diese im Wesentlichen keine neuen Ergebnisse, gemessen an den Aussagen des Umweltverträglichkeitsgutachtens, erbracht hat.

Festzuhalten ist, dass von Herrn Helmut Puchinger namens des Herrn Engelbert Atzmüller, welcher sich im bisherigen Verfahren nicht geäußert hatte, eine Stellungnahme abgegeben wurde.

Weder von Seiten der Parteien und Beteiligten wurden vom bisherigen Vorbringen wesentlich abweichende Argumente vorgetragen, noch haben die beigezogenen Amtssachverständigen ihre bisherigen Ausführungen revidiert.

Seitens einiger Nachbarn erfolgten ergänzende Aussagen, zu welchen die betroffenen Amtssachverständigen Stellungnahmen abgegeben haben.

Hinsichtlich der Details kann auf die Verhandlungsschrift verwiesen werden.

Auf Grund des durchgeführten Verfahrens ist folgendes Ermittlungsergebnis maßgeblich:

2. Ermittlungsergebnis

Fachgebiet Bau-, Gewerbe- einschließlich Maschinenbautechnik und Brandschutz

Ausbaustufe 1

Für die Variante Südtrasse ist der beschriebene Kiesabbau aus anlagen-, bau-, bergbau- sowie sicherheitstechnischer Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Der Abbau entspricht dem Stand der Technik.

Die bestehende Infrastruktur sowie das Rohstoffvorkommen im direkten Anschluss an den bestehenden Abbau sind aus bergwirtschaftlicher Sicht als positiv für die Erweiterung zu werten.

Ausbaustufe 2

Bauphase (Errichtung Transportweg Nordtrasse)

Grundsätzlich ist die Errichtung der Ausfahrt auf die B 1 Wiener Straße mit Korridor, Durchlass und Brücke aus anlagen-, bau-, bergbau- sowie sicherheitstechnischer Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Das zusätzliche aus dem Korridor gewonnene Material im Ausmaß von 384.000 m³ kann ebenfalls verwertet werden.

Fachgebiet Abfallwirtschaft, Abfallchemie

Ausbaustufe 1 und Ausbaustufe 2

Beurteilt wurde die erforderliche Qualität des grubenfremden, zugefahrenen Bodenaushubmaterials, dessen etwaige Zwischenlagerung sowie die zu treffenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (Eingangskontrolle) und die Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen.

Der Einsatz von standortfremdem, zugefahrenem Bodenaushubmaterial bringt durch allfällige im Material enthaltene Verunreinigungen ein geringes Gefährdungspotential für Boden und

Grundwasser mit sich. Die Ausführungen im Projekt und die zusätzlichen abfalltechnischen Auflagenvorschläge lassen erwarten, dass dieses Gefährdungspotential nicht schlagend wird. Die Auswirkungen auf Boden und Grundwasser sind somit zwar theoretisch relevant, es sind jedoch durch geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben keine bzw. nur vernachlässigbare Auswirkungen auf die gegebene Situation zu erwarten.

Vorausgesetzt wird die im Projekt angeführte Umsetzung der Vorgangsweise zum Einsatz von grubenfremden Bodenaushubmaterial.

Durch das mehrstufige Prüfungsverfahren bei der Annahme von Fremdmaterial (Abfalldeklaration, Eingangskontrolle, Mengenkontrolle, visuelle Kontrolle) sowie durch die Aufzeichnungen mit Rasterangaben – wodurch die Ablagerungsflächen auch nachträglich rekonstruierbar sind – werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, die eine dauerhafte Ablagerung von ungeeignetem Fremdmaterial verhindern.

Die Böschungs- und Dammgestaltung mit zugeführtem Bodenaushubmaterial orientiert sich an den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017, sodass diesbezüglich keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Ausbaustufe 1

Das Projektgebiet liegt außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete sowie außerhalb von Grundwasservorrangflächen für die Sicherung der derzeitigen und zukünftigen regionalen und überregionalen Trink- und Nutzwasserversorgung. Auch liegt das Projektgebiet in keinem Grundwassersanierungsgebiet. Im Einflussbereich und im Grundwasserabstrom des Projektgebietes bis zur Ausmündung in die Traun bestehen keine Trinkwassernutzungen.

Die Grundlagen der fachlichen Beurteilung sind der Kiesleitplanen "Vöckla-Ager-Traun" (2010), darüber hinausgehende Ziele der Wasserwirtschaft, Vorgaben hinsichtlich Grundwasservorrangflächen (GWVF), Beurteilungsgrundsätze von Trockenbaggerungen außerhalb von GWVF sowie das ÖWAV-Regelblatt 217 „Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies“. Die darin enthaltenen Forderungen sind erfüllt.

Die Rekultivierung erfolgt so, dass die Grundwasserneubildung jedenfalls nicht verschlechtert und nach Möglichkeit verbessert wird. Dies ist durch die verbleibende abflusslose Grubenform jedenfalls erfüllt. Durch die großflächige Versickerung der Niederschlagswässer in der als Wald rekultivierten Grube ist auch langfristig ein guter qualitativer Schutz des Grundwasserkörpers gegeben.

Wegen der Größe des Abbaues und des Umfanges an Zufuhr von grubenfremden Bodenaushub zur Rekultivierung und zur stofflichen Verwertung ist zukünftig eine qualitative Grundwasserbeweissicherung im Grundwasserabstrom erforderlich.

Bei der Sand- und Kieswäsche ist ein offener Wasserkreislauf mit Wiederversickerung des trübebelasteten Waschwassers über Schlammteiche in das Grundwasser gegenüber geschlossenen Wasserkreisläufen mit Zugabe von Flockungsmitteln zu bevorzugen.

Dies ist durch die bestehende und geplante Nassaufbereitung mit Frischwasser im offenen Wasserkreislauf über das Grundwasser gegeben. Der beantragte Waschwasserbedarf liegt mit 1 m³/t gewaschenem Kies in der üblichen Bandbreite von 0,6 bis 2 m³/t; Oberflächengewässer sind durch diese Ausbaustufe nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung fremder Rechte und öffentlicher Interessen an der Nutzung des Grundwassers ist bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen im Regelbetrieb nicht zu erwarten. Mit Ausnahme der zu erwartenden bakteriologischen Beeinträchtigung innerhalb der 60-Tagegrenze des Grundwasserabstroms (innerhalb derer sich keine Trinkwasserversorgungsanlagen wie zB Hausbrunnen befinden) ist bei Einhaltung der zwingend angeführten Auflagen auch eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten.

Ausbaustufe 2

Bauphase (Errichtung Transportweg Nordtrasse)

Agerquerung: Es wurde durch 2D-Hochwassersimulation für HW30 und HW100 nachgewiesen, dass durch Errichtung der 2-feldrigen Agerbrücke und des Vorlanddammes mit zweigeteiltem Durchlass die Hochwasserabflussverhältnisse der Ager trotz der Einengung des Agerquerschnittes nicht nachteilig verändert werden. Es treten während der Bauarbeiten vorübergehend Trübungen auf, welche durch die geplante Bauweise minimiert werden. Zudem werden Wässer aus der Wasserhaltung von Baugruben und der Hilfsverrohrung von Bohrpfählen über temporäre Absetzbecken vorgereinigt und im Gewässervorland großflächig versickert. Weiters werden die Straßenwässer der Nordtrasse im Bereich der Agerquerung gesammelt und großflächig über den humosen Oberboden des Gewässervorlandes versickert. Somit erfolgt keine Abwassereinleitung in das Oberflächengewässer.

Zur Sicherung der „Kalktuffquelle“ sind in der Bauausführung vorausseilende Suchschlitze zur Erkundung des kleinräumigen, die Quelle speisenden Grundwasserkörpers erforderlich. Das Ergebnis der Erkundung muss die Grundlage der Detailplanung im Übergangsbereich von Korridor zu Vorlanddamm darstellen, um eine Quellbeeinträchtigung zu vermeiden.

Betriebsphase (Abbau mit Rekultivierung)

Das Projektgebiet liegt außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete sowie außerhalb von Grundwasservorrangflächen für die Sicherung der derzeitigen und zukünftigen regionalen und überregionalen Trink- und Nutzwasserversorgung. Auch liegt das Projektgebiet in keinem Grundwassersanierungsgebiet. Im Einflussbereich und im Grundwasserabstrom des Projektgebietes bis zur Ausmündung in die Traun bestehen keine Trinkwassernutzungen.

Die Grundlagen der fachlichen Beurteilung sind der Kiesleitplan "Vöckla-Ager-Traun" (2010), darüber hinausgehende Ziele der Wasserwirtschaft, Vorgaben hinsichtlich Grundwasservorrangflächen (GWVF), Beurteilungsgrundsätze von Trockenbaggerungen außerhalb von GWVF sowie das ÖWAV-Regelblatt 217 „Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies“. Die darin enthaltenen Forderungen sind erfüllt.

Die Rekultivierung erfolgt so, dass die Grundwasserneubildung jedenfalls nicht verschlechtert und nach Möglichkeit verbessert wird. Dies ist durch die verbleibende abflusslose Grubenform jedenfalls erfüllt. Durch die großflächige Versickerung der Niederschlagswässer in der als Wald rekultivierten Grube ist auch langfristig ein guter qualitativer Schutz des Grundwasserkörpers gegeben.

Wegen der Größe des Abbaues und des Umfanges an Zufuhr von grubenfremden Bodenaushub zur Rekultivierung und zur stofflichen Verwertung ist zukünftig eine qualitative Grundwasserbeweissicherung im Grundwasserabstrom erforderlich.

Bei der Sand- und Kieswäsche ist ein offener Wasserkreislauf mit Wiederversickerung des trübebelasteten Waschwassers über Schlammteiche in das Grundwasser gegenüber geschlossenen Wasserkreisläufen mit Zugabe von Flockungsmitteln zu bevorzugen.

Dies ist durch die bestehende und geplante Nassaufbereitung mit Frischwasser im offenen Wasserkreislauf über das Grundwasser gegeben. Der beantragte Waschwasserbedarf liegt mit 1 m³/t gewaschenem Kies in der üblichen Bandbreite von 0,6 bis 2 m³/t; Oberflächengewässer sind durch diese Ausbaustufe nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung fremder Rechte und öffentlicher Interessen an der Nutzung des Grundwassers ist bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen im Regelbetrieb nicht zu erwarten. Mit Ausnahme der zu erwartenden bakteriologischen Beeinträchtigung innerhalb der 60-Tagegrenze des Grundwasserabstroms (innerhalb derer sich keine Trinkwasserversorgungsanlagen wie zB Hausbrunnen befinden) ist bei Einhaltung der zwingend angeführten Auflagen auch eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten.

Fachgebiet Brückenbau

Ausbaustufe 1

Bei dieser Variante werden keine Brückenneubauten errichtet, weitere Betrachtungen erfolgten daher für die Ausbaustufe 1 nicht.

Ausbaustufe 2

Beurteilt wurden das Brückenobjekt über die Ager sowie der Hochwasserdurchlass im Vorlanddamm. Die Brückenobjekte sind Privatbrücken und dienen daher ausschließlich dem Werksverkehr. Die Brückenplanung entspricht sowohl hinsichtlich der Lastannahmen, der Konstruktion und der Brückenausrüstung dem aktuellen Stand der Normen bzw. Vorschriften. Die gewählten Brückensysteme als integrale Konstruktionen sind erhaltungsfreundlich und robust.

Der Hochwasserdurchlass als zweifeldriges Rahmensystem mit einer flach gegründeten Bodenplatte weist einen ausreichenden Widerstand gegen abfließende Hochwässer auf. Die nach außen aufgeweiteten Flügel sind strömungstechnisch günstig.

Am Ende der Nutzung sind die Objekte unter Vermeidung von unnötiger Gewässertrübung abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen, da die Nutzung der Brücke für den Zeitraum des Kiesabbaus befristet ist.

Fachgebiet Gewässerbiologie

Ausbaustufe 1

Die Variante Südtrasse ist für den Fachbereich Gewässerbiologie nicht relevant.

Ausbaustufe 2

Bauphase (Errichtung Transportweg Nordtrasse)

Während der Bauphase (Vorschüttung, Bohrvorgang, Spundwandherstellung) bzw. der Rückbauphase wird es auch bei gewässerschonender Baudurchführung zu gewissen Gewässertrübungen kommen und es kann aus gewässerbiologischer Sicht somit nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die erhöhte Trübstofffracht zu kurzfristigen, lokal beschränkten, negativen (jedoch reversiblen) Auswirkungen auf die Schutzgüter Fische und Benthoszönose kommt.

Es ist zu erwarten, dass abwandernde Fische nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den Projektbereich zurückkehren werden. Weiters ist – wie auch von der ökologischen Begleitplanung angeführt – aufgrund der morphologisch naturnahen Ausgestaltung der Ager flussab des Projektbereiches und der damit einhergehenden höheren Fließgeschwindigkeiten nicht mit einer erhöhten Ablagerung von Schwebstoffen in diesem Bereich zu rechnen.

Aufgrund des guten Zustandes der Biozönose im Untersuchungsgebiet, wird es nach Abschluss der Bauarbeiten zu einer Wiederansiedelung von Makrozoobenthosorganismen aus nicht betroffenen Bereichen kommen und es ist auch hier nicht mit längerfristigen negativen Auswirkungen auf die Benthoszönose zu rechnen.

Betriebsphase (Abbau mit Rekultivierung)

Da anfallende Straßen- und Brückenwässer flächig über die Böschung bzw. über Mulden in den Untergrund versickert werden, betreffen diese in der Betriebsphase kein Oberflächengewässer. Gewässerökologische Belange werden in der Betriebsphase vor allem durch die errichteten Sicherungsmaßnahmen für die Brücke berührt.

Durch die Errichtung der Brücke kommt es zu einem punktuellen Verlust standorttypischer Strukturen. Rechtsufrig wird durch die Errichtung des Brückenwiderlagers bzw. Vorlanddammes ein ca. 15 m breiter Uferstreifen beansprucht. Am orographisch linken Steilufer wird das Widerlager 5 m von der Böschungskante abgerückt, sodass es zu keiner direkten Beeinträchtigung der Schliersteilböschung kommt. Die Gründung ist mittels Bohrpfahlgründung im Schlier vorgesehen. Der Mittelpfeiler ist aufgrund des Abrückens des Widerlagers vom linken Ufer etwas außermittig angeordnet. Für den Mittelpfeiler wird ein Teil der Flusssohle benötigt, im Detail

werden lt. Einreichunterlagen 12 m² (für das Pfeilerfundament inklusive Spundwandkasten) und rund 450 m² (für die Vorschüttung während der Bauphase) natürliche Flusssohle benötigt. Da diese punktuellen Sicherungsmaßnahmen der Brücke – im Verhältnis zur Gewässerbreite der Ager – jedenfalls lokal und kleinräumig sind und die bestehende Einstufung des Gewässerabschnittes als „hydromorphologisch sehr gute Gewässerstrecke“ nicht verschlechtern, können diese Sicherungsmaßnahmen als vernachlässigbare Auswirkung des Schutzgutes Gewässerökologie bewertet werden.

Fachgebiet Hydrologie und Hochwasserschutz

Ausbaustufe 1

Die Variante Südtrasse ist für den Fachbereich Hydrologie (Oberflächenwasser) nicht relevant.

Ausbaustufe 2

Der Schwerpunkt der Begutachtung erfolgt insbesondere dahingehend, ob das Hochwasserabflussregime der Ager durch die Erweiterung des Kiesabbaues in Stadl Paura beeinflusst wird.

Wesentliche Einflussfaktoren für eine Veränderung der Hochwasserabflussverhältnisse in der Ager sind die geplante Errichtung einer Brücke über die Ager mit Mittelpfeiler und eines Dammabschnittes mit einem Durchlassbauwerk im rechtsufrigen Vorland. Bei HQ₃₀ und HQ₁₀₀ der Ager kommt es im Bereich der Brücke zu einer Erhöhung des Wasserspiegels um maximal 0,25 m. Durch die Einbauten in den Hochwasserabflussbereich der Ager werden auch die Hochwasserspiegellagen beim ca 110 m flussaufwärts der Brücke über die Ager gelegenen Pegel Fischerau / Ager beeinflusst. Die Größenordnung der Anhebung der Hochwasserspiegellage im Pegelprofil bei HQ₁₀₀ der Ager im Ausmaß von maximal 0,15 m liegt in einem mit dem Hydrographischen Dienst abgestimmten Toleranzbereich.

Fachgebiet Raumplanung einschließlich Sach- und Kulturgüter, Erholungsfunktion

Ausbaustufe 1 und Ausbaustufe 2

Das gegenständliche Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den raumordnungsfachlich relevanten Plänen und Programmen bzw. werden die in diesen Plänen und Programmen formulierten Auflagen eingehalten. Die Stadtregionale Strategie der Stadtregion Lambach erkennt die besondere Wertigkeit der Flusslandschaft der Agerauen, gleichzeitig wird jedoch auch die Prüfung einer „Verkehrsorganisation außerhalb der Siedlungsgebiete“ mit namentlicher Nennung des gegenständlichen Vorhabens als Ziel formuliert.

Die Bereitstellung von mineralischen Rohstoffen in ausreichender Qualität und Quantität ist wesentlich für eine leistungsfähige Wirtschaft und auch als Zielsetzung im Oö. ROG 1994 verankert.

Aufgrund der hohen Abbaumächtigkeit kann eine erhebliche Kubatur bei gleichzeitig maßvoller Flächeninanspruchnahme gewonnen werden. Darüber hinaus verfügt der Standort bereits über eine entsprechende technische Infrastruktur (Kieswerk), so dass diese weiter genutzt und die gesamte Erweiterungsfläche abgebaut werden kann.

Fachgebiet Fischerei

Ausbaustufe 1

Eine Beurteilung dieser Variante unter fischereifachlichen Aspekten erübrigt sich, da von dieser keine fischökologischen bzw. fischereifachlichen Aspekte berührt werden.

Ausbaustufe 2

Bauphase

Um die in der Bauphase auftretenden Trübungen möglichst zu minimieren, werden hauptsächlich Wasserbausteine und feinstoffarmes Schüttmaterial verwendet, sodass die Trübungen des Gewässers primär auf die Aufwirbelung von Feinsediment beschränkt werden können.

Diesbezüglich ist auch festzuhalten, dass voraussichtlich die Ager nicht breitflächig eingetrübt werden wird, sondern eher von einer entlang des rechten Ufers bis Flussmitte sich ausbildenden Trübstofffahne auszugehen ist.

Dennoch werden sich diese Trübungen negativ auf bodenbewohnende Kleinlebewesen (Makrozoobenthos) auswirken, da sich das Feinmaterial in der Folge wieder absetzt und zu Verschlüssen des Lückenraumsystems im Substrat führen wird. Daraus resultierend kommt es zum Absterben dieser Tiere oder zu Verdriftungen, wodurch Fischen ein Teil der Nahrungsgrundlage in einer gewissen Anschlussfläche vorübergehend verloren geht.

Es sieht die ökologische Begleitplanung bzw. der „Maßnahmenkatalog Ausfahrt Nord“ eine Reihe von Maßnahmen vor, welche auf den Schutz des Gewässers und seiner Strukturen abzielen. Bei Umsetzung können die ökologischen Beeinträchtigungen während der Errichtungs- und Abbruchphase der Brücke als kurz- bis mittelfristig reversibel im Hinblick auf die Fischzönose sowie die Fischnährtiere (Makrozoobenthos) beurteilt werden.

Betriebsphase

Der Bestand der Brücke selbst ist prinzipiell als räumlich stark eingeschränkte bauliche Belastung des Flussbettes zu beurteilen. Von diesem Bauwerk ausgehende negative Auswirkungen auf die Ager bzw. die dortige Biozönose sind daher aus fischereifachlicher Sicht nicht zu erwarten. Positiv ist der Umstand hervorzuheben, dass entsprechende Einrichtungen vorgesehen sind, welche eine direkte Ableitung von Straßen- bzw. Brückenwässern in den Fluss verhindern. Damit kann auch für einen etwaigen Störfall (Unfall) weitestgehend Vorsorge getroffen werden.

Fachgebiet Verkehrstechnik

Ausbaustufe 1

Bei dieser Ausbaustufe ergeben sich keine Änderungen gegenüber der derzeit am Standort aufbereiteten Menge von 115.000 m³ jährlich bzw. der Verkehrsfrequenz von 120 LKW-Fahrten in der Jakob-Neubauer-Straße und 8 LKW-Fahrten über den Forstweg.

Die Anbindung der Jakob-Neubauer-Straße an die L 1315 Schwanenstädter Straße ist die maßgebende Kreuzung bei der Ausbaustufe 1.

Aus verkehrstechnischer Sicht sind ausreichend Leistungsfähigkeitsreserven vorhanden und es kommt zu keiner Beeinträchtigung bezüglich der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs.

Ausbaustufe 2

Bauphase

Bei der Errichtung der Nordtrasse ist die Anbindung an die Kreuzung B 1 Wiener Straße/L 520 Gaspoltshofener Straße relevant. Die Anbindung des Vorhabens soll über einen Kreisverkehr erfolgen.

Betriebsphase (Abbau mit Rekultivierung)

Nach Errichtung dieser Transportroute ändern sich die Größenparameter wie folgt:

- jährlich über die Jakob-Neubauer-Straße abtransportierte Menge mit 60 LKW-Fahrten/Tag
- jährlich über die Nordtrasse abtransportierte Menge mit maximal 420 LKW-Fahrten/Tag
- jährlich über den Forstweg abtransportierte Menge mit maximal 8 LKW-Fahrten/Tag

Aus verkehrstechnischer Sicht sind ausreichend Leistungsfähigkeitsreserven für die vorgeschlagene Kreisverkehrsanlage vorhanden.

Fachgebiet Wald und Forstwirtschaft / Jagd

Ausbaustufe 1

Durch das gegenständliche Projekt ist, so wie bisher, im Bereich der jeweils betroffenen Waldflächen durch Eingriffe in die Natur und Landschaft eine direkte Beeinträchtigung von Wald/Forstwirtschaft und Jagd inklusive Wildökologie gegeben, wobei die wesentlichsten Auswirkungen des Projektes die vorübergehenden längerfristigen Rodungen der Waldbestände

und die Entfernung des Waldbodens für die Abbau- und die sonstigen Betriebsflächen darstellen. Durch die bereits früher stattgefundenen Aufforstung von ehemaligen Nichtwaldflächen im Ausmaß von 11,56 ha und die im gegenständlichen Projekt vorgesehenen Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 1,86 ha werden die allfälligen Beeinträchtigungen durch die vorübergehenden Rodungen als gering beurteilt, wobei auch der Verlust an jagdlich relevantem Lebensraum ebenso wie die Störungen des Wildes als gering erheblich beurteilt wird.

Ausbaustufe 2

Durch die bereits vor Projektbeginn überwiegend erfolgten bzw. noch vorgesehenen Ersatzaufforstungen auf ehemaligen Nichtwaldflächen im Nahbereich der beantragten Rodungen wird schon zu Beginn der beantragten Abbauerweiterung die Waldflächenbilanz der Orts- und Katastralgemeinden überwiegend ausgeglichen sein, wodurch die allfälligen Beeinträchtigungen durch die vorübergehenden längerfristigen Rodungen als gering beurteilt werden können. Dies ist auch damit zu begründen, dass die bereits durchgeführten Aufforstungen auf ehemaligen Nichtwaldflächen auch bereits entsprechende Waldwirkungen aufweisen und auch der Verlust an jagdlich relevantem Lebensraum ebenso wie die Störungen des Wildes dadurch als gering erheblich beurteilt werden können.

Fachgebiet Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft

Ausbaustufe 1

Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume

Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt es durch die Maßnahmen im Zuge des geplanten Abbauvorhabens zweifelsfrei zum Verlust von naturschutzfachlich wertvollen Flächen. Dabei handelt es sich im Abbaubereich insbesondere um die teilweise noch vorhandenen artenreichen Laubbaumgesellschaften, die auch wertvolle und essentielle Lebensraumtypen für eine Vielzahl von Tierarten darstellen. Durch im Rahmen des geplanten Abbauvorhabens erforderlichen Maßnahmen kommt es insbesondere durch die Rodung der vorhandenen Waldbestände zu einem Totalverlust dieses Lebensraumtyps. Aus fachlicher Sicht ist die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Einheiten dann nicht mehr gegeben.

Durch die geplante Rekultivierung und die Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen – unter besonderer Berücksichtigung der gewählten Methoden – ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass diese Einwirkungen weitestgehend kompensiert werden.

Zusammenfassend bewirkt das gegenständliche Abbauvorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe Beeinträchtigung.

Landschaftsbild und Erholung

Durch den Abbau kommt es zur Entstehung von Geländestrukturen, deren anthropogener Ursprung allgemein wahrnehmbar und als maßgeblicher Eingriff in das Urgelände erkennbar ist. Diese Eingriffe werden durch die fortschreitende Entwicklung von Vegetationsformen durch Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen verringert, die anthropogen verursachte Geländeänderung bleibt aber dauerhaft als unnatürlich empfindbar bestehen.

Dieser Eindruck entsteht im gegenständlichen Fall aber nur eingeschränkt, da sich der Abbau durch Rückversetzen der natürlichen Böschung in die Tiefe entwickelt und es zu keiner Grubenbildung kommt. Durch die umgebenden Gehölzstrukturen in Kombination mit dem durchwegs flachen Gelände wird eine maßgebliche, über den Nahbereich hinausgehende Einsichtigkeit unterbunden. Die Fernwirksamkeit ist damit eingeschränkt.

Auch die Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft wird in keinem fachlich begründbaren Ausmaß vorliegen, dass die grundsätzliche Eignung der Erholungsnutzung im Nahbereich des Abbaubereiches per se verloren geht.

Ausbaustufe 2

Bauphase (Errichtung Transportweg Nordtrasse)

Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume

Die im Rahmen der Ausbaustufe 2 vorgesehenen Maßnahmen im Zuge der Querung der Ager zeigen im Sinne ihrer naturschutzfachlich relevanten Eingriffswirkung im Wesentlichen die gleiche, zumindest aber sehr ähnliche Wirksamkeit, insbesondere in Form von Lebensraumverlust durch Rodungen. Durch Baggerungen im Rahmen der Vorlandabsenkung am orografisch rechten Ufer der Ager und die Trassierung Richtung B 1 Wiener Straße am orografisch linken Ufer der Ager kommt es zweifelsfrei zur weiteren Zerstörung terrestrischer Habitate ohne Bestockung. Diese sind aus naturschutzfachlicher Sicht aber von untergeordneter Bedeutung.

Landschaftsbild und Erholung

Die Errichtung der Querung der Ager einschließlich Brückenbauwerk und Vorlandabsenkung muss insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Abbaudauer aus naturschutzfachlicher Sicht als temporär angesehen werden. Die Bauphase per se stellt damit keinen maßgeblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Es entsteht während der Bauphase der Ausbaustufe per se kein maßgeblich negativer Einfluss auf den Erholungswert der Landschaft. Die für die Erholung im naturschutzfachlichen Kontext geeigneten Bereiche liegen abseits der Querung der Ager einschließlich Vorlandabsenkung.

Betriebsphase (Abbau mit Rekultivierung)

Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume

Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt es durch die Maßnahmen im Zuge des geplanten Abbauvorhabens zweifelsfrei zum Verlust von naturschutzfachlich wertvollen Flächen. Dabei handelt es sich im Abbaugelände insbesondere um die teilweise noch vorhandenen artenreichen Laubbaumgesellschaften, die auch wertvolle und essentielle Lebensraumtypen für eine Vielzahl von Tierarten darstellen. Durch im Rahmen des geplanten Abbauvorhabens erforderlichen Maßnahmen kommt es insbesondere durch die Rodung der vorhandenen Waldbestände zu einem Totalverlust dieses Lebensraumtyps. Aus fachlicher Sicht ist die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Einheiten dann nicht mehr gegeben.

Durch die geplante Rekultivierung und die Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen – unter besonderer Berücksichtigung der gewählten Methoden – ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass diese Einwirkungen weitestgehend kompensiert werden.

Zusammenfassend bewirkt das gegenständliche Abbauvorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe Beeinträchtigung.

Landschaftsbild und Erholung

In der Ausbaustufe 2 ergibt sich neben dem Abbau durch den geplanten Abtransport der gewonnenen Rohstoffe zusätzlich ein landschaftsbildverändernder Eingriff, welcher durch die Brücke über die Ager einschließlich rechtsufrigem Vorlanddamm, die linksufrigen Rampen am Brückenaufleger sowie den Einschnitt in die Niederterrasse (Korridorstrecke) bedingt wird.

Während die Eingriffswirkung in Bezug auf den Geländeeinschnitt aus fachlicher Sicht durch Aufforstungs- und Gestaltungsmaßnahmen hinreichend kompensiert werden kann – es verbleibt der Eindruck eines kleinen, bestockten Seitentales – stellt das Brückenbauwerk als rein technische Konstruktion zweifelsfrei einen Bruch in der lokalen naturräumlichen Ausstattung dar.

Eine Betrachtung der Brückenkonstruktion nur unter den Gesichtspunkten der lokalen naturräumlichen Ausstattung ist aus fachlicher Sicht aber zu kurz gegriffen. Als Betrachtungsraum müssen die anschließenden Bereiche des Agertals sowie die anschließenden Geländeterrassen einbezogen werden.

Zieht man dies – richtigerweise – in Betracht, so ergibt sich, dass die Eingriffswirkung des Brückenbauwerks zwar immer noch hoch ist, aber bereits unmittelbar flussab der Brücke am orografisch linken Ufer der Ager landwirtschaftliche Nutzung in der Austufe vorliegt. Nördlich der geplanten Brücke verläuft Ager-parallel die B 1 Wiener Straße. Die davon nördlich gelegenen Landschaftsteile sind durch ausgedehnte Ackernutzung geprägt.

Auch die Beeinträchtigung des Erholungswert der Landschaft wird in keinem fachlich begründbaren Ausmaß vorliegen, dass die grundsätzliche Eignung der Erholungsnutzung im Nahbereich des Abbaugebietes per se verloren geht.

Der Querung der Ager einschließlich Brückenbauwerk kommt als infrastruktureller Einrichtung kein Erholungswert zu, weshalb sie im naturschutzfachlichen Kontext für den Erholungswert der Landschaft irrelevant ist. Der Erholungswert der oben angeführten Waldflächen wird durch die Querung der Ager nicht beeinträchtigt.

Fachgebiet Luft und Klima

Ausbaustufe 1

An relevanten Emissionsquellen im Maximalbetrieb wurden der LKW-Verkehr, diffuse Staubemissionen durch Fahrbewegungen und Materialmanipulation sowie die Aufbereitungsanlagen berücksichtigt. Die Berechnung der Schadstoffimmissionskonzentrationen erfolgte mit Hilfe eines Lagrange-Ausbreitungsmodells. Die Siebwirkung der Bepflanzung kann modelltechnisch nicht berücksichtigt werden, wodurch die Prognoseergebnisse im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung vorliegen.

Nach dem angewendeten Rechenmodell, welches auf einen Vergleich der Nullvariante mit der künftigen Situation abstellt, ergibt sich folgendes:

Die Zusatzbelastungen liegen für alle betrachteten Schadstoffe unterhalb von 3% des Grenzwertes und damit im irrelevanten Bereich. Die Zusatzbelastung für PM₁₀ in Form des Tagesmittelwertes liegt an einem Immissionspunkt geringfügig über der Irrelevanzgrenze. Im Vergleich zum bestehenden Abbau ist größtenteils eine Verringerung der Schadstoffbelastung zu erwarten. Punktuelle Erhöhungen innerhalb der Irrelevanzgrenze sind lediglich aufgrund der Änderung der örtlichen Lage des Abbaus möglich.

Es ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass durch das gegenständliche Vorhaben kein zusätzlicher Tag mit Überschreitungen des Tagesmittelwertes auftreten wird und die zulässige Anzahl von 25 Überschreitungstagen deutlich unterschritten wird.

Ausbaustufe 2

Bauphase (Errichtung Transportweg Nordtrasse)

Aus fachlicher Sicht ist für längerfristige Betrachtungen (JMW) nur die Herstellung des Korridors relevant.

Es erfolgten getrennte Betrachtungen für die Herstellung des Korridors und das Betonieren der Brücke. Die ermittelten Zusatzbelastungen liegen mit Ausnahme des maximalen Tagesmittelwertes für PM₁₀ unterhalb der Irrelevanzgrenze von 3% des jeweiligen Grenzwertes. Die maximal zulässige Anzahl von 25 Überschreitungstagen wird sicher eingehalten.

Hinsichtlich der Dammschüttung linksufrig werden die Grenzwerte gemäß IG-L mit Ausnahme des maximalen Tagesmittelwertes für PM₁₀ eingehalten. Die maximal zulässige Anzahl von 25 Überschreitungstagen wird sicher eingehalten.

Betriebsphase (Abbau mit Rekultivierung)

An relevanten Emissionsquellen im Maximalbetrieb wurden der LKW-Verkehr, diffuse Staubemissionen durch Fahrbewegungen und Materialmanipulation sowie die Aufbereitungsanlagen berücksichtigt. Die Berechnung der Schadstoffimmissionskonzentrationen erfolgte mit Hilfe eines Lagrange-Ausbreitungsmodells. Die Siebwirkung der Bepflanzung kann modelltechnisch nicht berücksichtigt werden, wodurch die Prognoseergebnisse im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung vorliegen.

Die Zusatzbelastungen liegen für alle betrachteten Schadstoffe mit Ausnahme von PM₁₀ in Form des maximalen Tagesmittelwertes bei maximal 3% des Grenzwertes und damit im irrelevanten Bereich. Es ist daher davon auszugehen, dass durch das gegenständliche Vorhaben die zulässige Anzahl von 25 Überschreitungstagen deutlich unterschritten wird.

Fachgebiet Schalltechnik

Ausbaustufe 1

Entsprechend der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, wird im ersten Schritt der Beurteilung die Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes geprüft. Für die gegenständliche Überprüfung werden die immissionsseitigen Beurteilungspegel unter Berücksichtigung eines maximalen Betriebszustandes und unter Berücksichtigung entsprechender Anpassungswerte für besondere Geräuschcharakteristika herangezogen. Zur Überprüfung des planungstechnischen Grundsatzes müssen die Gesamtbeurteilungspegel um mindestens 5 dB unter dem Planungswert für spezifische Schallimmissionen liegen. Diese Prüfung hat ergeben, dass in sämtlichen Wohnbereichen der planungstechnische Grundsatz eingehalten ist. Dies bedeutet, dass die vorhabensbedingten Schallimmissionen so weit unter dem Ist-Bestand liegen, dass keine Veränderung des Ist-Bestandes zu erwarten ist.

Kennzeichnende Schallpegelspitzen liegen bei keinem Immissionspunkt um mehr als 25 dB über dem $L_{r, spez.}$. Für die Beurteilung gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3 ist daher ausschließlich der Beurteilungspegel heranzuziehen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des betriebsrelevanten Verkehrs ist festzuhalten, dass sich aus der Differenz zwischen der Variante „2013 Ist“ und der Variante 1 „Südtrasse Bezugsjahr 2025“ Pegeländerungen um maximal rund 1 dB ableiten. Diese Pegeländerungen resultieren ausschließlich aus einzurechnenden Verkehrssteigerungen im öffentlichen Verkehrsnetz. Der Anteil der Verkehrsgeräusche bestehender Kiestransporte bleibt unverändert.

Ausbaustufe 2

Bauphase (Errichtung Transportweg Nordtrasse)

Die rechnerisch ermittelten baubedingten Beurteilungspegel wurden den örtlichen Bestandswerten gegenüber gestellt. Dabei zeigt sich, dass für weite Strecken der gesamten Bauphase mit baubedingten Beurteilungspegeln zu rechnen ist, welche um mindestens 8 dB unter dem Bestandswert liegen. Eine maßgebliche Veränderung der Bestandsituation durch Geräusche aus der Bauphase ist daher über weite Strecken der gesamten Bauphase für den gesamten Siedlungsbereich auszuschließen. Bauphasen, welche zu einer Anhebung bestehender Immissionspegel führen, beschränken sich auf wenige Wochen im Jahr. Die maximal erwartbaren Auswirkungen bleiben jedenfalls unter dem in der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 für Gesundheitsgefährdung (65 dB am Tag) ausgewiesenen Wert.

Betriebsphase (Abbau mit Rekultivierung)

Die Überprüfung des planungstechnischen Grundsatzes entsprechend der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, hat auch hier ergeben, dass in sämtlichen Wohnbereichen der planungstechnische Grundsatz eingehalten ist. Dies bedeutet, dass die vorhabensbedingten Schallimmissionen so weit unter dem Ist-Bestand liegen, dass keine Veränderung des Ist-Bestandes zu erwarten ist.

Kennzeichnende Schallpegelspitzen liegen bei keinem Immissionspunkt um mehr als 25 dB über dem $L_{r, spez.}$. Für die Beurteilung gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3 ist daher ausschließlich der Beurteilungspegel heranzuziehen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des betriebsrelevanten Verkehrs ist festzuhalten, dass sich für die Transportvariante über die Nordtrasse durch die gleichzeitige Abnahme von Kiestransportfahrten über die Jakob-Neubauer-Straße eine Gesamtentlastung der Wohngebiete in diesem Bereich (Reduktion um rund 2 dB) ergibt. Relevante Pegelerhöhungen durch Verkehrsgeräusche sind auch bei der zur Nordtrasse nächstgelegenen Wohnliegenschaft (HMP08) auszuschließen, da die Anteile der projektkausalen Verkehrsgeräusche um rund 10 dB unter dem Gesamtpegel liegen.

Fachgebiet Humanmedizin

Ausbaustufe 1 und Ausbaustufe 2

Schallimmissionen / Lärm

Der planungstechnische Grundsatz (PTG) stellt unter Anwendung von Beurteilungspegeln ein Irrelevanzkriterium dar, bei dem Sicherheiten eingerechnet werden, sodass bei Einhaltung des PTG davon auszugehen ist, dass keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch ein Projektvorhaben entstehen.

Aus den schalltechnischen Untersuchungen wird ersichtlich, dass in allen Planfällen der PTG eingehalten wird und somit nicht auf erhebliche (in medizinischem Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen ist.

In der Bauphase zur Errichtung der Ausfahrt Nord (Brückenbauwerk) sind über kurze Zeitspannen Pegelanhebungen gegenüber dem Bestand im Bereich des nächstgelegenen Siedlungsraums zu erwarten. Die maximal erwartbaren Auswirkungen bleiben jedenfalls unter dem in der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 für Gesundheitsgefährdung (65 dB am Tag) ausgewiesenen Wert.

Aus den schalltechnischen Untersuchungen wird ersichtlich, dass in allen Planfällen der Betriebsphase der PTG eingehalten wird und somit nicht auf erhebliche (in medizinischem Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen ist.

Luftschadstoffe

Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L) sind zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Hier sind auch erhebliche Belästigungen subsumiert.

Bei Einhaltung des IG-L ist daher nicht auf nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen.

Fachgebiet ArbeitnehmerInnenschutz

Der fachlichen Stellungnahme des Arbeitsinspektors ist zu entnehmen, dass bei Einhaltung der geforderten Maßnahmen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen.

3. Erwägungen der Behörde/rechtliche Ausführungen

A) UVP-Pflicht, Genehmigungstatbestände mitanzuwendender Verwaltungsvorschriften, anzuwendende Rechtsgrundlagen:

Nach § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen.

Gemäß Anhang 1 Spalte 1 Z 25 lit. a UVP-G 2000 besteht eine UVP-Pflicht für Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche von mindestens 20 ha.

Zudem besteht nach Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit. a UVP-G 2000 eine UVP-Pflicht für Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha.

Das gegenständliche Änderungsvorhaben stellt einen Lockergesteinsabbau in Form einer Trockenbaggerung dar und umfasst ca 20,9 ha, sodass der genannte Tatbestand eindeutig erfüllt wird.

Weiters sollen Rodungen im Ausmaß von 36,6 ha (Ausbaustufe 1) bzw. 40,3 ha (Ausbaustufe 2) erfolgen.

Die Genehmigungspflicht nach dem UVP-G 2000 bzw. die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 stehen daher außer Zweifel.

Grundsätzlich entfällt bei UVP-pflichtigen Vorhaben eine (eigenständige) Genehmigung nach den jeweiligen Materiengesetzen, zumal nach § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 im Rahmen der Entscheidung alle Genehmigungsvorschriften aller für das Vorhaben relevanter Verwaltungsvorschriften heranzuziehen sind.

Wenngleich das UVP-G 2000 nicht (formal) normiert, dass die nach seinem § 17 erteilte Genehmigung auch eine solche nach dem jeweils mitangewendeten Materiengesetz darstellt, beinhaltet sie doch jedenfalls in materieller Hinsicht die nach den Verwaltungsvorschriften für das Vorhaben erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen und Feststellungen bzw. kann dort - wie etwa im Fall der Arbeitsstättenbewilligung im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - wo die (formale) Erteilung der Bewilligung bzw. das Erfordernis einer solchen durch Mit Anwendung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen entfällt, wohl zumindest von einem „Ersatzkonsens“ gesprochen werden.

In diesem Sinn beinhaltet dieser Bescheid jedenfalls folgende grundsätzlich beschriebene Konsense:

1. Mineralrohstoffgesetz (MinroG)

Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Gewinnungsbetriebsplans durch Erweiterung der Rohstoffgewinnung („Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“) inklusive Errichtung und Betrieb von Bergbauanlagen im Ausmaß von insgesamt 208.850 m² auf Flächen der Gst. Nr. 326/17, 326/18, 326/19, 326/20, 326/21, 326/22, 326/23, 326/24, 326/25, 326/26, 326/27, 326/46, 326/47, 326/51, 326/52, 326/53, 326/54, 326/55, 326/56, 326/57, 326/58, 326/59, 326/60, 326/61, 326/62, 326/63 und 326/64, alle KG Stadl-Hausruck gemäß §§ 115, 119 MinroG sowie Änderungen (insbesondere Böschungsabtrag, Sohlabsenkung, Befristungsverlängerung) im Bereich von bestehenden Kiesabbauen (Erweiterung 1997, Erweiterung 2007) auf Flächen der Gst. Nr. 297, 305, 306/1, 306/2, 306/3, 310, 311, 313/6, 316, 324, 326/11, 326/12, 326/14, 326/15 und 326/16, alle KG Stadl-Hausruck, gemäß § 115 MinroG sowie Änderungen im Bereich der Infrastruktureinrichtungen und der Kiesaufbereitung im Werk Stadl-Paura auf Flächen der Gst. Nr. 253/1, 275/2, 276/21, 302, 305, 306/1, 306/2, 306/3, 309/1, 309/3, 310, 311, 312/1, 312/2, 312/3, 313/1, 313/3, 313/4, 314/1, 314/2, 315/3, 316, 323 und 326/14, alle KG Stadl-Hausruck, sowie Änderungen der Schlammlleitungen und Schlamnteiche auf Flächen der Gst. Nr. 304/3, 304/5, 305, 307/2, 308, 309/1, 310, 311, 312/1, 312/2, 312/3, 313/1, 313/3, 313/4 und 314/1, alle KG Stadl-Hausruck, gemäß § 119 Abs. 9 MinroG.

Für die Ausbaustufe 2 zusätzlich die Genehmigung der Errichtung von Bergbauanlagen (insbesondere Ausfahrt Nord, Reifenwaschanlage, Brückenwaage, Lagerfläche) auf Flächen der Gst. Nr. 1/4, 11/2, 11/3, 13, 15/1, 15/2, 15/3, 20 und 828/1, alle KG Lambach und Gst. Nr. 45/4, 300, 301, 302, 308, 326/21, 326/22, 326/23 und 326/24, alle KG Stadl-Hausruck gem. § 119 Abs. 1 MinroG.

2. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungsanlage auf Flächen der Gst. Nr. 305, 306/1, 306/2, 306/3, 309/1, 310, 311, 312/3, 313/4, 314/1, 315/3 und 316 alle KG Stadl-Hausruck, gemäß §§ 74 GewO 1994.

3. Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994)

Baubewilligung für das Bauvorhaben bestehend aus Leitständen, Steuerungscontainer, und Verladecontainer auf Teilen des Gst. Nr. 310 KG Stadl-Hausruck gemäß § 35 Oö. BauO 1994.

4. Forstgesetz 1975

Rodungsbewilligung für befristete Rodungen im Ausmaß von 203.939 m² für die Flächen des neuen Abbaus „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ inklusive Errichtung und Betrieb von Bergbauanlagen (inklusive Schlammteiche) auf Flächen der Gst. Nr. 326/17, 326/18, 326/19, 326/20, 326/21, 326/22, 326/23, 326/24, 326/25, 326/26, 326/27, 326/46, 326/47, 326/51, 326/52, 326/53, 326/54, 326/55, 326/56, 326/57, 326/58, 326/59, 326/60, 326/61, 326/62, 326/63 und 326/64, alle KG Stadl-Hausruck sowie für die Tieferlegung der Abbausohle im Ausmaß von 79.473 m² auf Flächen der Gst. Nr. 324, 326/11, 326/12, 326/14, 326/15 und 326/16, alle KG Stadl-Hausruck, sowie für die Weitverwendung des Schlammteichs II im Ausmaß von 10.873 m² auf Flächen der Gst. Nr. 304/3, 304/5, 307/2, 305, 308, 309/1, 312/3, 313/4 KG Stadl-Hausruck, sowie Böschungsabtrag und weiterhin bestehende Bergbauanlagen (exkl. Schlammteiche) im Ausmaß von 71.290 m² auf Flächen der Gst. Nr. 253/4, 275/2, 276/21, 297, 300, 301, 302, 305, 306/1, 306/2, 306/3, 308, 309/1, 310, 311, 312/1, 312/2, 312/3, 313/1, 313/3, 313/4, 313/6, 314/1, 314/2, 315/3, 323, 316 und 326/14, alle KG Stadl-Hausruck.

Für die Ausbaustufe 2 zusätzlich die Rodungsbewilligung für befristete Rodungen zum Zwecke des Betriebs von Bergbauanlagen im Ausmaß von 37.567 m² auf Flächen der Gst. Nr. 1/4, 11/2, 11/3, 13, 15/1, 15/2, 15/3 und 20, alle KG Lambach und 45/4, 326/29, 326/30, 326/31 und 326/32, alle KG Stadl-Hausruck, sowie die Rodungsbewilligung für dauerhafte Rodungen zum Zwecke des Betriebs von Bergbauanlagen im Ausmaß von 2.834 m² auf Flächen der Gst. Nr. 11/2, 13, 15/1, 15/2, 15/3 und 20, alle KG Lambach.

5. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Wasserrechtliche Bewilligungen nach §§ 10, 32 WRG 1959. Für die Ausbaustufe 2 zusätzlich die Bewilligung gem § 38 WRG 1959. Hinsichtlich der Details wird auf die ausführliche Darstellung im Rahmen der Vorhabensbeschreibung verwiesen.

6. Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)

Naturschutzbehördliche Genehmigung für die Erweiterung der Schotterentnahmestelle durch den neuen Abbau „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura“ inklusive Errichtung und Betrieb von Bergbauanlagen im Ausmaß von 203.939 m² auf Flächen der Gst. Nr. 326/17, 326/18, 326/19, 326/20, 326/21, 326/22, 326/23, 326/24, 326/25, 326/26, 326/27, 326/46, 326/47, 326/51, 326/52, 326/53, 326/54, 326/55, 326/56, 326/57, 326/58, 326/59, 326/60, 326/61, 326/62, 326/63 und 326/64, sowie Änderungen (Tieferlegung der Abbausohle, Befristungsveränderung) im Bereich des „Abbaus 2007“ und des „Abbaus 1997“ im Ausmaß von 79.473 m² auf Flächen der Gst. Nr. 324, 326/11, 326/12, 326/14, 326/15 und 326/16, alle KG Stadl-Hausruck, sowie Änderungen (insbesondere Befristungsverlängerungen) für den Böschungsabtrag und den Betrieb von Bergbauanlagen auf Altabbaubereichen im Flächenausmaß von 71.290 m² auf Flächen der Gst. Nr. 253/1, 275/2, 276/21, 297, 300, 301, 302, 305, 306/1, 306/2, 306/3, 308, 309/1, 310, 311, 312/1, 312/2, 312/3, 313/1, 313/3, 313/4, 313/6, 314/1, 314/2, 315/3, 323, 316 und 326/14, alle KG Stadl-Hausruck, sowie Änderungen (insbesondere Befristungsverlängerungen) für den Betrieb des Schlammteichs II im Ausmaß von 10.873 m² auf Flächen der Gst. Nr. 304/3, 304/5, 307/2, 305, 308, 309/1, 312/3 und 313/4, alle KG Stadl-Hausruck (§ 5 Z 11 Oö. NSchG 2001).

Für die Ausbaustufe 2 zusätzlich die naturschutzbehördliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb von Bergbauanlagen auf Flächen der Gst. Nr. 1/4, 11/2, 11/3, 13, 15/1, 15/2, 15/3, 20 und 828/1, alle KG Lambach sowie auf Flächen der Gst. Nr. 45/4, 326/29, 326/30, 326/31 und 326/32, alle KG Stadl-Hausruck (§ 5 Oö. NSchG 2001).

7. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Arbeitsstättenbewilligung (§ 92 ASchG)

Daher sind für das Vorhaben die nachstehenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgeblich.

- § 17 UVP-G 2000
- § 116 MinroG
- § 74 GewO 1994
- § 35 Oö. BauO 1994
- § 105 WRG 1959
- § 17 Forstgesetz 1975
- § 14 Oö. NSchG 2001
- § 92 Abs. 2 ASchG

Hinsichtlich des Gesetzestextes wird darauf verwiesen, dass Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

B) Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und den Genehmigungsvoraussetzungen

1. Allgemeines

Die Behörde hat bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit die Voraussetzungen des § 17 UVP-G 2000 zu prüfen. Neben diesen Genehmigungsvoraussetzungen sind zusätzlich die materiellrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Materiengesetze zu prüfen. Grundlage für die Entscheidung war daher einerseits das Vorliegen der Umweltverträglichkeit des Vorhabens, andererseits die Zulässigkeit der Maßnahmen nach den einzelnen Materiengesetzen. Dazu hat die Behörde zu prüfen, ob öffentliche Interessen und private Rechte nicht verletzt werden.

Grundsätzlich ist zu bemerken dass das Vorhaben den gesetzlichen Schutzinteressen nicht widerspricht. Dies gilt sowohl für den Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit als auch der sonstigen materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen. Beeinträchtigungen und erheblich nachteilige Auswirkungen werden von den Sachverständigen nicht erwartet bzw. können jedenfalls bei Umsetzung der vorgeschlagenen und von der Behörde auch vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen ausgeschlossen werden.

2. Genehmigungsbestimmungen nach UVP-G 2000/Gesamtbewertung

Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 kann darauf verwiesen werden, dass diese in inhaltlicher Hinsicht keine gegenüber den Materiengesetzen erhöhte Genehmigungsvoraussetzung enthalten, sodass wegen identer Schutzzgüter auf die unten stehenden Ausführungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach den Materiengesetzen verwiesen werden kann.

Zur Gesamtbewertung nach § 17 Abs 4 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen:

ad Ausbaustufe 1

Die Sachverständigen haben in ihren Gutachten beurteilt, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht die zu erwartenden relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst, fachlich richtig dargelegt sowie dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend beurteilt sind.

In der Ausbaustufe 1 sind von den Sachverständigen weitgehend irrelevante bis geringe Auswirkungen attestiert. Das Vorhaben weist insbesondere in den Fachgebieten Wald und Forstwirtschaft großflächige Ersatz- und Wiederaufforstungsflächen sowie im Fachbereich Naturschutz ein umfassendes Maßnahmenpaket auf. Hierzu ist im Gutachten festgehalten, dass durch die geplante Rekultivierung und die Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der gewählten Methoden aus fachlicher Sicht davon auszugehen ist, dass die durch den Abbau zu erwartenden Auswirkungen weitestgehend kompensiert werden.

Lediglich der Sachverständige für Hydrogeologie weist in seinem Gutachten für das Schutzgut Grundwasser geringe und geringe bis mittlere Beeinträchtigung für das Schutzgut Oberflächengewässer aus. Für mittlere Auswirkungen ist definiert, dass Auswirkungen erwartet werden, die zwar kurz- oder mittelfristig zu Beeinträchtigungen führen, langfristig jedoch zu keinen erheblichen, dem Projekt entgegenstehenden Auswirkungen führen.

Zusammenfassend ist die Ausbaustufe 1 unter Berücksichtigung der im Projekt vorhandenen Maßnahmen und von den Sachverständigen ergänzend dargelegten Auflagen als umweltverträglich einzustufen.

ad Ausbaustufe 2

Die Sachverständigen haben in ihren Gutachten beurteilt, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht die zu erwartenden relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst, fachlich richtig dargelegt sowie dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend beurteilt sind.

In der Ausbaustufe 2 sind von den Sachverständigen vor allem irrelevante bis geringe Auswirkungen attestiert. Das Vorhaben weist insbesondere in den Fachgebieten Wald und Forstwirtschaft großflächige Ersatz- und Wiederaufforstungsflächen sowie im Fachbereich Naturschutz ein umfassendes Maßnahmenpaket auf. Hierzu ist im Gutachten festgehalten, dass durch die geplante Rekultivierung und die Umsetzung der ökologischen Begleitmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der gewählten Methoden aus fachlicher Sicht davon auszugehen ist, dass die durch den Abbau zu erwartenden Auswirkungen weitestgehend kompensiert werden.

Der Sachverständige für Hydrogeologie weist in seinem Gutachten für das Schutzgut Grundwasser ebenso geringe und geringe bis mittlere Beeinträchtigung für das Schutzgut Oberflächengewässer aus. Für mittlere Auswirkungen ist definiert, dass Auswirkungen erwartet werden, die zwar kurz- oder mittelfristig zu Beeinträchtigungen führen, langfristig jedoch zu keinen erheblichen, dem Projekt entgegenstehenden Auswirkungen führen.

Lediglich im Fachbereich Landschaft bewirkt das gegenständliche Abbauvorhaben aufgrund der Querung der Ager durch eine zweispurige LKW-befahrbare Brückenkonstruktion in Bezug auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) aus naturschutzfachlicher Sicht eine hohe Beeinträchtigung.

Der Sachverständige hält dazu fest, dass in der Ausbaustufe 2 eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung des Raumes gegeben sein wird. Diese Beeinträchtigung wird aber in keinem fachlich begründbaren Ausmaß vorliegen, sodass dadurch die grundsätzliche Eignung der für die Erholungsnutzung geeigneten Gebiete im Nahbereich des Abbaugbietes per se verloren gehen würde.

In den Fachgebieten Verkehr, Luft und Schall wird insbesondere darauf hingewiesen, dass durch das Vorhaben in Teilbereichen Verbesserungen des Ist-Zustandes zu erwarten sind.

Dies deshalb, weil im Falle der Realisierung der Ausbaustufe 2 (Nordtrasse) der Verkehr im siedlungsnahen Bereich zumindest halbiert und auf die Anbindung zur B 1 verlagert wird. Es

verringert sich bei der Ausbaustufe 2 (Nordtrasse) somit das vorhabensbedingte Verkehrsaufkommen in der Jakob-Neubauer-Straße um die Hälfte.

Im Fachgutachten Luftreinhalte ist dazu festgehalten, dass mit der Errichtung der neuen Transportroute über die Ager zur B 1 (der Nordtrasse) die Anrainer an der südlichen Ausfahrt (Jakob-Neubauer-Straße und L 1315) hinsichtlich der durch den LKW-Verkehr verursachten Schadstoffbelastungen entlastet werden.

Der Sachverständige für Schalltechnik führt in seinem Gutachten dazu aus, dass hinsichtlich der Auswirkungen des betriebsrelevanten Verkehrs festzuhalten ist, dass sich für die Transportvariante über die Nordtrasse durch die gleichzeitige Abnahme von Kiestransportfahrten über die Jakob-Neubauer-Straße eine Gesamtentlastung der Wohngebiete in diesem Bereich (Reduktion um rund 2 dB) ergibt.

Zusammenfassend ist die Ausbaustufe 2 unter Berücksichtigung der im Projekt vorhandenen Maßnahmen und der von den Sachverständigen ergänzend dargelegten Auflagen als umweltverträglich einzustufen.

Nach der oben genannten Bestimmung hat die Behörde, wie erwähnt, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und durch geeignete Nebenbestimmungen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Von den Sachverständigen, die durch ihre Teilgutachten zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens beigetragen haben, wurde auf die im Verfahren erstatteten Stellungnahmen eingegangen. Weiters haben sie entsprechende Auflagen- und Maßnahmenvorschläge erstattet, die – soweit sie nicht ohnehin schon in rechtlicher Hinsicht als Projektsbestandteil gelten – im Spruch als Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vorgeschrieben wurden. Im Ergebnis gelangt die Behörde zur Auffassung, dass durch die getroffenen Vorschriften zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt beigetragen wurde.

3. Mineralrohstoffrecht

Unter den Gesichtspunkten des MinroG ist hervorzuheben, dass keine erheblichen negativen immissionsseitigen Auswirkungen in der Nachbarschaft zu erwarten sind, weshalb unzumutbare Belästigungen oder gar Gesundheitsgefährdungen in diesem Bereich auszuschließen sind. Abfälle werden entsprechend dem Stand der Technik behandelt und gelagert. Soweit der Sachverständige eine Auflage dahingehend vorschlägt, vorzuschreiben, dass die Abbaukannte einen Abstand von 3 m bzw. 5 m zu fremden Grund aufweisen müsse, konnte ihm nicht gefolgt werden, zumal projektsseitig bereits ein entsprechender Abstand von 7 m vorgesehen ist.

4. Gewerberecht

Auf Grund identer gesetzlicher Schutzinteressen kann auf die Ausführungen zum Mineralrohstoffrecht verwiesen werden.

5. Baurecht

Die im Vorhabensgebiet festgelegte Flächenwidmung entspricht der Kategorie Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffaufbereitungsstätte. Die beantragten Leitstände, Steuerungscontainer und Verladecontainer dienen der Rohstoffaufbereitung, sodass die Konformität des Vorhabens mit den raumordnungsrechtlichen Vorschriften als gegeben erachtet wird.

6. Wasserrecht

Gemäß § 105 WRG 1959 ist ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens dann unzulässig oder kann nur unter Vorschreibung entsprechender Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen liegt nach dieser Bestimmung unter anderem dann vor, wenn eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten sind, eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist, das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht in Einklang steht, ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt wird, die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst wird, durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers entsteht, das Vorhaben dem Interesse der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht oder eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen ist, etc.

Sämtliche wasserfachlichen Amtssachverständigen kommen übereinstimmend zum Ergebnis, dass es durch die beabsichtigten wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen grundsätzlich zu keiner Beeinträchtigung öffentlicher Interessen kommt, da entweder bereits im Projekt Maßnahmen enthalten sind, die eine solche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen verhindern oder diesbezügliche Auflagen, die in den Bescheid übernommen wurden, vorgeschlagen wurden. Dies gilt auch, soweit fremde Rechte betroffen werden. Weiters kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen und für den angestrebten Zweck geeignet sind.

Zum Vorschlag des Amtssachverständigen für Geologie und Hydrogeologie eine – auf das WRG 1959 gestützte – Bauvollendungsfrist für die Brücke über die Ager vorzusehen, ist festzuhalten, dass es die Behörde auf Grund der Größe und der Besonderheit des Vorhabens für zweckmäßig erachtet hat, in Anwendung von § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 eine Bauvollendungsfrist für die Ausbaustufe 2 vorzusehen. Da eine derartige Festlegung zum einen die Interessen des Materienrechts mitberücksichtigt, zum anderen gleichzeitig eine allenfalls nach Materiengesetz bestimmte Frist zurückdrängen würde, wurde von der Festlegung einer rein wasserrechtlich begründeten Bauvollendungsfrist Abstand genommen.

7. Forstrecht

Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 grundsätzlich verboten, wobei in den Abs. 2 und 3 die Möglichkeit einer diesbezüglichen Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen ist. Das gegenständliche Vorhaben umfasst befristete Rodungen im Ausmaß von 36,6 ha (Ausbaustufe 1) bzw. gesamt 40,3 ha (Ausbaustufe 2) und dauernde Rodungen im Ausmaß von 2.834 m² (Ausbaustufe 2). Dem stehen unter Anrechnung von 11,6 ha ursprünglich vorhandener Nichtwaldflächen Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 1,86 ha (Ausbaustufe 1) bzw. 5,19 ha (Ausbaustufe 2) gegenüber.

Gemäß § 17 Abs 2 Forstgesetz 1975 kann die Behörde eine Rodungsbewilligung dann erteilen, wenn ein besonderes Interesse an der Erhaltung der betroffenen Fläche als Wald nicht entgegensteht. Ein besonderes – und damit einer Bewilligung nach dieser Bestimmung entgegenstehendes – öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung zukommt (vgl. *Brawenz/Kind/Reindl*, ForstG, Manz, Sonderausgabe, 3. Auflage, 2005, § 17 Anm. 4).

Wie aus dem Gutachten des forsttechnischen Amtssachverständigen hervorgeht, sind durch das vorliegende Projekt direkte und indirekte Beeinträchtigungen von Fauna und Flora und damit durch die projektsbedingt vorgesehenen Eingriffe in die Natur und Landschaft Beeinträchtigungen von wertvollen Flächen bzw. Standorten zu erwarten.

Die aus forstfachlicher Sicht als wesentlich zu berücksichtigenden Auswirkungen des Projektes stellen jedenfalls die Rodung der Waldbestände, das Entfernen des Waldbodens für den Abbau und die sonstigen erforderlichen Betriebsflächen (Werksgelände, Förderbandtrasse, Wegenanlagen) sowie die Rodungen und Inanspruchnahmen des Waldbodens für die erforderlichen Begleitmaßnahmen (Verlegung Radweg, Lärm-/ Staubschutzdämme) dar.

Über das gesamte Projektgebiet und den gesamten Projektzeitraum betrachtet, werden diese Auswirkungen aus forstfachlicher Sicht jedoch als tragbar eingestuft, wobei dies damit zu begründen ist, dass der im gegenständlichen Bereich seit Jahrzehnten praktizierte Kiesabbau sukzessive fortgeführt wird, die maximal offene Abbaufäche mit 13,42 Hektar (Ausbaustufe 1) bzw. 16,47 Hektar (Ausbaustufe 2) beschränkt ist und bereits im Projekt Ersatzaufforstungen und Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, die zum Teil bereits vor den tatsächlichen Rodungen durchgeführt werden. Durch diese Maßnahmen soll jedenfalls auch langfristig die Beeinträchtigung der Waldwirkungen verringert, sowie eine ausgeglichene Waldflächenbilanz, ohne dauerhaften Waldflächenverlust, sicherstellt werden.

In Bezug auf die Abbaustufe 1 führt der Sachverständige aus, dass die beantragte Abbauerweiterung sich zur Gänze auf Waldflächen befindet, die laut Projekt nach Ende der Projektlaufzeit und der Rekultivierung wieder aufgeforstet werden, womit nach Projektabschluss durch das gegenständliche Projekt eine Zunahme von Waldflächen im Ausmaß von 13,42 ha gegeben sein wird.

Durch die bereits früher stattgefundenen Aufforstung von ehemaligen Nichtwaldflächen im Ausmaß von 11,56 ha und die im gegenständlichen Projekt vorgesehenen Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 1,86 ha werden die allfälligen Beeinträchtigungen durch die vorübergehenden Rodungen insgesamt als gering beurteilt, wobei auch der Verlust an jagdlich relevantem Lebensraum, ebenso wie die Störungen des Wildes, als gering erheblich beurteilt werden.

Aus forst- und jagdfachlicher Sicht ist die wald- und wildökologische bzw. forst- und jagdtechnische Funktionsfähigkeit dieser Einheiten weiterhin gegeben. Insbesondere unter Berücksichtigung der Ersatzaufforstung für die längerfristig offenen Rodungsflächen und einer Wiederaufforstung der in Anspruch genommenen vorübergehenden Rodungsflächen nach Abbauende sind die Beeinträchtigungen im Hinblick auf das Schutzgut tragbar.

Für die Abbaustufe 2 hält der Sachverständige in seinem Gutachten fest, dass durch die Schlägerung und Rodung des aktuell vorhandenen artenreichen Waldbestandes für die Errichtung und den Betrieb der Ausfahrt Nord und in der Folge auf der beantragten Erweiterungsfläche durch die Entfernung der vorhandenen Waldbestände und Bodenstruktur auf Grund der Langfristigkeit und Größe der Rodungen und dem Ausmaß der Bodenveränderungen von einer langfristigen relevanten Beeinträchtigung der Waldwirkungen im Projektgebiet auszugehen ist.

Durch die bereits früher stattgefundenen Aufforstung von ehemaligen Nichtwaldflächen im Ausmaß von 11,56 ha und die im gegenständlichen Projekt vorgesehenen Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 5,19 ha (4,91 ha + 0,28 ha) werden die allfälligen Beeinträchtigungen durch die vorübergehenden Rodungen als gering beurteilt.

Aus forst- und jagdfachlicher Sicht ist die wald- und wildökologische bzw. forst- und jagdtechnische Funktionsfähigkeit dieser Einheiten weiterhin gegeben. Insbesondere unter Berücksichtigung der Ersatzaufforstung für die längerfristig offenen Rodungsflächen und einer Wiederaufforstung der in

Anspruch genommenen vorübergehenden Rodungsflächen nach Abbauende sind die Beeinträchtigungen im Hinblick auf das Schutzgut tragbar.

Weiters führt der Sachverständige für Forstwirtschaft aus, dass die im Kiesleitplan dokumentierten Forderungen aus forstfachlicher Sicht durch das Vorhaben erfüllt werden, da es sich beim gegenständlichen Vorhaben um die Erweiterung eines bestehenden Abbaugebiets handelt und die im Zuge des Erweiterungsprojekts 2007 erarbeiteten Renaturierungsstrategien, welche eine vollständige Wiederbewaldung zum Ziel haben, weiterhin umgesetzt werden.

Der plausiblen Einschätzung des forsttechnischen Amtssachverständigen folgend, und insbesondere auch deswegen, weil durch die entsprechenden Begleitmaßnahmen (zB Wiederaufforstungen etc.) eine positive Kompensation eintreten wird, ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass den von der Projektwerberin geltend gemachten und in diesem Verfahren nachgewiesenen (auch öffentlichen) Interessen gegenüber den Interessen an der Walderhaltung der Vorrang zukommt. Zur Gewährleistung, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird, dienen die Vorschriften im Sinne des § 19 Forstgesetz 1975.

Nicht gefolgt werden konnte dem Vorschlag des Sachverständigen, eine Auflage dahingehend vorzusehen, wonach allenfalls projektbedingt auftretende Schäden im Randbereich nachbarlicher Wälder zu entschädigen sind. Dies begründet sich damit, dass derartige Schäden vom Sachverständigen nicht erwartet werden. Für den Fall, dass die vom Sachverständigen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen Schäden doch eintreten sollten, bedarf es aber keiner Bescheidaufgabe, zumal hinreichende gesetzlich Regelungen bestehen, wie in einem Schadensfall vorzugehen ist.

8. Naturschutzrecht

Durch die naturschutzfachlichen Gutachten bzw. die Beantwortung der naturschutzfachlichen Fragestellungen durch den Naturschutzsachverständigen ist in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise dargetan, dass das Vorhaben nicht den Schutzinteressen des § 14 Oö. NSchG 2001 widerspricht, sodass anzunehmen ist, dass bei Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens weder der Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt, noch der Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt, noch das Landschaftsbild in einer Weise gestört wird, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Was die Aufgabempfehlung des Sachverständigen dahingehend betrifft, die zuständige Behörde möge bei maßgeblichen Verstößen gegen eine zeitgerechte, projektkonforme Umsetzung der Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen bzw. gegen die unbeeinträchtigte Entwicklung rekultivierter Flächen deren umgehende Erfüllung einfordern bzw. Maßnahmen anordnen, die eine zeitliche Konformität des Abbaufortschritts mit den, den Abbauschritten projektkonform nacheilenden Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen herstellen, ist zu bemerken, dass in diesem Zusammenhang eine bescheidmäßige Anordnung nicht erfolgen kann, zumal für den Fall von Konsenswidrigkeiten hinreichende Verpflichtungen und Befugnisse der zuständigen Behörde bestehen, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand wieder herzustellen.

9. Arbeitnehmerschutz

Aus der Stellungnahme des zuständigen Arbeitsinspektors ist zu schließen, dass bei projektgemäßer Errichtung und Betrieb der antragsgegenständlichen Anlagen voraussehbare Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

C) Zu den Einwendungen und Stellungnahmen

1. Allgemeines/Vorbemerkungen

Wie bereits an vorangegangener Stelle angeführt, wurden im Verfahren mehrere Stellungnahmen bzw. Einwendungen erhoben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Aktenlage bzw. die bisherigen Ausführungen verwiesen.

Bevor nunmehr eine detaillierte Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Argumenten erfolgt, erscheint es der Behörde geboten, auf bestimmte Problematiken bzw. Argumentationen einzugehen, welche sich nicht nur auf das Vorbringen einzelner Beteiligter erstrecken, sondern die mehrere Beteiligte betreffen.

1.1 Großverfahren – Verlust der Parteistellung

Wie bereits unter den Schilderungen zum Verfahrensgang ausgeführt, hat die Behörde die Antragsbekanntmachung gemäß § 44a ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG vorgenommen. Daneben erfolgte die Bekanntmachung - wie in § 44a ff AVG ebenfalls vorgesehen - durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden sowie durch Kundmachung auf der Internetseite der Behörde. Der Grund liegt darin, dass mit mehr als 100 Beteiligten an der gegenständlichen Verwaltungssache zu rechnen war.

Das erforderliche Edikt erfolgte in den Ausgaben des Neuen Volksblatts, der Zeitung ÖSTERREICH und des Amtsblatts zur Wiener Zeitung vom 26. April 2018. Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen bestand vom 26. April 2018 bis 8. Juni 2018. Somit wurde eine mehr als sechswöchige Frist hierzu eingeräumt.

Gemäß § 44b Abs. 1 AVG hat dieser Umstand zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verloren haben, soweit sie nicht rechtzeitig - also in der Zeit vom 26. April 2018 bis 8. Juni 2018 - bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben.

Ungeachtet dessen hat die Behörde die in diesem Sinn verspäteten Einwendungen einer fachlichen Beurteilung durch die beigezogenen Sachverständigen unterzogen, bzw. den Einwendern die Gelegenheit gegeben an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Dies begründet sich zum einen damit, dass auch ungeachtet einer persönlichen Beteiligung der Betroffenen zu prüfen ist, ob die Genehmigungsvoraussetzungen (auch gegenüber diesen) eingehalten werden. Zum anderen erscheint es zweckmäßig, verspätete Einwender – soweit dies auf Grund des Verfahrensstandes noch möglich ist – am Verfahren zu beteiligen, kommt doch auch jenen Personen, die sich nicht oder nicht rechtzeitig am UVP-Verfahren beteiligt haben, ein Beschwerderecht gegen den verfahrenserledigenden Bescheid zu, bzw. bewirkt die in § 17 Abs. 7 UVP-G 2000 vorgesehene Kundmachung von Genehmigungsbescheiden, dass diese binnen zwei Wochen all jenen Personen als zugestellt gelten, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig am UVP-Verfahren beteiligt haben.

1.2. Vorliegen eines abgestuften Antrags

Zahlreichen Stellungnahmen ist die Argumentation bzw. das Begehren gemeinsam, die Behörde möge der Konsenswerberin die Genehmigung für die Ausbaustufe 1 versagen und lediglich die Genehmigung für die Ausbaustufe 2 erteilen, ja diese – sinngemäß – mit der ausschließlichen Realisierung der Ausbaustufe 2 zu beauftragen, was auch die sofortige Errichtung der Brücke über die Ager beinhaltet.

Dem ist entgegenzuhalten, dass bereits im verfahrenseinleitenden Antrag (vgl. insbesondere die Ausführungen auf dessen Seite 2 und 3) der Antragsgegenstand klar definiert wird. Demnach ist

beantragt die Ausbaustufe 1 (Variante Südtrasse), beinhaltend die Fortführung des bisherigen Abbau- und Transportkonzeptes mit konstant fortgeführter Abbaumenge und Transportfrequenz. Daneben ist Gegenstand des Antrags die Realisierung der Ausbaustufe 2 (Variante Nordtrasse) mit flächenmäßig erweitertem Vorhaben mit deutlich erhöhter Abbaumenge und Verkehrsfrequenz und geändertem Transportkonzept. Zum „Verhältnis“ der beiden Ausbaustufen ist des Weiteren als Antragsbegehren definiert, dass die Konsenswerberin die Genehmigung dazu anstrebt, innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Genehmigung die Entscheidung zu treffen, ob lediglich die Ausbaustufe 1 oder auch die Ausbaustufe 2 realisiert wird. Fällt die Entscheidung für die Ausbaustufe 2 und werden dafür die entsprechenden (erweiterten) Flächen in Anspruch genommen, so ist eine nachträgliche „Zurücknahme“ dieser Entscheidung und ein Rückzug auf die Ausbaustufe 1 nicht mehr möglich.

Aus Sicht der Behörde ist es zunächst einmal unmissverständlich, dass die Konsenswerberin begehrt, ihr die Genehmigung für die Realisierung der Ausbaustufe 1 zu erteilen. Für den Fall, dass die Behörde die Ausbaustufe 2 für genehmigungsfähig erachtet und diese daher mit einer bescheidmäßigen Genehmigung bedenken sollte, behält sich die Konsenswerberin jedoch vor, binnen fünf Jahren eine Entscheidung zu treffen, ob sie den für die Ausbaustufe 2 eingeräumten Konsens überhaupt in Anspruch nehmen will. Fällt in weiterer Folge die Entscheidung zugunsten Ausbaustufe 2, so ist ein Weiterbetrieb in Ausbaustufe 1 nicht mehr zulässig.

Damit aber stellt die Konsenswerberin den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für Ausbaustufe 2 lediglich für den Fall, dass ihr (zunächst einmal) die Genehmigung für die Ausbaustufe 1 erteilt wird. Die Inanspruchnahme der vorbehaltenen „Umstiegsoption“ binnen fünf Jahren setzt natürlich voraus, dass das Vorhaben zunächst einmal bis zur Inanspruchnahme dieser Option zulässigerweise als Ausbaustufe 1 betrieben wird. Letzteres setzt aber auch die Erteilung der erforderlichen Genehmigung voraus.

Das vorliegende Szenario entspricht demnach der Situation bei einem bedingt gestellten Antrag, über den lediglich dann abzusprechen ist, wenn die Behörde (zunächst) zum Ergebnis gelangt, dass der Ausbaustufe 1 die Genehmigung zu erteilen ist. Käme die Behörde zum Ergebnis, dass der Ausbaustufe 1 die Genehmigung zu versagen wäre, so hätte die Formulierung des Antrags die Wirkung, dass ein Genehmigungsantrag – wegen Nicht-Eintritts der entsprechenden Bedingung – als gar nicht gestellt anzusehen wäre.

Somit ist im Ergebnis festzuhalten, dass die von vielen Beteiligten „angestrebte“ Entscheidung, lediglich die Genehmigung für Ausbaustufe 2 zu erteilen, aus rechtlichen Gründen unmöglich ist, zumal es der Behörde im Fall eines antragsbedürftigen Aktes verwehrt ist, ohne Antrag eine Entscheidung zu treffen.

Setzt der Gesetzgeber für die Erteilung einer Genehmigung voraus, dass ein bestimmtes Antragsbegehren vorliegt, so kommt die Erteilung einer Genehmigung alleine schon deshalb nicht in Betracht, wenn kein Antrag gestellt ist. Ergänzend sei zudem festgehalten, dass allfällige Anordnungen schon mangels Vorliegen entsprechender Rechtsgrundlagen nicht in Betracht kommen.

Im Übrigen verweist die Behörde im Zusammenhang damit, wie der verfahrenseinleitende Antrag aufzufassen ist, auf die entsprechenden Erläuterungen, welche die Konsenswerberin im Rahmen ihrer anlässlich der mündlichen Verhandlung am 1. Oktober 2018 protokollierten Stellungnahme ausgeführt hat.

1.3. Nullvariante

Teilweise explizit, teilweise schlüssig, wird von mehreren Beteiligten die „Nullvarianten-Frage“ thematisiert. Damit wird jene mögliche künftige Situation angesprochen, die zu erwarten wäre, wenn das antragsgegenständliche Vorhaben überhaupt keiner Realisierung zugeführt würde.

Zum einen wird die von der Konsenswerberin im Rahmen ihrer Unterlagen „veranschlagte“ Nullvariante angezweifelt, zum anderen wird geltend gemacht, dass nach Abschluss der heute bereits genehmigten Abbaue mit einer erheblichen Reduktion des von der Konsenswerberin verursachten Schwerverkehrs zu rechnen sei.

Hierzu ist festzuhalten, dass sich im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen eingebürgert hat, dass auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung eine Auseinandersetzung bzw. ein Vergleich der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit jener Situation durchgeführt wird, welche anzunehmen wäre, wenn das Vorhaben gar nicht zur Realisierung gelangen würde. Dies ist letztlich ein Ausfluss daraus, dass die gesetzlichen Vorschriften der Projektwerberin auferlegen, im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung auch Angaben zu den von ihr geprüften Varianten zu machen.

Da bei einem Erweiterungsvorhaben – und dies ist antragsgegenständlich – eine weitestgehende Auseinandersetzung mit alternativen Standorten unterbleiben kann (vgl. dazu etwa den Erlass GZ 14 4751/19-II/5/96 des seinerzeitigen Bundesministeriums für Umwelt), verbleibt im Regelfall nur eine Auseinandersetzung mit der Variante Null.

Im gegenständlichen Fall kann jedoch die Nullvariante gar nicht mit 100%iger Sicherheit definiert werden.

Wie nämlich die Konsenswerberin im Rahmen ihrer Stellungnahme anlässlich der mündlichen Verhandlung – nach Meinung der Behörde zutreffend – ausführt, besteht die Möglichkeit, im Rahmen des bestehenden bergbaurechtlichen Konsenses, insbesondere beim Betrieb der bestehenden Bergbauanlage im Rechtsgrund des § 74 Abs. 4 GewO 1994 zulässiger Weise Kies aufzubereiten, welcher nicht aus der örtlichen Kiesgrube stammt. Je nach im Vorhinein nie genau bestimmbar Gegebenheiten, kann sich der Betrieb der Kiesaufbereitungsanlage damit in Wahrheit auf einen heute noch gar nicht erkennbaren Zeitpunkt hinaus erstrecken, und somit weiterhin ca 120 Fahrbewegungen verursachen.

Daneben ist darauf hinzuweisen, dass der Alternativenprüfung in rechtlicher Hinsicht nur wenig Bedeutung zukommt, spricht doch der Umweltsenat in seiner Entscheidung vom 8. März 2007, US 9B/2005/8-431 (mit weiteren Nachweisen) davon, dass das UVP-G 2000 selbst der Alternativenprüfung keinen zentralen Stellenwert einräumt bzw. dass der Alternativenprüfung nur ein geringer rechtlicher Stellenwert zukommt.

Schon unter diesen Aspekten sollte doch der konkreten „Ausgestaltung“ der Nullvariante keine allzu große Bedeutung beigemessen werden.

Wesentlich bedeutender erscheint es der Behörde jedoch darauf hinzuweisen, dass es bei der Genehmigungsfähigkeit von Änderungsvorhaben nach der herrschenden Rechtsprechung nicht darauf ankommt, welche (zusätzlichen) Auswirkungen das Vorhaben in Bezug auf irgendeine Nullvariante hat, sondern darauf, ob und gegebenenfalls welche zusätzlichen Auswirkungen bezogen auf die Ist- Situation zu erwarten sind.

Dieses Prinzip wurde in zahlreichen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs herausgearbeitet und vom Bundesverwaltungsgericht im Rahmen seines Erkenntnisses vom 27. Oktober 2014, W113 200871-1/13E, als auch unter dem Rechtsregime des UVP-G 2000 geltend, angesehen.

Der seinerzeit vom Bundesverwaltungsgericht abgehandelte Fall ähnelt im Wesentlichen dem gegenständlichen, sodass ein Rückgriff auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in jedem Fall zulässig ist.

Im Ergebnis ist bei der Prüfung, ob ein Erweiterungsvorhaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig ist, keine „juristische Reset Taste zu drücken“, um dann zu bewerten welche Änderungen gegenüber einer „virtuellen“ Situation ohne Bestandsanlagen eintreten werden, sondern einzig und allein darauf abzustellen, welche zusätzlichen Belastungen gegenüber der konsentierten Situation eintreten werden.

Im konkreten Fall sind damit für den Bereich des Verkehrs auf öffentlichen Straßen (selbstverständlich im Hinblick auf die Ausbaustufe 1) keine zusätzlichen Fahrbewegungen zu erwarten, sodass auch ohne Heranziehung der fachlichen Aussagen der Sachverständigen unschwer erkennbar ist, dass im Wesentlichen keine geänderte Situation zu erwarten ist.

2. Zu den Stellungnahmen im Besonderen

2.1. Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Stadl-Paura

Zum Vorbringen der Marktgemeinde Stadl-Paura hinsichtlich der weiteren Benützbarkeit eines südlich der Ager verlaufenden Wirtschafts- und Wander- bzw. Waldweges wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz verwiesen, wonach ein solcher Wanderweg nicht vorhanden ist, sondern eine wegtechnische Erschließung ausschließlich zur land- bzw. forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung bekannt ist und aus fachlicher Sicht daher keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind.

Die Marktgemeinde Stadl-Paura bringt weiter vor, dass sich nördlich des bisherigen Kiesabbaugebietes ein Wirtschaftsweg befindet, welcher der forstwirtschaftlichen Erschließung einzelner Waldgrundstücke dient. Diese Wegverbindung müsse auch im Falle der Realisierung der Ausbaustufe 2 bestehen bleiben, da eine alternative Erschließung dieser Liegenschaften eine unzumutbare Verlängerung der Zufahrtswege bedeuten würde und die Waldparzellen erheblich entwertet würden. Hierzu ist einerseits auf die Projektunterlagen und andererseits auf die Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwirtschaft zu verweisen, wonach für beide Ausbaustufen eine entsprechende forstliche Erschließung sicherzustellen ist. Dies wurde auch in Form von Auflagen mit diesem Bescheid vorgeschrieben. Etwaige längere Anfahrtswegen sind aus Sicht des Amtssachverständigen für Forstwirtschaft vertretbar. Was das Vorbringen einer Wertminderung betrifft wird festgestellt, dass weder den Genehmigungsbestimmungen des UVP-G 2000 und den mitanzuwendenden Vorschriften als auch den Bestimmungen über die Parteistellung im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 ein entsprechendes Schutzinteresse zu entnehmen ist. Fragen einer bloßen Wertminderung sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Zur Forderung der Marktgemeinde Stadl-Paura, dass durch Entnahme von Grundwasser, benachbarte Brunnen- und Wärmepumpenanlagen nicht nachteilig beeinträchtigt werden dürfen und im Falle von sinkenden Grundwasserständen die Konsenswerberin etwaige Sanierungskosten zu übernehmen hätte, kann auf die diesbezüglichen Ausführungen des Amtssachverständigen für Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft verwiesen werden, wonach sich im Einflussbereich der projektgegenständlichen Anlagen keine Grundwassernutzungen befinden und weitere Vorschriften daher nicht erforderlich sind. Hinsichtlich der Übernahme allfälliger Sanierungskosten ist darauf zu verweisen, dass erforderlichenfalls der Zivilrechtsweg zu beschreiten wäre.

Was das Vorbringen der Marktgemeinde Stadl-Paura hinsichtlich der Reinigung der Gemeindestraße betrifft, kann bemerkt werden, dass dieser Forderung in Form von Auflagen, die mit diesem Bescheid vorgeschrieben werden, entsprochen wurde. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich außerdem schon aus den §§ 61 und 92 der Straßenverkehrsordnung 1960.

Zur Forderung der Marktgemeinde Stadl-Paura wonach Produktions- und Sortieranlagen soweit wie möglich von bestehenden Siedlungsgebieten entfernt zu situieren sind, ist festzuhalten, dass

eine lagemäßige Änderung der bestehenden und bereits genehmigten Produktions- und Sortieranlagen nicht Projektgegenstand ist. Die Behörde verweist diesbezüglich außerdem auf die Ausführungen der Amtssachverständigen für Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik und Humanmedizin, welche eine lagemäßige Änderung der bestehenden und genehmigten Anlagen unter den Aspekten der von ihnen fachlich wahrzunehmenden Schutzinteressen nicht für erforderlich erachten.

Hinsichtlich der Forderung der Marktgemeinde Stadl-Paura, der örtlichen Bevölkerung sei der Zugang zu rekultivierten Flächen zu gestatten, ist auf die Bestimmung des § 193 Abs. 7 MinroG hinzuweisen, wonach das Betreten einer Bergbauanlage oder eines Bergbaugeländes seitens nicht berechtigter Personen unzulässig ist. Was die Vorlage von Teilabschlussbetriebsplänen betrifft, wird auf eine entsprechende Auflage verwiesen, die auf Vorschlag des Amtssachverständigen für Forstwirtschaft mit diesem Bescheid vorgeschrieben wird.

Was die Forderung der Marktgemeinde Stadl-Paura hinsichtlich der Aufrechterhaltung eines bestehenden Umweltsicherungsvertrags betrifft, wird festgehalten, dass es sich dabei um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Konsenswerberin und der Marktgemeinde Stadl-Paura handelt, welcher keine Auswirkung auf das Ermittlungsergebnis hat. Eine diesbezügliche Forderung wäre auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Als Eigentümerin des Gst. Nr. 326/28, KG Stadl-Hausruck, befürchtet die Marktgemeinde Stadl-Paura weiters, aufgrund des projektierten Abstands der Böschungskante zur Grundgrenze Nachteile für ihr Grundstück und fordert ein weiteres Abrücken der Böschungskante sowie im Fall forstwirtschaftlicher Schäden eine finanzielle Entschädigung. Diesbezüglich wird auf die eingeholten Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Forstwirtschaft sowie Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft verwiesen, wonach der projektierte Abstand zur Grundgrenze jedenfalls ausreichend ist und demnach derartige Schäden nicht zu erwarten sind. Für den Fall, dass die vom Amtssachverständigen für Forstwirtschaft jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen Schäden doch eintreten sollten, ist darauf hinzuweisenbedarf, dass in diesem Fall eine Forderung auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen wäre.

Soweit in der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht wird, dass im Rahmen der Ausbaustufe 1 eine Erhöhung der bisher genehmigten Transportfrequenzen vorgesehen wäre bzw. eine Erhöhung der vorhabensbedingten Emissionen zu erwarten ist, ist festzuhalten, dass eine Erhöhung von Transportfrequenzen in der Ausbaustufe 1 den Projektunterlagen nicht zu entnehmen ist. Entsprechende Ausführungen finden sich in den eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen für Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik, Humanmedizin sowie Verkehrstechnik, welche zusammengefasst zu dem Schluss kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind und sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen (im Sinn von erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen) durch Immissionen aus Schall/Lärm bzw. Luftschadstoffen ergeben.

Zum Vorbringen, welches Bezug auf die Nullvariante nimmt, ist auf die Ausführungen unter 1.3. zu verweisen.

Was letztlich die Forderung nach ausschließlicher Genehmigung der Ausbaustufe 2 betrifft, ist auf die Ausführungen unter 1.2. zu verweisen.

2.2. Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Lambach

Zum Vorbringen der Marktgemeinde Lambach betreffend die Reinigung der Gemeindestraße, kann bemerkt werden, dass dieser Forderung in Form von Auflagen, die mit diesem Bescheid vorgeschrieben werden, entsprochen wurde. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich außerdem schon aus den §§ 61 und 92 der Straßenverkehrsordnung 1960.

Zur Forderung der Marktgemeinde Lambach wonach Produktions- und Sortieranlagen soweit wie möglich von bestehenden Siedlungsgebieten entfernt zu situieren sind, ist festzuhalten, dass eine lagemäßige Änderung der bestehenden und bereits genehmigten Produktions- und Sortieranlagen nicht Projektgegenstand ist. Die Behörde verweist diesbezüglich außerdem auf die Ausführungen der Amtssachverständigen für Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik und Humanmedizin, welche eine lagemäßige Änderung der bestehenden und genehmigten Anlagen unter den Aspekten der von ihnen fachlich wahrzunehmenden Schutzinteressen nicht für erforderlich erachten.

Soweit in der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht wird, dass im Rahmen der Ausbaustufe 1 eine Erhöhung der bisher genehmigten Transportfrequenzen vorgesehen wäre bzw. eine Erhöhung der vorhabensbedingten Emissionen zu erwarten ist, ist festzuhalten, dass eine Erhöhung von Transportfrequenzen in der Ausbaustufe 1 den Projektunterlagen nicht zu entnehmen ist. Entsprechende Ausführungen finden sich in den eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen für Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik, Humanmedizin sowie Verkehrstechnik, welche zusammengefasst zu dem Schluss kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind und sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen (im Sinn von erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen) durch Immissionen aus Schall/Lärm bzw. Luftschadstoffen ergeben.

Was letztlich die Forderung nach ausschließlicher Genehmigung der Ausbaustufe 2 betrifft, ist auf die Ausführungen unter 1.2. zu verweisen.

2.3. Zur Stellungnahme der Gemeinde Edt bei Lambach

Soweit in der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht wird, dass im Rahmen der Ausbaustufe 1 eine Erhöhung der bisher genehmigten Transportfrequenzen vorgesehen wäre bzw. eine Erhöhung der vorhabensbedingten Emissionen zu erwarten ist, ist festzuhalten, dass eine Erhöhung von Transportfrequenzen in der Ausbaustufe 1 den Projektunterlagen nicht zu entnehmen ist. Entsprechende Ausführungen finden sich in den eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen für Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik, Humanmedizin sowie Verkehrstechnik, welche zusammengefasst zu dem Schluss kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind und sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen (im Sinn von erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen) durch Immissionen aus Schall/Lärm bzw. Luftschadstoffen ergeben.

Zum Vorbringen, welches Bezug auf die Nullvariante nimmt, ist auf die Ausführungen unter 1.3. zu verweisen.

Was letztlich die Forderung nach ausschließlicher Genehmigung der Ausbaustufe 2 betrifft, ist auf die Ausführungen unter 1.2. zu verweisen.

2.4. Zur Stellungnahme der Gemeinde Neukirchen bei Lambach

Die Gemeinde Neukirchen bei Lambach bringt vor, dass sich nördlich des bisherigen Kiesabbaugebietes ein Wirtschaftsweg befindet, welcher der forstwirtschaftlichen Erschließung einzelner Waldgrundstücke dient. Diese Wegverbindung müsse auch im Falle der Realisierung der Ausbaustufe 2 bestehen bleiben, da eine alternative Erschließung dieser Liegenschaften eine unzumutbare Verlängerung der Zufahrtswege bedeuten würde und die Waldparzellen erheblich entwertet würden. Hierzu ist einerseits auf die Projektunterlagen und andererseits auf die Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwirtschaft zu verweisen, wonach für beide Ausbaustufen eine entsprechende forstliche Erschließung sicherzustellen ist. Dies wurde auch in Form von Auflagen mit diesem Bescheid vorgeschrieben. Etwaige längere Anfahrtswege sind aus Sicht des Amtssachverständigen für Forstwirtschaft vertretbar. Was die Forderung der Mitbenutzung der von der Konsenswerberin im Falle der Realisierung der Ausbaustufe 2 zu errichtenden Brücke betrifft, wird auf die Bestimmung des § 193 Abs. 7 MinroG hingewiesen,

wonach das Betreten einer Bergbauanlage oder eines Bergbaugeländes seitens nicht berechtigter Personen unzulässig ist.

Was das Vorbringen der Gemeinde Neukirchen bei Lambach hinsichtlich der Reinigung der Gemeindestraße betrifft, kann bemerkt werden, dass dieser Forderung in Form von Auflagen, die mit diesem Bescheid vorgeschrieben werden, entsprochen wurde. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich außerdem schon aus den §§ 61 und 92 der Straßenverkehrsordnung 1960.

Hinsichtlich der Forderung der Gemeinde Neukirchen bei Lambach wonach der örtlichen Bevölkerung der Zugang zu rekultivierten Flächen zu gestatten ist, wird wiederum auf die Bestimmung des § 193 Abs. 7 MinroG hingewiesen, wonach das Betreten einer Bergbauanlage oder eines Bergbaugeländes seitens nicht berechtigter Personen unzulässig ist. Was die Vorlage von Teilabschlussbetriebsplänen betrifft, wird auf eine entsprechende Auflage verwiesen, die auf Vorschlag des Amtssachverständigen für Forstwirtschaft mit diesem Bescheid vorgeschrieben wird.

Die Forderung der Gemeinde Neukirchen bei Lambach, der bestehende Wirtschafts-, Rad- und Wanderweg müsse weiterhin von der örtlichen Bevölkerung benutzt werden können, wird bereits durch eine projektseitige Maßnahme sichergestellt.

Zur Forderung der Gemeinde Neukirchen bei Lambach, wonach als verbindlicher Auflagepunkt der Kreisverkehr und die Radwegverbindung vorzuschreiben sind, wird festgehalten, dass die Errichtung des Kreisverkehrs nicht Bestandteil des zur Genehmigung vorgelegten Projektes ist. Diese künftig zu erwartende Anbindung an die B 1 Wiener Straße, die eine Voraussetzung für die Verwirklichung der Ausbaustufe 2 darstellt, unterliegt als Teil des überregionalen öffentlichen Verkehrsnetzes der Hoheit der Landesstraßenverwaltung. Dass ein Dritter, wie hier konkret die Landesstraßenverwaltung, nicht mit einem Bescheid verpflichtet werden kann, der über den Antrag einer anderen Rechtsperson abspricht, bedarf wohl keiner näheren Erklärung.

Soweit in der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht wird, dass im Rahmen der Ausbaustufe 1 eine Erhöhung der bisher genehmigten Transportfrequenzen vorgesehen wäre bzw. eine Erhöhung der vorhabensbedingten Emissionen zu erwarten ist, ist festzuhalten, dass eine Erhöhung von Transportfrequenzen in der Ausbaustufe 1 den Projektunterlagen nicht zu entnehmen ist. Entsprechende Ausführungen finden sich in den eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen für Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik, Humanmedizin sowie Verkehrstechnik, welche zusammengefasst zu dem Schluss kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind und sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen (im Sinn von erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen) durch Immissionen aus Schall/Lärm bzw. Luftschadstoffen ergeben.

Was letztlich die Forderung nach ausschließlicher Genehmigung der Ausbaustufe 2 betrifft, ist auf die Ausführungen unter 1.2. zu verweisen.

2.5. Zur Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft

Hinsichtlich der von der **Oö. Umweltanwaltschaft** geäußerten Bedenken betreffend etwaiger negativer Auswirkungen der offenen Flächen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz verwiesen, wonach diesbezüglich aus fachlicher Sicht keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind. Der von der Oö. Umweltanwaltschaft vorgebrachten Rechtsansicht, dass jener Teil der offenen Flächen, der über 20 Jahre offen bleibt, einer dauerhaften Rodung mit entsprechender Ersatzaufforstung gleichzuhalten ist, kann nicht beigetreten werden. Das Forstgesetz 1975 unterscheidet lediglich zwischen dauernden und befristeten Rodungen, ohne eine Dauer zu nennen, ab welcher eine befristete Rodung als dauernde Rodung zu qualifizieren wäre. Darüber

hinaus regelt § 18 Abs. 5 Forstgesetz 1975, dass für befristete Rodungen keine Ersatzaufforstungen vorgeschrieben werden können. Ungeachtet dessen, geht aus den Ausführungen des Amtssachverständigen für Forstwirtschaft hervor, dass schon projektseitig entsprechende Ersatzaufforstungen vorgesehen sind, welche die Wirkungsverluste der länger als 20 Jahre in Anspruch genommenen Waldflächen kompensieren werden.

Hinsichtlich der Forderung der Oö. Umweltschutzbehörde, dass eine Beleuchtung der Anlage außerhalb der Betriebszeiten zu unterbleiben hat, wird auf die Stellungnahmen der Konsenswerberin verwiesen, wonach eine solche unterbleiben wird.

Die Oö. Umweltschutzbehörde bringt weiter vor, dass das Vorhaben ohne eine rechtlich verbindliche Festlegung der Nachnutzung „Wald Natur“ über den Vorhabenszeitraum hinaus weder umweltverträglich noch bewilligungsfähig wäre. Hierzu wird zunächst darauf hingewiesen, dass vom zuständigen Amtssachverständigen die Leistung eines Sicherstellungsbetrags vorgeschlagen wurde und diese mit diesem Bescheid vorgeschrieben wurde. Weiters wird auf die Aussagen der Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz sowie Forstwirtschaft verwiesen, wonach projektseitig eine vollständige Wiederbewaldung der Projektfläche vorgesehen ist und eine andere als eine forstliche Nutzung während des beantragten Projektzeitraums ausgeschlossen ist. Die Notwendigkeit einer über die Projektdauer hinausgehenden Sicherstellung ist aus fachlicher Sicht demnach nicht gegeben.

Wenn die Oö. Umweltschutzbehörde eine rechtlich verbindliche Festlegung der Nachnutzung „Wald Natur“ für zwingend erforderlich hält und ein Vorhaben ohne diese Festlegung für nicht umweltverträglich und auch nicht bewilligungsfähig hält, ist ihr zu entgegnen, dass sich eine Genehmigung aus rechtlicher Sicht in zeitlicher Hinsicht maximal auf die „Lebensdauer“ des antragsgegenständlichen Projekts erstreckt. Die antragsgegenständliche Lebensdauer des Vorhabens bildet somit den zeitlichen Rahmen, mit welchem eine Regelung mit Bescheid erfolgen darf. Es kommt der Behörde daher nicht zu, über den zeitlichen Rahmen der Genehmigung hinaus Anordnungen, wie künftige Nutzungsarten oder Nutzungsverbote auf dem Areal des gegenständlichen Vorhabens festzulegen. Keinesfalls kann mit einem Bescheid – insbesondere ohne explizite Ermächtigung durch das Gesetz selbst – eine Änderung der höherrangigeren Rechtsnormen wie Verordnungen und Gesetze erfolgen. Sieht die Rechtsordnung vor, dass im Weg von Gesetzen, Verordnungen oder von nachfolgenden mit Bescheid zu erledigenden Verwaltungsverfahren (Änderungsverfahren, Antrag auf anderweitige Nutzung etc.), Änderungen für das gegenständliche Vorhabensgebiet festgelegt werden können, so kann nicht mit einem heute zu erlassenden Bescheid die Möglichkeit mit Gesetz, Verordnung oder nachfolgendem Bescheid eine Änderung der heute festgelegten Situation herbeizuführen, ausgeschlossen werden. Sollte eine künftige Situation, welche durch Umgestaltung der heute festgelegten Situation herbeizuführen wäre, nicht umweltverträglich sein, so wäre dies in einem künftigen Verfahren unter Beweis zu stellen. Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass es – wie die Projektwerberin nach Meinung der Behörde zutreffend ausführt – nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 28. September 2016, 7 Ob 125/16g, auch nicht möglich ist, eine entsprechende, wie die von der Oö. Umweltschutzbehörde angestrebte Nutzungsfestlegung mittels privatrechtlichem Vertrag zu vereinbaren, zumal eine entsprechende Vereinbarung nichtig wäre.

Hinsichtlich des von der Oö. Umweltschutzbehörde vorgebrachten Fehlens von Aussagen hinsichtlich des in ca 1 km Entfernung liegenden Wildtierkorridors wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz verwiesen, wonach keine zusätzlichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang erforderlich sind.

Zur Forderung der Oö. Umweltschutzbehörde bezüglich der Tuffquelle ist festzuhalten, dass dieser durch Vorschreibung von Auflagen entsprechend den Vorschlägen der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz sowie Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft entsprochen wurde.

Was letztlich das Vorbringen im Zusammenhang mit der Nullvariant nimmt, ist auf die Ausführungen unter 1.3. zu verweisen.

2.6. Zur Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost

Die zuständige Arbeitsinspektion beurteilt das Projekt unter den Aspekten des Arbeitnehmerschutzes positiv, sodass eine weitergehende Begründung entfallen kann.

2.7. Zur Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vertritt die Auffassung, dass im Hinblick auf den im öffentlichen Interesse gelegenen, umfassenden Schutz der Reinhaltung des Grundwassers und der berührten Oberflächengewässer bei Berücksichtigung der in den wasserfachlichen Gutachten empfohlenen Auflagenpunkte und in den Beiträgen beschriebenen Maßnahmen den wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprochen wird.

Da mit dem gegenständlichen Bescheid diesen Forderungen entsprochen wird, bedarf es keiner tiefergehenden Auseinandersetzung mit dieser Stellungnahme.

2.8. Zur Stellungnahme des Landeshauptmannes von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wasserguts namens der Republik Österreich

Zur Stellungnahme des Verwalters des öffentlichen Wassergutes, wonach den Forderungen des Vertreters des Gewässerbezirkes Gmunden Folge zu leisten ist, ist anzumerken, dass bei der Forderung nach einem Rückversetzen des rechten Widerlagers von einem falschen Planungsstand ausgegangen wurde. Wie der Amtssachverständige für Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft ausführt, erfolgt die Bohrpfahlgründung des rechten Widerlagers im Böschungsbereich der Ager und nicht im Bereich der Gewässersohle. Eine Rückversetzung des Widerlagers ist daher nicht notwendig. Die sonstigen Forderungen wurden in Form von Auftragsvorschlägen durch den Amtssachverständigen für Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft aufgenommen und von der Behörde mit diesem Bescheid vorgeschrieben.

2.9. Zur Stellungnahme der Energie AG Oberösterreich Kraftwerke GmbH

Zum von der Energie AG Oberösterreich Kraftwerke GmbH geforderten Fahrrecht auf den Grundstücken der Konsenswerberin kann ausgeführt werden, dass dieses zu Gunsten der Oberösterreichischen Kraftwerke Aktiengesellschaft auf der im Eigentum der Konsenswerberin stehenden Wegparzelle 15/3, KG Lambach, bereits im Grundbuch bereits eingetragen ist.

Hinsichtlich der sonstigen Forderungen der Energie AG Oberösterreich Kraftwerke GmbH kann festgestellt werden, dass diese durch die behördlichen Vorschriften als erfüllt anzusehen sind.

2.10. Zur Stellungnahme von Frau Barbara Puchinger und Herrn Helmut Puchinger

Frau Barbara Puchinger und Herr Helmut Puchinger befürchten aufgrund einer vermuteten Absenkung des Grundwasserspiegels als Folge der geplanten Grundwasserentnahme direkte Auswirkungen auf ihren Hausbrunnen in Bezug auf Qualität und Quantität und fordern einerseits eine Beweissicherung des Brunnens, sowie im Falle einer Wasserknappheit Kostenersatz durch die Konsenswerberin. In diesem Zusammenhang folgt die Behörde den Ausführungen des Amtssachverständigen für Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, wonach aufgrund der Lage des Brunnens weit außerhalb des Einflussbereichs der Nutzwasserentnahme sowie der fast vollständigen Kreislaufführung des entnommenen Grundwassers, eine Beeinträchtigung denkunmöglich ist und eine Beweissicherung des Brunnens daher nicht erforderlich ist. Eine etwaige Forderung nach Kostenersatz wäre auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Frau Barbara Puchinger und Helmut Puchinger fordern für die Ausbaustufe 1 eine zusätzliche Lärmmessung im Bereich Almwirtsberg. Hierzu verweist die Behörde auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Schalltechnik, wonach eine zusätzliche Lärmmessung als nicht notwendig erachtet wird, da der angesprochene Bereich von den vorgelegten Unterlagen ausreichend erfasst wurde.

Soweit in der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht wird, dass im Rahmen der Ausbaustufe 1 eine Erhöhung der bisher genehmigten Transportfrequenzen vorgesehen wäre bzw. eine Erhöhung der vorhabensbedingten Emissionen zu erwarten ist, ist festzuhalten, dass eine Erhöhung von Transportfrequenzen in der Ausbaustufe 1 den Projektunterlagen nicht zu entnehmen ist. Entsprechende Ausführungen finden sich in den eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen für Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik, Humanmedizin sowie Verkehrstechnik, welche zusammengefasst zu dem Schluss kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind und sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen (im Sinn von erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen) durch Immissionen aus Schall/Lärm bzw. Luftschadstoffen ergeben.

2.11. Zur Stellungnahme von Frau Mag. Manuela Haslinger

Frau Mag. Manuela Haslinger befürchtet aufgrund einer vermuteten Absenkung des Grundwasserspiegels als Folge der geplanten Grundwasserentnahme direkte Auswirkungen auf ihren Hausbrunnen in Bezug auf Qualität und Quantität und fordert eine Beweissicherung des Brunnens. In diesem Zusammenhang folgt die Behörde den Ausführungen des Amtssachverständigen für Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, wonach aufgrund der Lage des Brunnens außerhalb des Einflussbereichs der Nutzwasserentnahme sowie der fast vollständigen Kreislauführung des entnommenen Grundwassers, eine Beeinträchtigung des Brunnens nicht zu erwarten ist und eine Beweissicherung des Brunnens daher nicht erforderlich ist.

Zum Vorbringen von Frau Mag. Michaela Haslinger, wonach auch bei der Ausbaustufe 1 eine Reifenwaschanlage vorzusehen ist, wird auf die Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Verkehrstechnik verwiesen, wonach keine wesentlich anderen Auswirkungen als bisher zu erwarten sind, sodass abgesehen von der Auflage, dass öffentliche Straßen im Verschmutzungsfall zu reinigen sind, keine weiteren Vorschriften aufzutragen sind.

Soweit in der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht wird, dass im Rahmen der Ausbaustufe 1 eine Erhöhung der bisher genehmigten Transportfrequenzen vorgesehen wäre bzw. eine Erhöhung der vorhabensbedingten Emissionen zu erwarten ist, ist festzuhalten, dass eine Erhöhung von Transportfrequenzen in der Ausbaustufe 1 den Projektunterlagen nicht zu entnehmen ist. Entsprechende Ausführungen finden sich in den eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen für Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik, Humanmedizin sowie Verkehrstechnik, welche zusammengefasst zu dem Schluss kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind und sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen (im Sinn von erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen) durch Immissionen aus Schall/Lärm bzw. Luftschadstoffen ergeben.

Was letztlich die Forderung nach ausschließlicher Genehmigung der Ausbaustufe 2 betrifft, ist auf die Ausführungen unter 1.2. zu verweisen.

2.12. Zur Stellungnahme des Herrn Sascha Milanovic und des mj. Boris Milanovic

Zur Forderung von Herrn Sascha Milanovic und Boris Milanovic, wonach bei der Ausbaustufe 2 für den Fall der Sperre der Brücke oder der Umfahrung Lambach Vorschriften aufzutragen sind, wird ausgeführt, dass es sich dabei nicht um den von der Behörde zu beurteilenden Regelbetriebsfall handelt. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass im Fall der

Realisierung der Ausbaustufe 2 – wie beantragt – eine bestimmte Anzahl vom Vorhaben bedingter Fahrbewegungen auf der „Bestandsroute“ zulässig sein werden, welche auch im Fall der angesprochenen Sperren nicht überschritten werden dürfen. Vorschriften sind für diesen Fall nicht erforderlich.

Soweit in der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht wird, dass im Rahmen der Ausbaustufe 1 eine Erhöhung der bisher genehmigten Transportfrequenzen vorgesehen wäre bzw. eine Erhöhung der vorhabensbedingten Emissionen zu erwarten ist, ist festzuhalten, dass eine Erhöhung von Transportfrequenzen in der Ausbaustufe 1 den Projektunterlagen nicht zu entnehmen ist. Entsprechende Ausführungen finden sich in den eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen für Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik, Humanmedizin sowie Verkehrstechnik, welche zusammengefasst zu dem Schluss kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind und sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen (im Sinn von erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen) durch Immissionen aus Schall/Lärm bzw. Luftschadstoffen ergeben.

2.13. Zur Stellungnahme von Frau Alexandra Puchinger

Frau Alexandra Puchinger befürchtet aufgrund einer vermuteten Absenkung des Grundwasserspiegels als Folge der geplanten Grundwasserentnahme direkte Auswirkungen auf einen in naher Zukunft geplanten Hausbrunnen sowie die geplante Wärmepumpe und beantragt eine Sicherstellung, dass es auch in Zukunft zu keiner Verschlechterung der Trinkwassersituation kommen wird. In diesem Zusammenhang folgt die Behörde den Ausführungen des Amtssachverständigen für Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, wonach aufgrund der Lage des Brunnens weit außerhalb des Einflussbereichs der Nutzwasserentnahme sowie der fast vollständigen Kreislaufführung des entnommenen Grundwassers, eine Beeinträchtigung denkunmöglich ist und eine Beweissicherung daher nicht erforderlich ist. Zudem hält die Behörde fest, dass bloße mögliche künftige Entwicklungen – weder Hausbrunnen noch Wärmepumpe wurden bislang errichtet – diesbezüglich keinen rechtlichen Schutz erfahren.

Zur Forderung von Frau Alexandra Puchinger, wonach bei der Ausbaustufe 2 für den Fall der Sperre der Brücke oder der Umfahrung Lambach Vorschriften aufzutragen sind, wird ausgeführt, dass es sich dabei nicht um den von der Behörde zu beurteilenden Regelbetriebsfall handelt. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass im Fall der Realisierung der Ausbaustufe 2 – wie beantragt – eine bestimmte Anzahl vom Vorhaben bedingter Fahrbewegungen auf der „Bestandsroute“ zulässig sein werden, welche auch im Fall der angesprochenen Sperren nicht überschritten werden dürfen. Vorschriften sind für diesen Fall nicht erforderlich.

Soweit in der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht wird, dass im Rahmen der Ausbaustufe 1 eine Erhöhung der bisher genehmigten Transportfrequenzen vorgesehen wäre bzw. eine Erhöhung der vorhabensbedingten Emissionen zu erwarten ist, ist festzuhalten, dass eine Erhöhung von Transportfrequenzen in der Ausbaustufe 1 den Projektunterlagen nicht zu entnehmen ist. Entsprechende Ausführungen finden sich in den eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen für Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik, Humanmedizin sowie Verkehrstechnik, welche zusammengefasst zu dem Schluss kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind und sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen (im Sinn von erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen) durch Immissionen aus Schall/Lärm bzw. Luftschadstoffen ergeben.

Was letztlich die Forderung nach ausschließlicher Genehmigung der Ausbaustufe 2 betrifft, ist auf die Ausführungen unter 1.2. zu verweisen.

2.14. Zur Stellungnahme von Herrn Christian Raidl

Bezüglich der Befürchtung des Herrn Christian Raidl, dass es durch Ladungsverluste zu Schäden an Haus und Eigentum kommen könnte, ist darauf zu verweisen, dass allfällige Forderungen auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen wären.

Zur Forderung von Herrn Christian Raidl, wonach bei der Ausbaustufe 2 für den Fall der Sperre der Brücke oder der Umfahrung Lambach Vorschreibungen aufzutragen sind, wird ausgeführt, dass es sich dabei nicht um den von der Behörde zu beurteilenden Regelbetriebsfall handelt. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass im Fall der Realisierung der Ausbaustufe 2 – wie beantragt – eine bestimmte Anzahl vom Vorhaben bedingter Fahrbewegungen auf der „Bestandsroute“ zulässig sein werden, welche auch im Fall der angesprochenen Sperrungen nicht überschritten werden dürfen. Vorschreibungen sind für diesen Fall nicht erforderlich.

Soweit in der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht wird, dass im Rahmen der Ausbaustufe 1 eine Erhöhung der bisher genehmigten Transportfrequenzen vorgesehen wäre bzw. eine Erhöhung der vorhabensbedingten Emissionen zu erwarten ist, ist festzuhalten, dass eine Erhöhung von Transportfrequenzen in der Ausbaustufe 1 den Projektunterlagen nicht zu entnehmen ist. Entsprechende Ausführungen finden sich in den eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen für Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik, Humanmedizin sowie Verkehrstechnik, welche zusammengefasst zu dem Schluss kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind und sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen (im Sinn von erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen) durch Immissionen aus Schall/Lärm bzw. Luftschadstoffen ergeben.

Was letztlich die Forderung nach ausschließlicher Genehmigung der Ausbaustufe 2 betrifft, ist auf die Ausführungen unter 1.2. zu verweisen.

2.15. Zur Stellungnahme von Frau Margareta Humer-Holzleitner und Herrn Johannes Humer-Holzleitner

Frau Margareta Humer-Holzleitner und Herr Johannes Humer-Holzleitner als benachbarte Grundeigentümer befürchten aufgrund des Heranrückens des Schotterabbaus eine Beeinträchtigung der Kapillarwirkung ihres Grundstückes sowie sonstige Schäden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen der Amtssachverständigen für Forstwirtschaft sowie Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft verwiesen, wonach derartige Schäden nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der Forderung eines allfälligen Geländerrückbaus im Schadensfall ist darauf zu verweisen, dass in diesem Fall die Forderung auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen wäre.

Unzweifelhaft ist die gegenständliche Einwendung objektiv verspätet erhoben worden. In diesem Zusammenhang, ist auf die obigen Ausführungen unter Punkt 1.1. zu verweisen.

2.16. Zur Stellungnahme des Herrn Reinhard Steinz

Herr Reinhard Steinz befürchtet aufgrund einer vermuteten Absenkung des Grundwasserspiegels als Folge der geplanten Grundwasserentnahme direkte Auswirkungen auf seinen Hausbrunnen in Bezug auf Qualität und Quantität und fordert eine Beweissicherung des Brunnens. In diesem Zusammenhang folgt die Behörde den Ausführungen des Amtssachverständigen für Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, wonach aufgrund der Lage des Brunnens außerhalb des Einflussbereichs der Nutzwasserentnahme sowie der fast vollständigen Kreislaufführung des entnommenen Grundwassers, eine Beeinträchtigung des Brunnens nicht zu erwarten ist und eine Beweissicherung des Brunnens daher nicht erforderlich ist.

Hinsichtlich der von Herrn Reinhard Steinz verlangten Gegenüberstellung der Nutzlast, des Eigengewichts und des Gesamtgewichts von Fahrzeugen aus dem Jahr 1980 mit heute üblichen

Fahrzeugen dieser Art, wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Schalltechnik verwiesen, wonach in der schalltechnischen Untersuchung bereits die Maximalbelastung in diesem Sinne dargestellt wurde. Die Vorlage weiterer Unterlagen kann daher unterbleiben.

Zu den Bedenken des Herrn Reinhard Steinz in Bezug auf die Verkehrssicherheit kann ebenso wie zu den Belangen der Emissions- und Immissionssituation darauf hingewiesen werden, dass es zu keiner Änderung der bisherigen Bestandsverhältnisse kommt, wodurch auch eine Risikoerhöhung nicht gegeben ist.

Hinsichtlich der von Herrn Reinhard Steinz befürchteten Auswirkungen durch Erschütterungen, führt der Amtssachverständige für Schalltechnik aus, dass bei ordnungsgemäßem Straßenzustand keine relevanten Erschütterungen durch LKW-Vorbeifahrten zu erwarten sind. Es sind daher keine weiteren Auflagen vorzuschreiben. Was das Vorbringen einer Wertminderung der Liegenschaft betrifft wird festgestellt, dass weder den Genehmigungsbestimmungen des UVP-G 2000 und den der mitanzuwendenden Vorschriften, als auch den Bestimmungen über die Parteistellung im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000, ein entsprechendes Schutzinteresse zu entnehmen ist. Fragen einer bloßen Wertminderung sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Zur von Herrn Reinhard Steinz angeregten völligen Entlastung der Jakob-Neubauer-Straße kann angemerkt werden, dass diese Variante nicht Bestandteil des zur Genehmigung vorgelegten Projektes ist und rechtlich ein „aliud“ darstellt, welches von der Behörde nicht in Betracht gezogen werden kann.

Bezüglich der Forderung von Herrn Reinhard Steinz nach zusätzlichen Maßnahmen zur Minimierung von Lärm-, Staub- und Erschüttungsemissionen wird den Ausführungen der Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik sowie Schalltechnik gefolgt, wonach keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind, da mit der beantragten Ausbaustufe 1 diesbezüglich keine Änderung zum bisherigen Bestand vorgesehen ist.

Soweit in der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht wird, dass im Rahmen der Ausbaustufe 1 eine Erhöhung der bisher genehmigten Transportfrequenzen vorgesehen wäre bzw. eine Erhöhung der vorhabensbedingten Emissionen zu erwarten ist, ist festzuhalten, dass eine Erhöhung von Transportfrequenzen in der Ausbaustufe 1 den Projektunterlagen nicht zu entnehmen ist. Entsprechende Ausführungen finden sich in den eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen für Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik, Humanmedizin sowie Verkehrstechnik, welche zusammengefasst zu dem Schluss kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind und sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen (im Sinn von erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen) durch Immissionen aus Schall/Lärm bzw. Luftschadstoffen ergeben.

Letztlich ist zum Vorbringen von Herrn Reinhard Steinz zu bemerken, dass die Einwendung objektiv verspätet erhoben wurde. Er bringt jedoch Gründe im Sinn von § 44b Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 AVG vor, welche es möglich erscheinen lassen, dass dieser durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben. Eine eingehende Prüfung seiner Argumente hinsichtlich seiner Verhinderung erschien jedoch entbehrlich, als sein inhaltliches Vorbringen von der Behörde geprüft wurde und Herr Steinz in jedem Fall berechtigt ist, ein Rechtsmittel gegen den verfahrenserledigenden Bescheid zu erheben (vgl. oben 1.1.).

2.17 Zur Stellungnahme des Herrn Engelbert Atzmüller

Herr Engelbert Atzmüller bringt, vertreten durch Herrn Helmut Puchinger, anlässlich der mündlichen Verhandlung am 1. Oktober 2018 vor, dass, sollte sein Wald durch den Abbau, Transport, Windbruch etc. geschädigt werden, er vollen Schadenersatz verlangt.

Hierzu ist zu bemerken, dass die anlässlich der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Stellungnahme zum einen im Sinn obiger Ausführungen unter Punkt 1.1. verspätet erhoben wurde und zum anderen – da lediglich die Forderung nach allfälligem Schadenersatz gestellt wurde – eine konkrete Beeinträchtigung geschützter Güter nicht einmal behauptet wird. Eine Forderung nach Schadenersatz wäre zudem auf dem Zivilrechtsweg zu stellen.

D) **Schlussbemerkungen.:**

Neben den eben gepflogenen Ausführungen zu den Interessen von Nachbarn und der sonstigen Parteien, kann allgemein festgehalten werden, dass sich aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachteilige Einwirkungen führt, die den Boden, die Luft, die Pflanzen oder den Tierbestand oder den Gewässerzustand bleibend schädigen könnten.

Zusammenfassend kommt die Behörde daher zu dem Schluss, dass das Vorhaben gemäß § 17 UVP-G 2000 und der einzelnen materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen im Lichte der Gutachten und des Ergebnisses des durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens umweltverträglich und zulässig ist.

Die Vorschreibung einer **Sicherstellung** begründet sich damit, dass von einzelnen Sachverständigen ein entsprechender Bedarf dargelegt wurde. Die Berechnung erfolgte durch einen (Spezial)sachverständigen, dessen Ausführungen unwidersprochen blieben. Somit wird gewährleistet, dass im Bedarfsfall hinreichende Mittel zur Verfügung stehen, die zur allfälligen Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes herangezogen werden können.

Abschließend ist noch auszuführen, dass sich aufgrund der Eigenart des Vorhabens ergibt, dass im Sinne des § 20 UVP-G 2000 eine **Abnahmeprüfung** nach der Eigenart des Vorhabens **nicht sinnvoll** ist, sodass die **Zuständigkeit** an die nach den materienrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden **mit Rechtskraft dieses Bescheides** übergeht.

Was daher die **Nachkontrolle** iSd § 22 UVP-G 2000 betrifft, vertritt die Behörde die Auffassung, dass es insbesondere in Anbetracht des allfälligen „Umstiegsszenarios“ von Ausbaustufe 1 zu Ausbaustufe 2 am zweckmäßigsten ist, wenn mit der Nachkontrolle längstmöglich zugewartet wird, sodass die maximal vorgesehene Frist dafür festgesetzt wurde.

Da die Ausbaustufe 2 nur dann in sinnmachender Weise realisierbar ist, wenn ein anderes Vorhaben (=eine hinreichend dimensionierte Anbindung des Vorhabens an der Kreuzung B 1 Wiener Straße/L 520 Gaspolthofener Straße) bis zur Realisierung gelangen sollte, war daher die Erteilung der Genehmigung unter dem **Vorbehalt** der Realisierung des besagten Kreisverkehrs zu erteilen (vgl. Spruchpunkte III.13.3.1. und III.13.3.2.).

Die Festsetzung einer **Bauvollendungsfrist** ist in § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 vorgesehen. Auf Grund des Vorhabensumfangs bzw. seiner Besonderheiten war die Frist wie in Spruchpunkten III.13.3.3. zu bestimmen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

zu IV.:

Nach § 59 AVG hat die Behörde in einer Verwaltungssache in der Regel alle Entscheidungen in einem Bescheid zu treffen, wenn nicht die Trennbarkeit der Angelegenheit vorliegt. Nachdem die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens mit der Entscheidung über die beantragte Genehmigung nicht direkt zusammenhängt, kann eine getrennte Erledigung erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: FFF – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Ergeht an:

1. Welser Kieswerke Treul & Co GmbH, zH HASLINGER/NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, Mülker Bastei 5, 1010 Wien
2. Oö. Umweltschutzanstalt, zH Herrn Oö. Umweltschutz Dipl. Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
zu UAnw-800304/29-2018-Ba
3. Marktgemeinde Stadl-Paura als Standortgemeinde, Marktplatz 1, 4651 Stadl-Paura
4. Marktgemeinde Lambach als Standortgemeinde, Marktplatz 8, 4650 Lambach
5. Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als mitwirkende Behörde gemäß § 2 Abs. 1 UVP-G 2000 (Naturschutz-, Mineralrohstoff-, Wasserrechts- und Forstbehörde), Herrngasse 8, 4600 Wels
6. Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, Außenstelle Wels, als mitwirkende Behörde gemäß § 2 Abs. 1 UVP-G 2000 (Arbeitnehmerschutzbehörde), Edisonstraße 2, 4600 Wels
zu GZ: 051-406/14-19/16
7. Gemeinde Edt bei Lambach, Gemeindeplatz 1, 4650 Edt bei Lambach
8. Gemeinde Neukirchen bei Lambach, Neukirchen 8, 4671 Neukirchen bei Lambach

9. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
zu WPLO-2016-290618/11-JH
10. Energie AG Oberösterreich Kraftwerke GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz
11. Barbara Puchinger, Puchingerweg 4, 4651 Stadl-Hausruck
12. Helmut Puchinger, Puchingerweg 4, 4651 Stadl-Hausruck
13. Mag. Manuela Haslinger, Jakob-Neubauerstraße 1, 4651 Stadl-Paura
14. Sascha Milanovic, Schiffslände 7, 4651 Stadl-Paura
15. mj. Boris Milanovic, zH Sascha Milanovic, Schiffslände 7, 4651 Stadl-Paura
16. Alexandra Puchinger, Schiffslände 7/3, 4651 Stadl-Paura
17. Christian Raidl, Schiffslände 7/3, 4651 Stadl-Paura
18. Margareta Humer-Holzleitner, Mitterberg 7, 4690 Schwanenstadt
19. Johannes Humer-Holzleitner, Mitterberg 7, 4690 Schwanenstadt
20. Republik Österreich, zH des Landeshauptmanns von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wasserguts, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
zu AUWR-2018-127306/7-He
21. Reinhard Steinz, Schwanenstädterstraße 48, 4651 Stadl-Paura
22. Engelbert Atzmüller, Gerlingstraße 13, 4175 Herzogsdorf

Ferner zur Kenntnis an:

23. Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus
pA Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
24. Frau Dipl.-Ing. Carolin Stroß, Hinterbergstraße 15, 4310 Mauthausen
mit dem höflichen Ersuchen um Weiterleitung des Bescheides an die Sachverständigen

Im Auftrag:

Mag. Martin Starmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

